



## Verhandlungen

der

## Germanisten

zu

## Lübeck

am 27., 28. und 30. September 1847.

*Lübeck.*

*Verlag von Carl Boldemann*

*1848*

Verhandlungen

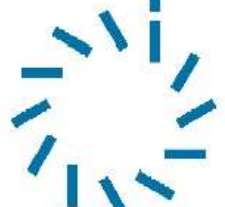
Der

Germanisten

zu

Lübeck

am 27. 28. und 30. September 1847



SPIN source text on  
the history of cultural  
nationalism in Europe  
[www.spinnet.eu](http://www.spinnet.eu)



## Uebersicht des Inhalts.

### Verhandlungen

in den gemeinschaftlichen öffentlichen Versammlungen der deutschen Rechts-, Geschichts- und Sprachforscher

**Erste Versammlung** am 27 September. Eröffnung der Versammlung durch Herrn *Jacob Grimm*. — Wiederwahlung des Herrn *Jacob Grimm* zum Vorsitzenden. — Ernennung der Secretaire und der Gehülfen des Vorsitzenden. — Vortrag des Herrn Professor *Wurm* von Hamburg über das nationale Element in der Geschichte der deutschen Hansa. — Bericht der Commission für die Erhaltung der deutschen Nationalität und Sprache außerhalb der deutschen Bundesstaaten, nebst Anlage (Schreiben des Herrn Professor F. *Lieber* über die Nationalität der Deutschen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika), verlesen durch Herrn Archivar *Lappenberg* von Hamburg. — Gegenbemerkungen des Herrn Hofrath *Dahlmann* von Bonn. — Antrag des Herrn Kanzler von *Wächter* von Tübingen, die Berichte künftig vorher drucken zu lassen und so zum Gegenstand der Debatte zu machen. — Vorschlag des Herrn Professor *Waitz* von Kiel, die Verhandlungen der Germanisten in Zukunft nicht mehr als ein umfassendes Werk zu drucken, sondern alsbald in Zeitschriften bekannt zu machen. — Discussion über beide Vorschläge.

**Zweite Versammlung** am 28 September, Vormittags. Anzeige des *Vorsitzenden* über das Zusammentreten der drei Sectionen für Recht, Geschichte und Sprache. — Antrag des Herrn Professor *Gervinus* von Heidelberg auf Ausfall der regelmäßigen Sitzungen der Sectionen und Aenderung der bezüglichen Paragraphen der Geschäftsordnung. — über den Antrag und Annahme desselben. — Antrag der Herren

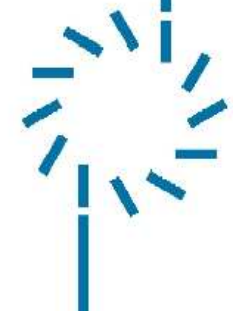
Regierungsrath *Schubert* von Königsberg und Professor *Fallati* von Tübingen, die Einladungen zur Germanisten-Versammlung, ohne Aenderung des Titels, auch auf deutsche Staatskunde und Statistik auszudehnen. — Besprechung und Annahme des Antrags. — Bericht des Herrn Geheimerath *Mittermaier* von Heidelberg, erstattet im Namen der zur Prüfung des Werths der Geschwornengerichte ernannten Commission. — Vortrag des Herrn Staatsrath *Jaup* von Darmstadt über den Werth des Schwurgerichts. — Vortrag des Herrn Obertribunalrath *Heffter* von Berlin über seine Stellung zur Geschwornenfrage. — Erklärung des Herrn Justizrath *Beseler* von Greifswalde über denselben Gegenstand.

**Dritte Versammlung** am 28 September, Nachmittags.

Erörterung der Frage über die Geschwornengerichte: Vorträge der Herren von *Wächter*, *Souchay* von Frankfurt a. M., *Heffter*, Justizrath *Blume* von Bonn Justizrath *Michelsen* von Jena, *Jaup*, Hofrath *von der Pfordten* von Leipzig und Dr. *Baumeister* von Hamburg.

**Vierte Versammlung** am 30 September, Vormittags. Schluß

der Erörterungen über die Geschwornengerichte: Vortrag des Herrn *Mittermaier*. — Vortrag des Herrn *Michelsen* über den Werth der altisländischen National-litteratur für das germanische Rechtsstudium. — Vortrag des Herrn Archivrath *Stenzel* von Breslau über die Kolonisirung slavischer Länder durch deutsche Kolonisten mit besondern Bezug auf Schlesien. — Aehnliche Bemerkungen des Herrn *Schubert* mit Bezug auf Preußen. — des Herrn Dr. *Bethmann* von Berlin über eine Kolonisirung durch Deutsche. — Vortrag des Herrn Professor *Müllenhoff* von Kiel über die Gestaltung der ältesten deutschen Heldendichtung. — Erklärung des Herrn *Beseler* im Namen der für eine Sammlung der neuesten deutschen Gesetze ernannten Commission. — Vortrag des Herrn Professor *Thöl* von Rostock über die





Frage: Ob den Frauen nach lübischem Rechte die Befugniß zusteht Testamente zu machen.

**Fünfte Versammlung** am 30 September, Nachmittags. Vortrag des Herrn *Jaup* über ein allgemeines deutsches Bürgerrecht. — Antrag des Herrn *Mittermaier* auf Ernennung einer Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Stellung der Ehefrauen und die ehelichen Güterrechte. — Erörterung des Antrags durch die Herren Hofgerichts-Director *Christ* von Rastadt, *Thöl*, *Blume*, Etatsrath *Falck* von Kiel u.A. -Ernennung der Commission. - Bestimmung der Zeit der nächsten Versammlung und Wahl des Versammlungsortes, Nürnberg. — Erörterung der Frage über die Stellung der Germanisten und Romanisten zu einander durch die Herren *von der Pfordten*, *Beseler* und *von Wächter*. — Antrag des *Vorsitzenden* auf Aenderung der §§ 11 u. 12 der Geschäftsordnung. — Schlußworte des *Vorsitzenden*.

### **Anlagen.**

**Anlage I.** Verzeichniß der Theilnehmer an der Germanisten-Versammlung.

**Anlage II.** Ueber den Ursprung der Geschwornengerichte von Professor Wilda zu Breslau.

**Anlage III.** Schriftlich abgegebenes Votum des Justizraths Meyer zu Stade über die Geschwornen.

**Anlage IV.** Verzeichniß der bei der Germanisten-Versammlung eingegangenen Schriften.

### **Berichtigungen**

Seite/Zeile

15/10 v. u. l. wurde.

51/4 v. u. l., „ich kann mir auch nicht recht denken“.

66/7 v. u. l. sollte.

74/8 v. o. l. dall'

78/21 v. o. füge hinzu: losgesprochen.

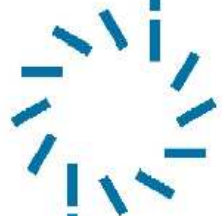
87/12 v. u. l. nicht unbemerkt *bleiben*.

99/30 v. o. l. demselben.

114/17 v. u. l. recht eigentlich.

151/2 v. o. l. Mandatare.

195/20 v. o. l. angegebenen.





## Zweite Versammlung

am 28 September 1847.

**Der Vorsitzende.** Meine Herren, bei Eröffnung der heutigen Sitzung habe ich Ihnen anzuzeigen, daß der bisherigen Geschäftsordnung gemäß die drei Sectionen zusammengetreten sind. In der juristischen ist Herr *Mittermaier*, in der historischen Herr *Pertz*, in der philologischen Herr *Lachmann* zum Vorsitzenden gewählt worden. Mich drängt es jetzt zu folgender Aeußerung. Der in der gestrigen Sitzung angehörte Commissionsbericht hat unverhältnißmäßig viel Zeit gekostet, und es ist gefühlt worden, daß durch solche ausgedehnte Vorträge den freien Reden und Erörterungen, worauf es bei uns hauptsächlich abgesehn ist, allzuviel weggeschnitten werde. Mit dem was Commissionen ausgerichtet haben verhält es sich natürlich anders als mit Gegenständen, die zum ersten Mal in Betracht kommen. Commissionsergebnisse liefern bestellte Arbeit, die angenommen werden muß. Es konnte nicht in meiner Befugniß liegen, einen mit so großer Umsicht und Liebe behandelten Bericht zu kürzen, denn es waren noch andere Vorträge angekündigt, die eine abweichende Meinung ausführen wollten, und ich konnte nicht im Voraus die Seiten oder Punkte wissen, welche angefochten werden sollten, darum mußte der ganze Vortrag angehört werden. Die kürzeste Fassung solcher Berichte bleibt aber für die Zukunft aufs höchste anzurathen. Ich ahne jedoch, es stehn uns noch andere Vorschläge bevor, die darauf hinzielen, unsere Kraft besser zusammenzuhalten und in Einklang mit der uns zugemessenen Zeit zu bringen. Herr *Gervinus* hat das Wort verlangt.

**Gervinus.** Sie erlauben mir wohl, meine Herren, vom Platze aus zu reden? ich werde es kurz machen. — Es scheint mir und es scheint auch Anderen so, daß in unserer Versammlung und namentlich in den kleinen Filialgemeinden unserer Sectionen

## Verhandlungen

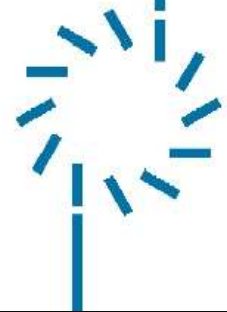
der

## Germanisten

zu

## Lübeck

am 27., 28. und 30. September 1847.

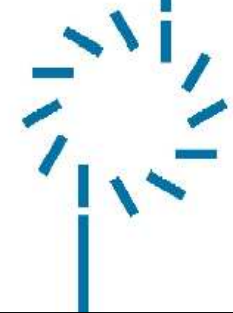


SPIN source text on  
the history of cultural  
nationalism in Europe  
[www.spinnet.eu](http://www.spinnet.eu)



einiger Zwiespalt auszubrechen droht. Es haben sich Uebelstände anderer Art gezeigt, was mich besonders bewegt, einen Wunsch zur Sprache zu bringen, den ich gestern von Mehreren äußern gehört. Wenn ich ihn in einen Antrag formuliren sollte, so würde er lauten: ich beantrage, daß die Paragraphen 11, 12 und 13 unserer Verfassung zur Erfüllung kommen. Das will mit andern Worten sagen: ich beantrage, die Versammlung möge nicht sowohl *beschließen*, denn es ist schon in den Statuten, als vielmehr, sie möge daraus halten, daß die *regelmäßigen* Sitzungen der Sectionen wegfallen. Unter den Uebelständen, mit welchen ich diesen Antrag motiviren würde, meine ich vorzüglich den: wir hetzen uns in den wenigen kurzen Tagen unserer Versammlung auf unnatürliche Weise herum. Wir wollen aber nicht blos Germanisten, sondern auch Menschen sein. Es ist übermenschlich, wenn wir nach der Reiseanstrengung hierher kommen, des Morgens stundenlange Vorträge hören und gleich nach Tische in die ernstesten Besprechungen eingehen sollen. Ein Hauptzweck wird verfehlt, nämlich der der ruhigen Besprechung, des persönlichen Verkehrs, namentlich insofern er wissenschaftliche Bestrebungen fördern soll. Treffen hier einzelne Wenige zusammen, die vielleicht in ihren Arbeiten auf einer und derselben Spur gehen, so ist es nicht möglich, daß sie die Zeit finden sollten, wo sie diese Interessen auf genaue Weise besprechen könnten. Bei dem Mittagessen und den Abendunterhaltungen ist es nicht thunlich. Die Zeit wird nicht zu finden sein, besonders wenn, wie gestern, so viel Zeit und Mühe durch das Vorlesen und Anhören des Auswanderungsberichtes verloren wurde; es muß aber auch Zeit übrig bleiben, um die materiellen leiblichen Bedürfnisse zu befriedigen. Wenn ich von dieser Seite für eine gemüthlichere Ordnung der Dinge rede, so hoffe ich unter Germanisten, also potenzierten Deutschen, einiges Gehör zu finden. Es zeigt sich aber noch ein anderer Grund. Es haben sich, wie es scheint, gestern nicht überall die Materien für die besondere Bildung einzelner Sectionen gefunden. So viel ich gehört habe, war die der Sprachforschung so schwach bevölkert, daß sie es angemessen fand, eine ruhigere Form der Unterhaltung zu wählen. In der historischen hat sich

auch niemand gefunden, der einen Vortrag halten wollte. Dies würde ich keinen Uebelstand nennen, das scheint mir der normale Zustand zu sein, den das Statut sich vorgesetzt hat. In der historischen Section sind außerdem Zwistigkeiten ausgebrochen, von denen es gewiß sehr wünschenswerth wäre, daß sie geschlichtet würden. Man kann sich nicht einigen über das Verhältniß des Geschichtsvereines, der zu Frankfurt gebildet wurde, zur historischen Section; sobald diese wegfallen würde, wäre die Sache geschlichtet. Der Geschichtsverein ist nach meiner Ansicht eine Kolonie, die von der Germanisten-Versammlung ausgeht und selbstständig eigener Autonomie folgt. Sie wird in diesem Verhältnisse zu den Germanisten gewiß ihre besten Früchte tragen, ganz unabhängig sein, und es würde, wenn auf diese Weise sich auch andere Kolonien mit der Zeit zu gemeinsamer Verfolgung ganz specieller Zwecke ablösen könnten, es würde dies, sage ich, ein großer Segen sein, der von unserer Versammlung ausginge. Wäre nun dieser Zwist erledigt, so findet sich noch ein anderer, von dem ich nur von Hörensagen sprechen kann. Es scheint ein Zwiespalt zwischen Romanisten und Germanisten angeregt zu sein, er wird wohl auch besser hier in der Hauptversammlung geschlichtet. Es ist besser, wenn die Gegner sich nicht selbst überlassen schlagen, sondern da sprechen, wo die Sprach- und Geschichtsforscher als Secundanten einspringen können. Das scheint mir Grund genug, um die regelmäßigen Sitzungen der Sectionen wegfallen zu lassen. Ich sage nicht, „die *regelmäßigen* aufzuheben,“ weil sie in den Statuten nicht sind, ich sage noch viel weniger, die Sectionen aufzuheben, weil sie nach der Natur unserer Verfassung geeigneten Raum finden müssen, in anerkannte Wirksamkeit zu treten. Die Verfassung setzt § 11—13 voraus, daß im Ganzen die Vorträge der Hauptversammlung gehören sollen, und das scheint mir wohl gethan, denn die Vorträge, die nicht genug allgemeines Interesse haben, uns zu fesseln, würden lieber unterbleiben können. Ich will jedoch gern zugeben, was die Verfassung vorauszusetzen scheint, daß es solche Gegenstände giebt, welche die Fachgenossen im





höchsten Grade interessiren können und der Natur der Sache nach doch vielleicht für das allgemeine Publicum nicht passen. Für solche Fälle hat die Verfassung vorgesehen, aber noch mehr für den Fall, daß die Vorträge sich so häufen sollten, daß sie in der Allgemeinheit nicht Zeit genug und Raum finden. Es ist nicht sowohl die Qualität, sondern vielmehr die Quantität der Vorträge, für die in der Verfassung vorgesorgt ist, daß sich Sectionen und deren Sitzungen bilden können; es ist aber nicht gesagt, daß sie regelmäßig sein sollen. Ich würde darauf halten, daß man zur Erfüllung der Verfassung zurückkehre; es müssen Sectionen und deren Sitzungen keine Regel sein; wenn Ausnahmefälle vorkommen, so muß die Bildung der Sectionen aus freier Willkühr hervorgehen. Wenn solche Fälle vorkommen, so würde ich den § 12, wo es heißt: „Sobald sich eine Abtheilung von mindestens zwölf Fachgenossen gebildet hat, wählt dieselbe einen besonderen Vorsteher und einen Geschäftsführer, und zeigt diese dem Vorsitzenden an“ dahin interpretirt und eventuell dahin abgeändert wünschen, daß derjenige, der einen Vortrag vor eine Section bringen will, entweder, weil er ihn nicht passend für das Allgemeine hält, oder weil er nicht Raum dafür findet, wenn er von 11 Fachgenossen unterstützt wird, — und hier fragt es sich, ob man nicht 11 in 5 abändern sollte? — den Gegenstand vor der Hauptversammlung nennt, Zeit und Ort der Section anzeigt, wo es sich dann ganz von selbst finden wird, ob Sectionsmitglieder sich zahlreich einfänden, oder er mit den 11 oder 5 allein bliebe. Auf diese Weise würde das Statut beobachtet, aber die Regelmäßigkeit der Sectionen wegfallen; sie würden sich allerdings bilden können, ihre Möglichkeit aber etwas erschwert sein, und das scheint mir in allen Beziehungen wünschenswerth. Die Sectionsbildung würde, wie es das Statut meint, ein eigener Ausnahmefall sein. Ich bin nachgerade in Deutschland als ein constitutions-süchtiger Mann bekannt und verrufen, ich möchte gern in meiner Rolle bleiben und trage deshalb darauf an, daß die Konstitution in diesen Paragraphen erfüllt werde. Ich wünsche, daß statt des bisherigen Gebrauches derjenige eintrete, den die Verfassung vorgesehen, nämlich der, daß Sectionen und deren Sitzungen nur gebildet

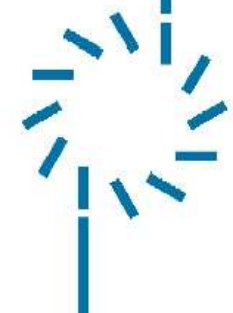
werden, wenn aus den Antrag eines Einzelnen dieser Fall nothwendig gefunden wird.

**Der Vorsitzende.** Ich glaube, daß dieser Vorschlag vielfache Unterstützung finden wird; fordere aber die Herren auf, welche Einwendungen zu machen hätten, sich zu erklären.

**Pertz.** Ich habe im Namen der historischen Section zu erwähnen, daß wir gestern allgemein das Bedürfniß gefühlt haben, die Sitzungen der Sectionen, welche jetzt zu derselben Zeit gehalten werden, in verschiedene Zeiten zu verlegen, damit es den Einzelnen nach deren Auswahl möglich werde, entweder allen oder wenigstens den Sitzungen beizuwohnen, die ihnen vorzugsweise zusagen. Die Sache ist unter uns zur Discussion gekommen und der einstimmige Beschluß gefaßt worden, bei der allgemeinen Versammlung darauf anzutragen, daß von nun an die Sitzungen auf verschiedene Zeiträume des Tages verlegt werden. Man hat sich die Sache practisch vergegenwärtigt und gemeint, daß wenn die allgemeine Versammlung drei Stunden dauerte, den meisten Mitgliedern damit hinreichend gedient sein würde. Dann würden früh von 8—10 Uhr, Nachmittags von 3-5 und von 5-7 Uhr Sectionssitzungen gehalten werden, und es würde jedem möglich sein, entweder an allen Sitzungen Theil zu nehmen, oder an denen, die ihn vorzüglich interessiren. Ich erlaube mir, diesen Antrag im Namen der historischen Section vorzutragen.

**Gervinus.** Ich muß mich gegen den Antrag erklären, da durch ihn die Ungemüthlichkeit, welcher ich eben durch meinen Antrag begegnet wissen wollte, noch mehr gesteigert werden würde.

**v. Wächter.** Es ist allerdings wünschenswerth, daß, wenn einzelne Sitzungen gehalten werden, die Möglichkeit gegeben sei, diesen allen beizuwohnen, denn jeden von uns, wenn er auch zu einer andern Section gehört, wird das interessiren, was in den übrigen vorkommt. Jetzt ist es unmöglich, die Interessen der einen Section mit denen der andern zu verbinden. Deshalb beruht der Vorschlag der historischen Section auf gutem Grunde; aber ich halte ihn für unausführbar, er würde die





Uebelstände, von denen Gervinus sprach, verdoppeln und verdreifachen. Wo soll die Zeit, die geistige Kraft herkommen, um von einer Sitzung in die andere zu gehen? Und gerade der oft hervorgehobne Hauptwerth unserer Zusammenkunft, das persönliche Zusammensein, das Anknüpfen von Bekanntschaften, die für das ganze Leben dauern, gienge verloren, wenn wir den ganzen Tag in den Sectionen sitzen müßten. Deshalb fassen wir die allgemeinen Interessen und von den speciellen die interessanten Seiten in unserer allgemeinen Versammlung zusammen, und wenn einzelne Fachgenossen sich unter einander noch besprechen wollen, so mögen sie sich vereinigen, an Ideen und Stoff wird es ihnen nicht fehlen. Aus diesen Gründen erkläre ich mich für den Vorschlag von *Gervinus*. Die Erfahrung von zwei Versammlungen hat darauf geführt, daß in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten muß. Lassen wir die Erfahrung sprechen!

**Pertz.** Die historische Section hat nicht die Absicht gehabt, einen bestimmten Vorschlag zu machen, sondern nur zu zeigen, was möglich ist. Es ist nicht unsere Absicht gewesen zu meinen, daß Jemand von 8 Uhr Morgens bis Abends 7 Uhr in den Sectionen sein soll. Geht der Antrag von Gervinus durch, so wird die historische Section vollkommen damit zufrieden sein.

**Mittermaier.** Wenn er durchgeht, muß die Sitzungszeit für die allgemeine Versammlung nothwendig geändert werden. Soll eine einzige allgemeine Versammlung oder soll Vor- und Nachmittags allgemeine Versammlung sein?

**Gervinus.** Es soll nicht eine einzige Versammlung sein, sondern die Sectionssitzungen und deren Bildung sollen nicht regelmäßig sein müssen, sondern können, wenn das Bedürfniß darauf hinweist.

**Mittermaier.** Wegen der Sitzungszeit der allgemeinen Versammlungen ist nothwendig Bestimmung zu treffen.

**Gervinus.** Die bleibt, wie früher.

**Beseler.** Ich glaube, für die diesjährige Zusammenkunft müssen wir etwas Besonderes beschließen. Wenn täglich nur eine allgemeine Versammlung sein soll, wir also überhaupt nur zwei noch haben sollen, so können wir Juristen unsere besondere Versamm-

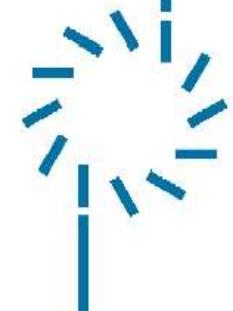
lung diesmal nicht aufgeben.

**Mittermaier.** Wie soll es aber gehalten werden, welche Stunden sind freigelassen den einzelnen Sectionen, die sich versuchsweise versammeln wollen? Ich bitte den Herrn Präsidenten bestimmt auszusprechen, wie es gehalten werden soll, wenn der Antrag von *Gervinus* durchgeht. Soll von 9-1 Uhr allgemeine Versammlung und Nachmittags wieder Sitzung gehalten werden, und wann kommt die juristische Section zusammen? wohl Abends um 10 Uhr?

**V. Wächter.** Wenn wir den Stoff für die allgemeine Versammlung vermehren, was nach dem Antrage von *Gervinus* der Fall sein wird, müssen wir auch die Zeit für sie vermehren. Deshalb trage ich darauf an, daß wir die Zeit von 9-2 Uhr feststellen, im Uebrigen Alles frei lassen, und, wenn sich einige Sectionen vereinigen wollen, so haben sie recht gut Zeit, bis Abends 8 Uhr Sitzungen zu halten. Was die Nothwendigkeit der juristischen Section betrifft, so glaube ich, möchte der Gegenstand, der gestern in der Section besprochen, aber abgebrochen wurde, ganz geeignet für die allgemeine Versammlung sein.

**Waitz.** Wenn die juristische Section allein in ihrer Thätigkeit übrig bleibt, so wird sie so zahlreich besucht werden, daß ihr Local nicht ausreicht. Es war schon gestern nach 5 Uhr, als die Sitzung der historischen Section beendet war, das Gedränge und die Hitze in dem Saale so arg, daß Viele um deswillen die interessante Verhandlung verließen. Sonach würde die juristische Section das Bedürfniß haben, in diesen Saal zu übersiedeln, und dann ihre Versammlung eben so gut eine allgemeine sein.

**Christ.** Für uns Juristen ist es ein so wichtiger Gegenstand, daß er wahrscheinlich zu den wichtigsten unserer ganzen Versammlung gehört, weil er geradezu das Wesen unserer ganzen Versammlung ergreift. Der Gegenstand ist aber deshalb auch so allgemeiner Natur, daß er eigentlich in unsere Section nicht gehört. Ich hatte schon gestern die Ueberzeugung, daß wenn wir einen Beschluß in der Section faßten, er nur dahin gehen





könnte, daß dieser Gegenstand noch einmal in der allgemeinen Versammlung zur Sprache gebracht werden müßte.

**v. Wächter.** Ich möchte dem Antrage von *Gervinus* das Amendement beifügen, daß die Sitzungszeit der allgemeinen Versammlungen um eine Stunde verlängert wird.

**Gervinus.** Ich glaube, wir sollten über meinen Antrag gerade so weit abstimmen, ob angenommen wird, was das Wesen meines Antrags ist, daß die regelmäßigen Sitzungen der Sectionen aufhören. Ob die allgemeine Versammlung eine Stunde länger dauern soll, oder nicht, ob die Hauptsitzung auf den Nachmittag verlegt werden soll, oder nicht, ob wir den vierten Tag vielleicht noch zusammensitzen, hängt von der Stimmung ab; wie sollen wir diese einzelnen Dinge im voraus bestimmen? Das Statut hat auch dafür vorgesorgt, denn es heißt darin, daß sich die Zeit der Sectionssitzungen nach der der Hauptsitzung richtet und bequemt.

**Der Vorsitzende.** Mir scheint bloß nöthig, in die allgemeine Abstimmung noch die Verlängerung der Sitzungszeit um eine Stunde zu bringen; denn mehr Zeit, viel mehr Zeit wird den Hauptsitzungen eingeräumt werden müssen.

**Gervinus.** Das kann ja nachher geschehen.

**Dahlmann.** Ich würde mich gegen die Verlängerung der Sitzung aussprechen. Es scheint mir zu viel zu sein, daß wir über solche Gegenstände von 9—2 Uhr verhandeln.

**Der Vorsitzende.** Es scheinen jetzt alle Rücksichten erwogen, und ich werde abstimmen lassen. Die für den Antrag von *Gervinus* sind, mögen aufstehen!

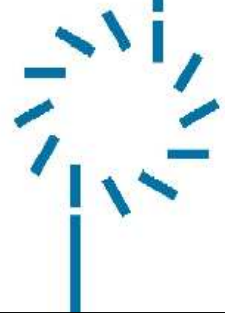
(Der Antrag von *Gervinus* wird mit großer Mehrheit angenommen.)

**Der Vorsitzende.** Angemessen und nothwendig wird es nach diesem Beschluß sein, gleich schon die heutige Sitzung zu verlängern. Das Wort hat jetzt Herr *Schubert*.

**Schubert.** Meine Herren, ich werde nur kurze Zeit Ihre Geduld in Anspruch nehmen. *Gervinus* hat mir so vorgearbeitet, daß der Antrag, den ich Ihnen vorlege, wie ich hoffe, auch eine allgemeine Billigung oder wenigstens die Billigung der Majorität erfahren wird. Die Zeit ist vorüber, in welcher wir mehr Kenntnisse von Asien

und den Ländern Afrikas, als von unserem Vaterlande besaßen, in welcher wir am meisten gerade über unser Vaterland bei den bekannten Verhältnissen des politischen Lebens, der Culturzustände in der allergrößten Unwissenheit lebten, und zwar nicht etwa bloß die weniger gebildeten Classen, sondern sogar die Mehrzahl der Gelehrten. Jetzt ist das Bedürfniß ein anderes geworden: das öffentliche Leben durchdringt alle Kreise. Wir müssen nun fragen, wie diese einzelnen Zustände bei Gestaltung des Staates sich historisch gemacht haben, wie diese einzelnen Verhältnisse bei der intellectuellen Cultur sich durch Sprachverschiedenheit nach und nach historisch herausgebildet haben. Wir müssen eben so in die Verhältnisse des Handels eingehen, wenn wir die Gegenwart begreifen wollen, wie er früher gewesen ist, wie er sich in den Nachbarstaaten gebildet hat und in welcher Lage er sich jetzt befindet, — was soll ich das Bild weiter ausmalen, — wir müssen vergleichende Staatskunde der Zustände der Gegenwart mit der unmittelbar vorangegangenen Zeit näher kennen lernen. Meine Herren, der Historiker wird, wenn er neuere Geschichte betreibt, zum Freunde der Staatswissenschaften nicht nur, er muß zum Forscher in denselben werden, sicher muß er auf dem Gebiete der Staatskunde und zwar in der historischen Entwicklung einheimisch sein.

Ich will für die Staatskunde einen Platz der Anerkennung. Ueber welche Gegenstände der jetzigen drei Sectionen hier auch Verhandlungen von allgemeinem Interesse gehört werden mögen, sie sind aus dem Gebiete der Staatskunde; also das Material der Vorträge wird durch die Ausnahme der Staatskunde in die drei anderen Fächer auch nicht um das Geringste verrückt. Wir haben es in den drei Tagen zu Frankfurt gesehen: der ganze erste Tag gehörte dem Gebiete der Staatskunde; wir haben es gestern gesehen: der zweite Theil des ersten Vortrags war aus der Staatskunde entlehnt. Aber man könnte mir doch entgegen: soll das Material in der schon so verkürzten Zeit noch mehr gehäuft werden? Nein, über die Aufnahme der allgemein interessanten Vorträge entscheidet je dann der





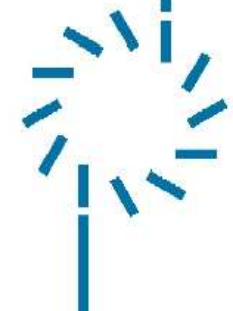


Präsident der Versammlung. Es bildet aber die Zahl der Fachgenossen eben so eine Kolonie, wie Gervinus ganz richtig sagte, wie der historische Verein, d. h. eben so, wenn Einer mit den Fachgenossen, seien es 5 seien es 12, Gegenstände zur allgemeinen Verhandlung findet oder Gegenstände, die sich für eine Privatbesprechung eignen, zeigt er den Gegenstand an. Finden sich Mehrere dazu, wird das Interesse ein allgemeines, so wird auch die Versammlung eine größere sein. Was ist also mein Antrag? Meine Herren, eine solche Section zu bilden, ist durch das Statut vollkommen vergönnt, denn § 12 sagt: „Sind 12 Fachgenossen da, so können sie zu einer Section zusammentreten.“ Es kommt darauf an, daß ohne irgend eine Aenderung des Titels der Versammlung der Germanisten für deutsches Recht, Sprache und Geschichte nur mit aufgenommen werde, daß eben so allgemeine Einladungen, wie sie an alle deutsche Historiker, Rechts- und Sprachforscher ergehen, auch an diejenigen Männer ergangen angesehen werden mögen, die schon zum Theil sich hier befinden, zum Theil aus Besorgniß sich nicht eindringen zu wollen, nicht erschienen sind. Platz haben wir nicht zu fordern, wir besitzen ihn. Sie können uns, meine Herren, gar nicht ausschließen, denn jeder von uns ist ja aus dem Gebiete der Sprach-, Geschichtsund Rechtsforschung in das Fach der Staatskunde eingegangen. Die Statistik habe ich nicht erwähnt. Nicht mit Zahlenreihen haben wir Sie belästigen wollen, nicht auf irgend eine Weise nur specielles, allein der Fachwissenschaft angehöriges Material vorlegen; das wird übrigens auch durch den eben gefaßten Beschluß ganz und gar vermieden. Ich glaube, ich habe meinen Antrag einfach genug ausgedrückt, und er wird einfach zur Abstimmung kommen können.

**Der Vorsitzende.** Auch Herr *Fallati* wird sich über diesen Gegenstand näher erklären.

**Fallati.** Meine Herren, ich wünsche nur wenige Worte dem hinzuzusetzen, was mein verehrter Freund vor mir geäußert hat, dem ich ganz beistimme. Es ist der Standpunkt der Gegenwart, den ich besonders hier noch hervorheben möchte, den die Statistik einnimmt, der Standpunkt der Gegenwart, der seiner

Natur nach an der Grenze der Zukunft steht. In dieser Versammlung war schon das letzte Mal und ist auch hier mannichfach ausgesprochen und von Allen wenigstens gefühlt worden, die es nicht ausgesprochen haben, daß wir uns nicht bloß mit der Vergangenheit *überhaupt* beschäftigen, sondern mit der Vergangenheit uns so beschäftigen, um auf derselben gegenwärtig und für die Zukunft zu fußen. Es ist mir nun wohl vergönnt, auf ein Wort zurückzuweisen, was in einer anderen Beziehung in diesem Sinne an einem anderen Orte ein Mann gesprochen hat, den wir alle hier ungern vermissen. Uhland verweist daraus, wie es unserer Zeit eigenthümlich sei, die erhabensten Gestaltungen der Gegenwart und des praktischen Lebens mit dem tiefsten Interesse und den Forschungen in der Vergangenheit zu verbinden. Er weist auf einen alten sinnvollen Mythos, er weist darauf hin, wie der nordische Gott sein eines Auge hingegeben habe, um einen Trunk aus Mimirs Born der Erinnerung, wie er mit dem einen Auge hinblickte in die Gegenwart, das andere in die Erinnerung versenkte. Wir aber wollen dem Gotte folgen, wir wollen nur ein Auge in den Born der Erinnerung tauchen, das andere offen und weit offen für die Gegenwart und Zukunft erhalten. In der That es hat die Geschichte auch ein Interesse dabei, daß die Staatskunde sich ihr anschließe. Wie oft vermissen wir alle, die wir uns mit der Geschichte beschäftigen, daß dies nicht früher geschehen ist; wie oft sind wir zurückgeführt bloß auf den rein chronistischen Theil der Geschichte, weil der statistische früher nicht besonders aufgefaßt worden ist. Soll die Geschichte der Zukunft das werden, was wir jetzt gern für die Geschichte der Vergangenheit erreichen möchten, so darf sie nicht bloß Chronik sein, sondern hat auch das Dauernde aufzufassen; sie soll an interessanten Beispielen nachweisen können, wie aus reinen Individualitäten und dem Zusammenstoß der Persönlichkeiten Constellationen entstehen; sie soll sie so auffassen, daß das Interessante wieder zurückdringt auf die Individuen und deren Thaten. Das kann sie allein nur thun, wenn sie das statistische Material vorfindet, und dieses kann

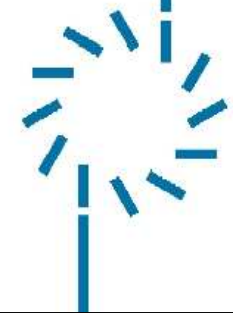




nur aufgefunden, gesammelt und verarbeitet werden von einem wissenschaftlichen Manne, der mit der Staatskunde sich beschäftigt. So hat die Geschichte als Geschichte, so hat die Geschichte der Zukunft, an die wir denken müssen, das Bedürfnis, daß die Staatskunde in der Gegenwart anerkannt werde; sie hat das Bedürfnis, daß die Staatskunde sich an die Geschichte anschließe, damit sie wisse, was die Geschichte der Zukunft in diesem Betreff fordern werde. Aber, meine Herren, wir forschen ja nicht bloß in der Geschichte, um die Vergangenheit zu kennen, sondern wir wollen in der Geschichte einen festen Boden haben, eine Stufe, um weiter zu gehen und höher auf zu schreiten dem Ziele entgegen, welches wir vor uns sehen, noch nicht kennen, aber erreichen müssen, das sagt uns unser Bewußtsein. Nun es fehlt auf dieser Treppe eine Stufe, wenn die Staatskunde nicht für die Kenntniß der Gegenwart sorgt; wo aber eine Stufe auf einer Treppe fehlt, da ist der Fortschreitende in Gefahr. Entweder scheut er sich den Sprung über die Lücke zu machen, und bleibt auf der untersten Stufe stehen. So geht es und muß es gehen, wenn man in Beziehung auf das praktische Leben bloß die Geschichte der Vergangenheit im Auge hat. Hier, wo eine Lücke in Bezug auf die Kenntniß der Gegenwart ist, wagt man nicht fortzuschreiten, weil man nicht weiß, ob der Sprung gelingen werde zu dem anderen unsicheren Ufer der Zukunft. Wagt man aber den Sprung und die Lücke ist da, so ist man der Gefahr ausgesetzt, tiefer zurückzufallen, als man vorher stand. Es liegt also in dem Bedürfnisse der Geschichte und der vernünftigen Entwicklung, daß die Stufe der Gegenwart bekannt, gründlich bekannt, wissenschaftlich bekannt sei, und wir in Deutschland besonders müssen es wissen, welches unsere Zustände, die Bedürfnisse unserer Gegenwart sind, damit wir fortschreiten können. Wir können nicht fortschreiten, wenn wir bloß die Vergangenheit kennen; wir können nie fortschreiten, wenn wir nur die Gegenwart haben; wir können endlich nicht fortschreiten, wenn wir in der Zukunft nach politischen Idealen haschen. Wir müssen vordringen, und wir können es, wenn wir Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mit einander verbinden. Meine Herren,

wie nahe steht die Staatskunde der Rechtswissenschaft, wie sie hier vertreten ist, der Rechtswissenschaft, die auch nicht bloß Vergangenes kennen, sondern für die Zukunft ein dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes angemessenes Rechtssystem haben will. Wenn wir noch in jenen alten Zeiten lebten, wo es eine eigentliche Verwaltung für sich nicht gab, wo nicht Alles vertreten war, so würde man sagen können: es genüge, daß die Rechtsgelehrten sich mit der Ausbildung ihrer Rechtswissenschaft für eine Gesetzgebung im deutschen Sinne beschäftigen. Diese Zeit ist vorüber; aus der Rechtspflege hat sich die Verwaltung ausgeschieden, sie ist ein bedeutender Zweig geworden, und was wir von diesem auf der Gegenwart fußenden in die Zukunft gerichteten Standpunkte der Statistik verlangen, ist nichts weiter, als die Parallele dessen, was die gesammten Rechtsgelehrten auch in Anspruch nehmen. Wir wollen, daß wie ein deutsches Rechtssystem aus dem Geiste und dem Bedürfnisse des deutschen Volkes hervorgehen soll, so auch die Verwaltungsgrundsätze angemessen seien dem Geiste und den Bedürfnissen des Volkes, und nie werden wir eine Verwaltungsgesetzgebung in diesem Sinne erhalten, wenn nicht die Staatskunde vorarbeitet, wenn nicht die Statistik die Bedürfnisse kennen lehrt, aus deren Kenntniß die Gesetzgebung hervorgehen kann. Das ist mein Gesichtspunkt, dem ich noch das hinzufüge. Wenn es anerkannt ist, daß eine solche Kenntniß der Gegenwart den praktischen Bestrebungen vorangehen muß, so werden wir alle zugeben, daß wenn sie nutzen soll, sie eine wissenschaftliche sein muß. Die wissenschaftliche Statistik aber wird gewiß dadurch gewinnen, daß sie sich an andere verwandte Wissenschaften anschließt, daß sie zu ihrem Rückhalte diese hat, daß die Statistiker hier mit den übrigen Männern zusammenkommen, welche sich mit der Rechtswissenschaft, Geschichts- und Sprachforschung beschäftigen, daß sie sich anlehnen an die große Gesammtheit und jenen wissenschaftlichen Geist einsaugen, der allzu häufig leider abhanden gekommen ist.

**von Richthofen.** Ich bezweifle nicht entfernt, daß diese Sache





von der größten Wichtigkeit ist. Ich möchte aber eine Frage anregen. Ist irgend eine bestimmte Grenze für die Dinge zu setzen, welche in unsere Versammlung kommen? Es ist nur dasjenige dieser angehörig, was speciell deutsch ist. Werden wir nicht auf weitere Gebiete geführt, wenn wir die Staatskunde aufnehmen? Wir werden auf benachbarte Staaten hinblicken müssen, wir werden vergleichende Darstellungen erhalten und nicht speciell das, was uns zunächst beschäftigen soll, im Auge behalten können. Deshalb muß eine bestimmte Begrenzung dafür gefunden werden, in welcher Weise die Staatskunde hier angebahnt werden soll.

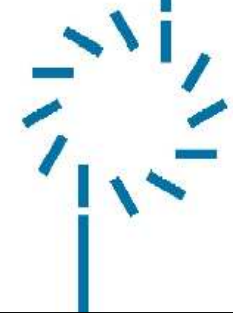
**Fallati.** Die Begrenzung ist durch das Wort „deutsche Staatskunde“ gegeben. Die deutsche Geschichte ist auch nicht bloß aus der allgemeinen Geschichte herausgerissen, und in der deutschen Kaisergeschichte wird häufig genug die italienische Geschichte mit berücksichtigt werden müssen. So ist es, und gar nicht anders, auch mit der deutschen Statistik. Sie wird nicht vollständig sein können, wenn sie nicht Seitenblicke auf andere Länder wirft, weil Deutschland nicht auf einer Insel im Monde, sondern in Europa liegt und mit den übrigen Ländern in Verbindung steht. Diesen Standpunkt aber können wir eben so gut einnehmen, wie wir auch das deutsche Recht aus dem Rechte überhaupt, deutsche Geschichte und Sprache aus den Sprachen und der Geschichte überhaupt heraussuchen können.

**Der Vorsitzende.** Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Anträge viel geringere Bedenken finden müssen nach Aushebung der Sectionen. Hätte eine besondere statistische Section regelmäßig gebildet werden sollen, so würde ich mich dagegen entschieden auflehnen. Es ist bekannt, daß fast alle Wissenschaften zusammenhängen; es wäre zu erwarten, daß noch andere, die mit der Statistik in Berührung stehen, z. B. Nationalökonomie, dann auch Einlaß und eine Vertretung begehren. Außerdem scheint eine Abänderung unseres ursprünglichen Planes in diesem Antrage allerdings gelegen, es wird gewissermaßen die anfängliche und gut berechnete Trilogie gestört, auf der unsere Vereinigung beruht.

**Dahlmann.** Ich möchte gerade in diesem Sinne nicht, daß wir das Geringste in der Form unseres Statuts änderten, wohl aber, daß

wir das Verhältniß in einem so weiten Sinne faßten, daß uns jede Mittheilung, also natürlich auch jeder Mittheilende willkommen wäre in unserem Vereine, in unserer Gesellschaft, welcher sich im Stande fühlte, eben das, was er von seiner Seite her zu bringen hat, diesen drei hier ausgesprochenen Richtungen lebendig anzueignen. Denn allerdings die Staatskunde, auch selbst die staatswissenschaftliche Polizei und was mannichfaltig damit in Verbindung steht, geht in vielfacher Beziehung in diese drei leitenden Richtungen ein. Aber ich glaube auch, gerade nur in sofern sie eingehen, würden sie uns angenehm sein, und darum möchte ich nicht der Meinung sein, daß wir in der Einladung etwas änderten, wohl aber die ganze Aufgabe in diesem erweiterten Sinne faßten.

**Schubert.** Eine deutsche politische Oekonomie, eine deutsche Staatswirthschaft kennen wir nicht, das ist eine allgemeine, damit dürfen wir nicht kommen. Was *von Richthofen* sagte, daß das deutsche Element vorwalten müsse, das hat *Fallati* auch ausgedrückt. Aber die deutschen Zustände des jetzigen bürgerlichen Lebens, des jetzigen geistigen Lebens unseres Volkes können nur vom Standpunkte der Staatskunde, wie sie jetzt in Deutschland von uns gelehrt wird, stets auf historischem Grund und Boden fußend aufgefaßt werden. Verändert in der Sache wird durch unseren Antrag nichts. Das Element, welches wir hereinzubringen gedenken, liegt bereits schon vollständig in den Worten unserer Statuten, auf andere Gebiete wollen wir sie nicht hinüberziehen. Nur unser gemeinsames Vaterland, das deutsche Land in allen Theilen, in allen Gegenden, nach allen geistigen und bürgerlichen Beziehungen bloß historisch kennen zu lernen und dann die Gegenwart an die Vergangenheit anzuknüpfen, das ist der Zweck der heutigen Staatskunde. Da werden die übrigen Elemente auch mit berücksichtigt, sie machen aber nur einen geringen Theil aus, den wir hier nicht zu begründen, sondern nur historisch zu erläutern haben, wie die Zustände der Gegenwart nicht bloß auf dem Boden der Geschichte und des Rechts, sondern auch auf dem der Sprache beruhen; allein wir





haben in Deutschland solche verschiedene Verhältnisse, in Bezug worauf erst noch die Träger der Lehre gehört werden müssen, wenn wir ihre Einwirkung auf die Zustände der Staaten erkennen wollen.

**Mittermaier.** Mir dünkt, wir sollten gern die Bruderhand den Lehrern und Vertheidigern der Staatskunde und der Statistik reichen. Ich kann mir gar nicht denken, daß ein Jurist, der der Gegenwart angehört, fremd sein könne der Staatskunde und der Statistik. Namentlich in Bezug auf letztere dünkt mir, sei es wahr: Zahlen sind nicht todte Zahlen, sie sind Ideen, sobald man nur den Geist Rede stehen macht, der diese Zahlen beherrscht, wenn man hinter den Zahlen liest und die Gesetze kennt, die ihr regelmäßiges Eintreten bewirkt haben. In dieser Beziehung müssen wir wünschen, daß in unseren Reihen die Männer der Staatskunde und Statistik erscheinen, sie werden sich als mit uns Verwandte, als Pfleger desselben Rechts, derselben Wissenschaft aufgerufen und aufgefordert fühlen zu erscheinen. Es dürfte aber auch, wie *Dahlmann* meint, nicht nöthig sein, speciell den Kreis auszudehnen und die Einladungen ganz besonders in der Art zu erweitern; aber das wäre gut, wenn die Versammlung sich in dem Sinne dafür ausspräche, daß man es sehr wünschte, wenn in ihr auch die Männer der Staatskunde und Statistik zahlreicher erschienen und ihr nutzbares Material uns mittheilten.

**Schubert.** Auf die Veränderung des Namens, auf Einschaltung der deutschen Statistiker ist kein Werth zu legen. Nur das Eine, daß eine Section, wenn sich eben Fachgenossen dazu finden, hier an diesem oder an einem späteren Orte, wo die Germanisten zusammenkommen, gebildet werden könne, und daß sie unter den Germanisten freundliche Ausnahme finde. Nur das ist mein Antrag.

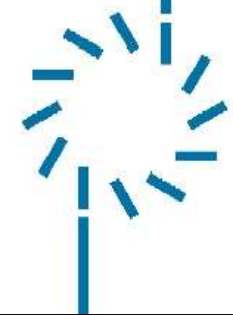
**Wurm.** Ich erlaube mir in *Mittermaier's* Sinne auf die motivirte Tagesordnung anzutragen aus dem Grunde, weil das bisher Besprochene sehr wohl vereinbar ist mit dem Statut und in diesem schon gegeben ist. Es bedarf also einer authentischen Interpretation nicht.

**Fallati.** Es bedarf weiter nichts, aber es bedurfte dieser Erklärung

in der Versammlung, um die Sache ins Klare zu bringen. Wir sind damit vollkommen zufrieden. Die Verhandlungen werden bekannt gemacht, die, welche sich für die Staatskunde interessiren, werden erfahren, daß in diesem Sinne gesprochen worden ist, und auf der nächsten Versammlung kein Hinderniß finden, wenn sie Vorträge für die allgemeine Versammlung ankündigen und sich Fachgenossen zusammengesellen.

**Der Vorsitzende.** Wir schreiten fort zu den Verhandlungen über die Geschwornen.

**Mittermaier.** Meine Herren, wir haben im vorigen Jahre auf der Frankfurter Versammlung beschlossen, daß eine Commission gebildet werden soll, die aus der Versammlung in Lübeck Bericht erstatte über den Ursprung des Geschwornengerichtes, über dessen Ausbildung in den verschiedenen Ländern, über die Vortheile der Jury und über die Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit in Strafsachen. Diese Commission, wie bekannt, ist gebildet worden aus den Herren *Beseler, Michelsen, Dahlmann, Wilda, Heffter, Jaup, Welcker* und mir. Wir hatten auf die Weise unter uns die Arbeiten vertheilt. Es sollten die Herren *Wilda, Beseler, Dahlmann* vorzüglich den historischen Theil behandeln, jedoch ihre Bemerkungen überall für den rechtlichen und legislativen Theil eben so uns vortragen. Es sollte *Welcker* über das Wesen des Geschwornengerichtes, ich über den Zustand des Geschwornengerichtes in den verschiedenen Ländern und über die Erfahrungen, die in jedem Lande gemacht worden sind, *Jaup* über die Vortheile des Geschwornengerichtes, *Heffter* über die Voraussetzungen der Wirksamkeit und über die Schattenseiten und Bedenklichkeiten des Geschwornengerichtes berichten. Wir haben uns jeder mit dem Gegenstande beschäftigt, obgleich zwei Mitglieder der Commission behindert sind, wie es scheint, zu erscheinen, *Welcker* und *Heffter*. (Letzterer versprach noch am letzten Tage gegenwärtig zu sein.) Die historischen Arbeiten sind sehr sorgfältig gemacht worden, und das Ergebniß ist von Einzelnen bereits durch den Druck mitgetheilt worden: von Herrn *Michelsen* ist eine eigene Schrift erschienen, Herr *Wilda*





wird eine andere bekannt machen.\*) Wir, meine Herren, von Seiten der Commission glaubten, daß der Stoff für die legislative und praktische Seite des Gegenstandes so reichhaltig sei und so viel Zeit schon fordere, daß wir die Ergebnisse der historischen Verhandlungen gar nicht in der Session vortragen; mitgetheilt in den Verhandlungen werden ihnen ja die Ergebnisse. Es wird Herr Jaup einen Vortrag über Geschwornengerichte halten, mein Vortrag — erschrecken Sie nicht vor dem dicken Umfange des Berichtes! — soll nicht abgelesen werden. Es ist eine Reihe von Zahlen, aber in dem Sinne, wie mir die Zahlen vorschweben.

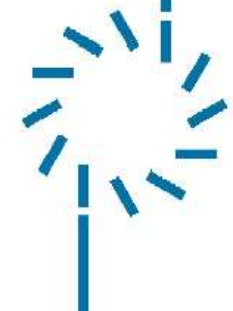
**Bericht des Professors Mittermaier, erstattet im Namen der zur Prüfung des Werths der Geschwornengerichte ernannten Commission.**

In der Versammlung der Germanisten zu Frankfurt wurde eine Commission ernannt, welche in Lübeck über die Geschichte und Ausbildung der Geschwornengerichte in den verschiedenen Ländern, über die gemachten Erfahrungen, über die Vortheile der Einrichtung, ihren Zusammenhang mit dem Strafprozeß und über die Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit Bericht erstatten sollte. Die Mitglieder dieser Commission, die aus *Beseler, Dahlmann, Heffter, Jaup, Michelsen, Welcker* und *Mittermaier* bestand, beschlossen die Berichterstattung unter sich in der Art zu vertheilen, daß die Herren *Beseler, Dahlmann, Welcker, Michelsen* zunächst den geschichtlichen Theil übernehmen, *Welcker* über die Bedeutung und das Wesen der Geschwornengerichte vortragen, *Mittermaier* über die Entwicklung dieser Gerichte in dem Rechte der verschiedenen Völker und über die Erfahrungen der Länder berichten, *Jaup* die Vortheile des Geschwornengerichts entwickeln, *Heffter* über die zu vermeidenden Gebrechen und über die Voraussetzungen der Wirksamkeit der Geschwornengerichte Bericht erstatten sollte. Herr *Wilda* bearbeitete den geschichtlichen Theil, der Ihnen gedruckt vorgelegt werden wird. *Michelsen* hat

bereits eine Schrift: über die Genesis der Jury. Leipzig 1847. durch den Druck bekannt gemacht. Die Commissionsmitglieder verständigten sich brieflich unter einander über Hauptpunkte und unterwarfen noch in Lübeck den von *Mittermaier* erstatteten Bericht einer genauern Berathung. Sie beklagen es, daß *Welcker* nicht erschien, und so der von ihm übernommene Theil des Berichts nicht vorliegt. Herr *Heffter* wird seinem Versprechen gemäß zur rechten Zeit eintreffen.

Die nämliche Rechtsidee entwickelt sich bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiträumen nach den mannigfaltigen Culturstufen eines Volkes auch verschieden. Die Wirksamkeit einer gesetzlichen Einrichtung darf nicht bloß absolut nach der Grundidee, die diese Einrichtung durchdringt, sondern muß auch relativ nach den besondern Verhältnissen eines Volkes mit Würdigung der verschiedenen Erfahrungen beurtheilt werden. Auf diese Art sind die meisten Fragen im Fache der Gesetzgebung Thatfragen, bei deren Beantwortung die sorgfältigste Erwägung der bisherigen Erfahrungen über den Werth eines Instituts und die Beachtung aller Voraussetzungen unerläßlich wird, von deren Dasein die Wirksamkeit des Instituts abhängt.

Die Anwendung dieser Rücksichten auf die Frage über den Werth des Geschwornengerichts dürfte allein im Stande sein Materialien zu liefern, deren Benutzung ein gründliches Urtheil darüber möglich machen: in wiefern das Geschwornengericht eine Einrichtung ist, die als nothwendiges Mittel zur Erreichung des Zwecks des Strafprocesses betrachtet werden kann. Das Geschwornengericht ist eine der Entwicklungen, in welchen die Idee der Anwendung des volksthümlichen Elementes in der Rechtsprechung sich ausspricht. Eine solche Entwicklung kann sich durch Einführung von Schöffengerichten oder durch Besetzung der Gerichte theils mit rechtsgelehrten Richtern, theils mit Männern aus dem Volke oder durch eigentliche Schwurgerichte aussprechen. Zwei Grundrichtungen sind es, in welchen das Geschwornengericht im engeren Sinne nach dem Zeugnisse der Geschichte





hervortritt: 1) in sofern es als Beweismittel erscheint, wobei die Geschwornen, deren Ausspruch an die Stelle der Gottesurtheile trat, Zeugniß ablegen über die in Frage stehende Thatsache, so daß auf den Grund dieses Zeugnisses die richterliche Entscheidung erfolgt, oder 2) in sofern die Geschwornen als Richter erscheinen. Die erste Ansicht liegt nach dem Ergebnis der neueren historischen Forschungen den Einrichtungen in den germanischen Staaten des Nordens, die zweite Ansicht liegt dem Geschwornengericht zum Grunde, wie wir es auffassen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch in England die ursprüngliche Ansicht von der jurate die war, die Geschwornen als Zeugen zu betrachten, und daß erst vom funfzehnten Jahrhundert an die spätere Ansicht der Geschwornen als Volksrichter sich ausbildete. Die neuesten englischen Forschungen im Law Review Heft I. No IV. und in dem trefflichen Werke von *Spencer*: *The equitable jurisdiction* vol. I. p. 129 lassen darüber nicht zweifeln.

Faßt man nun die Geschwornen als Volksrichter in der Art auf, daß ihnen auf die Weise, wie sonst den angestellten rechtsgelehrten Richtern, die Entscheidung der Thatfragen überlassen ist, so erscheinen sie eben so, wie die Richter bei den Handelsgerichten oder die Mitglieder des *Conseil des prudhommes*. Wenn zwar in neuester Zeit (in der *Carlsruher Zeitung* vom 15. August) die Berufung auf die Handelsgerichte deswegen in Abrede gestellt wird, weil bei diesen Gerichten die Zuziehung von Handelsleuten nur aus dem Grunde sich rechtfertige, daß hier Fragen zur Sprache kommen, worüber den Kaufleuten als Sachverständigen eine bessere Kenntniß als den Juristen zukomme, dies Merkmal aber bei den Geschwornengerichten fehle, so beruht diese Ansicht auf einer irrigen Voraussetzung. Die Vertheidiger der Schwurgerichte gehen eben davon aus, daß den nicht vom Staate angestellten, aus dem Volke für die Entscheidung einzelner Fälle genommenen Geschwornen nach ihrer Stellung zum Volke, nach ihrer Kenntniß der Lebensverhältnisse ein mehr Vertrauen erweckendes Urtheil über die Frage der Schuld zustehe.

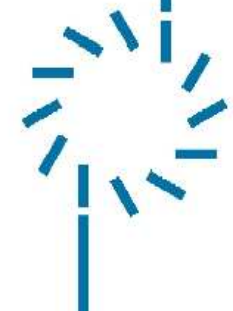
Bei der Würdigung des Geschwornengerichts liegt uns ob, zunächst an die Idee uns zu halten, wie das Geschwornengericht

in England *allmählig* sich ausgebildet hat. Wir sagen: *allmählig*, da die Vergleichung des Verhältnisses des englischen Geschwornengerichts in seiner Ausbildung in den letzten zwei Jahrhunderten mit der Stellung der englischen Geschwornen in der bei Glanville und Bracton geschilderten Wirksamkeit lehrt, das? erst im Laufe der Zeit in den Kämpfen für politische Freiheit die englische Jury jene Gestalt und Bedeutung erhalten hat, die jetzt ihr zum Grunde liegt. Diese englische Jury ist in die nordamerikanischen Staaten übergegangen, und wurde das Musterbild für die französischen Geschwornengerichte, welche wieder in den Gerichtsverfassungen von Belgien, Griechenland, Portugal, Brasilien, Genf, Waadtland, Bern nachgeahmt sind.

Das Wesen des Geschwornengerichts, wie es bei den neuesten Verhandlungen vorschwebt, liegt darin: daß eine Vereinigung von Staatsbürgern, welche keine Rechtskenntnisse zu besitzen nöthig haben, nicht als Richter vom Staate angestellt sind, für Entscheidung einzelner Straffälle oder einer Mehrheit von Fällen, die in einem bestimmten Bezirk und innerhalb einer gewissen Zeit zur Verhandlung kommt, so berufen sind, daß dem Angeklagten eine gewisse Theilnahme bei der Auswahl der Geschwornen eingeräumt wird, und die Geschwornen auf den Grund der vor ihnen vorgegangenen Verhandlungen unter Leitung einer richterlichen Behörde über die Frage: ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig ist, wegen welches er vor Gericht gestellt war, ohne Verantwortlichkeit und ohne Rechenschaft durch Gründe entscheiden. Zergliedert man darnach das Wesen des Geschwornengerichts, so gehören

1) dazu Staatsbürger, welche nicht nothwendig rechtsgelehrt zu sein nöthig haben. Sie können Rechtskenntnisse besitzen, z. B. Advokaten oder andere Rechtsgelehrte sein, aber das Gesetz fordert dies nicht, wie bei den angestellten Richtern;

2) die Geschwornen sind nicht als Richter von dem Staate zur Entscheidung angestellt, selbst nicht für eine Reihe von Jahren als Mitglieder eines Gerichtshofes gewählt, daher man z. B. die in der Schweiz vorkommenden Mitglieder der Gerichte nicht den Geschwornen gleich stellen kann;





- 3) sie sind berufen, nur über diejenigen Straffälle zu entscheiden, welche während einer bestimmten Zeit, z. B. eines Jahres, bei dem bestimmten Gerichte, z. B. der Assise des Bezirks, zur Entscheidung kommen;
- 4) das über einen einzelnen Straffall entscheidende Gericht wird nur dadurch gebildet, daß der Angeklagte, oder auch nach einigen Gesetzgebungen der Ankläger, Rekusationsrechte gegen Geschworne geltend machen kann, und diejenigen entscheiden, welche nicht rekurirt worden sind;
- 5) vor den Geschwornen selbst wird die gerichtliche Verhandlung vorgenommen;
- 6) die Geschwornen, die selbst das Recht haben auf die Verhandlung zu wirken, so weit dies nöthig ist, um vollständige Materialien der Urtheilsfällung zu erhalten, stehen unter der Leitung des Assisenpräsidenten;
- 7) sie entscheiden auf den Grund der Verhandlungen nach ihrer Ueberzeugung, ohne Entscheidungsgründe anzugeben;
- 8) sie entscheiden nur über die Frage, ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig ist, dessen er angeklagt wurde, und auf den Grund ihres Ausspruchs entscheidet dann das Gericht über die rechtlichen Folgen dieses Ausspruchs.

Die bisher geschilderte Idee hat nun bei den verschiedenen Völkern sehr verschieden sich ausgebildet. Im Wesentlichen können zwei Grundsysteme der Jury unterschieden werden:

- 1) das englische und nordamerikanische,
- 2) das französische System.

Es ist vor allem nothwendig, über die Verschiedenheiten beider sich zu verständigen, da die französische Jury nur eine sehr unvollkommene, nach den politischen Absichten der Machthaber in Frankreich durchgeführte Nachbildung der englischen ist.

Wir dürfen die englische Einrichtung als diejenige bezeichnen, nach welcher Jemand wegen eines Verbrechens nur auf den Grund des Ausspruchs von wenigstens 12 Geschwornen vor Gericht gestellt und angeklagt wird, da der eines Verbrechens Angeklagte nur auf den einstimmigen Beschluß von wenigstens 12 andern seiner Mitbürger, welche nach gewissen herkömmlichen

Beweisregeln unter Leitung des Gerichtspräsidenten entscheiden, für schuldig des Verbrechens erklärt werden kann.

Wir bezeichnen dagegen die französische Einrichtung so: daß darnach der von den rechtsgelehrten Richtern wegen eines Verbrechens vor Gericht gestellte Angeklagte nach gerichtlichen Verhandlungen nur dann für schuldig des Verbrechens erklärt werden kann, wenn wenigstens 7 Geschworne, die nach innerer Ueberzeugung ohne alle Rücksicht auf Beweisregeln urtheilen, das Urtheil der Schuld aussprechen.

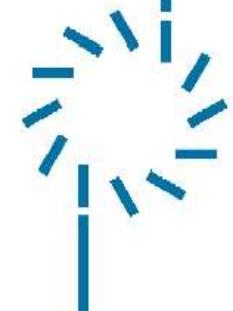
Betrachten wir in ihrer Einzelheit die Verschiedenheiten beider Systeme, so treten sie in folgenden Punkten hervor:

1) Während in England jeder Bürger, wenn er nur einen sehr geringen Census bezahlt, in Nordamerika überhaupt jeder Bürger auf die Geschwornenliste kommt, besteht in Frankreich diese Liste nur aus einem kleinen Theile der Nation, nämlich den politischen Wählern, also den Hochbesteuerten, denen man aber, um auch der Intelligenz Rechnung zu tragen, noch Personen beigesellt, welche wegen gewisser Capacitäten, z. B. als Mitglieder der Akademie, als Beamte, Aerzte, Advokaten berufen werden, Geschworne zu sein.

2) In England und Nordamerika wird durch das Loos die Liste derjenigen gebildet, welche während einer bestimmten Zeit Geschworne sein sollen. In Frankreich wirkt ein von der Regierung höchst abhängiger Verwaltungsbeamter auf die Bildung dieser Liste.

3) In England wird für gewisse Arten von Verbrechen, bei welchen man erkennt, daß besondere Kenntnisse der Geschwornen nöthig sind, um richtig über die Anklage entscheiden zu können, nur aus höher gebildeten Personen (vom Range der Esquires, Bankiers, Personen, die wenigstens ein Einkommen von 600 Pfund besitzen) eine Spezialjury gebildet, wogegen in Frankreich alle Verbrechen von einer nach gleichen Grundsätzen gebildeten Jury abgeurtheilt werden.

4) In England und Amerika entscheiden eben so über die vor den Assisen, wie über die vor den vierteljährigen Sitzungen der





Geschworen zu entscheidenden Straffälle Geschworne, während in Frankreich nur über die crimes, d. h. über Uebertretungen, welche mit entehrenden oder Leibesstrafen bedroht sind, Geschworne urtheilen, während über die sogenannten correctionellen Vergehen rechtsgelehrte angestellte Richter entscheiden.

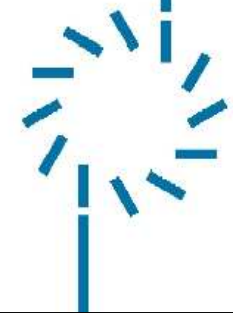
5) In England ist schon die Art der Voruntersuchung darauf berechnet, sowohl dem Angeschuldigten eine größere Schutzwehr und die Mittel der Vertheidigung gegen grundlose Anschuldigung, als auch der Anklagsjury bessere Materialien für ihre Entscheidung und die Bürgschaft zu gewähren, daß der Angeschuldigte gehörige Mittel der Vertheidigung hatte. Die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung, die Befugniß des Angeschuldigten, des Rathes rechtsgelehrter Freunde sich zu bedienen, sein Recht, gegenwärtig bei den Zeugenvernehmungen zu sein und selbst Fragen an die Zeugen zu stellen, sind kostbare Einrichtungen, welche nach dem Zeugnisse erfahrener Engländer dazu dienen, daß die Anklagsjury nur über umfassende, auch mit Beachtung der Interessen des Angeschuldigten gesammelte Materialien urtheilen kann. In Frankreich dagegen ist der Angeschuldigte von dem Rathe der Rechtsverständigen, von der Befragung der Zeugen, von den Mitteln genügender Vertheidigung in der Voruntersuchung abgeschnitten, so daß der Anklagssenat häufig nur auf ungenügende Verhandlungen, in denen die Vertheidigung nicht genug berücksichtigt war, sein Urtheil bauen muß.

6) In England entscheidet über die Versetzung in den Anklagstand die Anklagsjury und bewirkt, daß Niemand, gegen welchen nicht schwerer Verdacht begründet ist, vor Gericht gestellt werde; in Frankreich entscheidet das Appellationsgericht, und zwar ohne die Akten genügend zu kennen, da es nur auf den Grund des Vortrags der Staatsbehörde entscheidet.

7) In der Verhandlung vor den Urtheilsgeschwornen ist dem präsidirenden Richter in England eine unpartheiische Stellung eingeräumt, da er selbst nicht den Zeugen Fragen stellt, sondern jeder Zeuge von dem Ankläger und Angeklagten selbst befragt wird, und so nach dem Zeugnisse erfahrener Männer der Zeuge

weit mehr genöthigt wird, die Wahrheit zu sagen; wogegen in Frankreich der Präsident die Fragen stellt und dadurch leicht Einseitigkeit geltend machen kann, die um so gefährlicher wird, je mehr die Staatsbehörde begünstigt ist, indem sie zu jeder Zeit Fragen an die Zeugen stellen darf, während der Angeklagte und der Vertheidiger nur Fragen dem Präsidenten bezeichnen kann, wo es erst von der Gnade des letztern abhängt, ob er die Frage stellen will.

8) Die Geschwornen in England wissen, daß sie nach den durch lange Gerichtsübung aus der Natur der Sache geschöpften, traditionell fortgepflanzten, in zahlreichen allgemein bekannten Werken gesammelten Beweisregeln die Frage der Schuld entscheiden und nur dann das Schuldig aussprechen dürfen, wenn die Schuld nach jenen Beweisregeln hergestellt ist. In Frankreich hat die Furcht vor einer sogenannten gesetzlichen Beweistheorie dazu gebracht, daß nach den herrschenden Vorstellungen die Geschwornen auch nicht an die durch Vernunft und Erfahrung gebotenen Beweisregeln denken sollen, sondern nach sogenannter innerer Ueberzeugung zu entscheiden haben, daher nach einem gewissen, dunkel gefühlten Totaleindrucke, der keiner rationellen Gründe sich bewußt ist. Daher ist auch die Verhandlung im englischen Prozesse eine andere als in Frankreich. Während in England der Ankläger wie der Vertheidiger die Materialien den herkömmlichen Beweisregeln gemäß zu benutzen und die Ueberzeugung der Geschwornen mit Rücksicht darauf zu bestimmen sucht, daher die Discussion einen ernsteren, gründlicheren rationellen Character annimmt; während in England der präsidirende Richter in jedem Augenblick auf die Beweisregeln aufmerksam macht, sie vor voreiliger Annahme der Schuld warnt, Beweisregeln in der Anwendung auf den vorliegenden Fall zergliedert, ist in Frankreich Alles mehr dem Gefühle überlassen; der Staatsprokurator wie der Vertheidiger suchen durch Gründe, die auf das Gefühl wirken, daher oft durch Deklamationen die Geschwornen zu gewinnen. Die Berathung der Geschwornen







selbst ist in Frankreich eine weit unbestimmtere, nur durch Gefühl geleitete, wogegen der englische Geschworne erst rationell nach den ihm bekannten Beweisregeln urtheilt.

9) Der französische Geschworne soll nach dem Eide, den er schwören muß, an die gesetzlichen Folgen seines Ausspruchs, und daher an die Strafe, die den Angeklagten treffen kann, bei seinem Ausspruch nicht denken, wogegen die englische Praxis zu einer solchen Unziemlichkeit nicht kommt, bei der man den Geschwornen, der unmöglich blind und taub gegen die ihm bekannten Straffolgen sein kann, zu einem Meineide nöthigt; daher der englische Geschworne recht wohl die richterlichen Folgen des Verdikts würdigt, was, wie Tourgenieff in seinem Werke: la Russie et les Russes. Paris 1847. vol. II. pag. 347 sagt, allein naturgemäß ist; daher auch die englische Jury durch Spezialverdikt sich hilft und z. B. bei Anklagen wegen Tödtung da, wo das Gericht Mord verneinen würde, das Nichtschuldig ausspricht, aber das Schuldig erklärt, wenn das Gericht die That als Todschatz betrachten würde.

10) Die englische und amerikanische Jury kann das Schuldig nur aussprechen, wenn alle Geschworne einstimmig sind; daher wenn auch nur durch das Nichtschuldig des einen Geschwornen der Zweifel entsteht, die Jury ihr Nichtschuldig ausspricht, wogegen die französische Jury mit bloßer Stimmenmehrheit (nach mannigfaltigen Modifikationen der Gesetzgebung) sich begnügt.

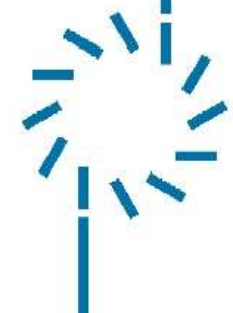
Verfolgt man die Ausbildung der Jury in andern Ländern, so ist im Wesentlichen nur die französische Jury nachgeahmt. Dies ist der Fall in Griechenland, in Portugal, in Brasilien, in Genf, im Waadtlande, im Canton Bern. Nur ist in Genf die Eigenthümlichkeit, daß die jährliche Spezial-Geschwornenliste von einer Commission entworfen wird, deren Mitglieder von dem großen Rathe aus seiner Mitte gewählt werden, indem die Commission die Namen der Bürger, die das im betreffenden Jahr an die Reihe kommende Drittheil aller Wähler bildeten, in eine Urne legt, aus welcher die Commission sie nach einander herauszieht und so lange der Abstimmung unterwirft, bis 300 Nichtausgeschlossene herauskommen. Eine zweite Eigenthümlichkeit ist, daß in Genf

die Geschwornen nach Stimmenmehrheit ihrem Ausspruch der Schuld die Formel „mit mildernden Umständen“, oder die „mit sehr mildernden Umständen“ beifügen, so daß im ersten Fall die Richter eine um zwei Grade geminderte als die ordentliche Strafe erkennen müssen, im zweiten Fall aber unbeschränkt sind und kein gesetzliches Minimum der Strafanwendung sie bindet. (Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung XIX, S. 214.)

Im Waadtlande ist eine Haupteigenthümlichkeit nach Gesetz vom 31 Januar 1846 die, daß auch bei den korrektioneilen Vergehen Geschworne, jedoch nur in der Zahl entscheiden. Im Uebrigen ist die waadtländische Jury die französische, nur wird die Erste durch Urwahlen des Volkes bestimmt. Zeitschr. für ausländ. Gesetzgebung XIX. S. 196.

In Bern werden nach Gesetz vom 31 Juli 1847 § 12 die Geschwornen durch die polnischen Versammlungen aus der Zahl der stimmfähigen Einwohner gewählt (ans 300 Seelen ein Geschworne). Daraus ergibt sich, daß in den drei Schweizer Cantonen mehr die Hinneigung sich ausspricht, durch Annahme des Principis der Wahl eine Vermittelung zwischen eigentlichen Geschwornen und der Urtheilsfällung durch besonders gewählte Richter anzuwenden.

Eine Eigenthümlichkeit der Ausbildung der Jury findet sich in Schweden noch jetzt. Zwar darf man die sogenannte Nämnd nicht als Jury betrachten; aber nach Gesetz vom 16 Juli 1812 urtheilt über Preßvergehen eine Jury von neun Personen, die über die Frage entscheiden, ob die Schrift nach der gesetzlichen Vorschrift strafbar ist. Zwei Drittheile der Stimmen gehören zur Verurtheilung. (Zeitschr. für ausländ. Gesetzgebung XIX. S. 333.) Von Bedeutung ist, daß neuerlich der Ausschuß, der das Strafgesetzbuch zu berathen hatte, auf Einführung der Jury in Strafsachen überhaupt antrag und einen Gesetzesentwurf vorlegte (Zeitschr. für ausländ. Gesetzgebung XIX. S. 346), und daß die norwegischen Stände zwei ausgezeichnete Männer in die Länder absendeten, in welchen Geschwornengerichte in Wirksamkeit sind, um dort die





Erfahrungen zu sammeln.

Die Frage über den Werth des Geschwornengerichts ist in den meisten Ländern Europa's ein Gegenstand der Verhandlungen. In Ungarn sprach sich 1844 auf dem Reichstage nach einer sehr interessanten Debatte die zweite Tafel mit einer Mehrheit von 8 Stimmen für die Einführung der Geschwornengerichte aus. (Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung XVIII. S. 43.)

In den deutschen Ständeversammlungen fand vorzüglich in den Versammlungen von Schleswig und Holstein das Geschwornengericht vielfache Anhänger, und die öffentliche Stimme scheint in jenen Ländern der Einrichtung sehr geneigt. In Baden hat sich 1846 die Mehrheit der zweiten Kammer für das Institut ausgesprochen.

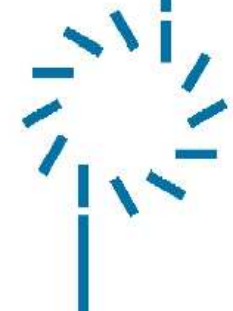
Die Wissenschaft hat in Deutschland in neuester Zeit für die Entwicklung der Lehre von dem Geschwornengericht verhältnißmäßig nicht viel gethan. Von den bedeutenden historischen Forschungen, die wir Dahmann, Biener u. A. verdanken, giebt Wilda in seinem Bericht Nachricht.

Einzelne bedeutende Erörterungen kamen bei Gelegenheit der Frage der Umgestaltung des deutschen Prozesses insbesondere in Bezug auf den Punkt vor, ob nicht die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nothwendig auch die Einführung des Geschwornengerichts fordere. Die wichtigsten Monographien sind die von Leue: Das deutsche Schöffengericht, Leipzig 1847, und von Stemann: Die Jury in Strafsachen, Hamburg 1847. Die erste Schrift ist ausgezeichnet durch die freie Zergliederung der Jury, die Leue Schöffengerichte nennt, durch die Nachweisung der Elemente, von denen die Urtheilsfällung über die Schuld in Strafsachen abhängt, insbesondere wie da nur die Kenntniß des Lebens die gerechte Entscheidung möglich macht, und wie nur in den Geschwornengerichten die Möglichkeit liegt die Gerechtigkeit, zu realisiren. Die Schrift von Stemann dagegen verdient hohe Anerkennung wegen der Vollständigkeit der Zergliederung, wegen der Umsicht und Gewissenhaftigkeit der Beobachtung der Wirksamkeit des Geschwornengerichts in den verschiedenen Ländern und wegen der Unpartheilichkeit seiner Forschungen.

Auch in Italien hat neuerlich die Wissenschaft die Frage über den Werth des Geschwornengerichts beachtet; Giuliani (Bearbeiter des Entwurfs des Gesetzbuchs für den Kirchenstaat), Professor in Macerata, hat in einer Schrift: *Sui giurati dell avvocato Giuliani*, Macerata 1846, die Geschwornengerichte geprüft, findet aber ihre Einführung bedenklich, weil die Geschwornen die Rechtsfragen, die fast überall mit den Thatfragen verbunden sind, nicht entscheiden können, weil vorzüglich die wichtige Frage von dem Thatbestande da, wo Geschworne entscheiden, vernachlässigt würde. Dagegen enthalten römische Blätter, z. B. Felsineo 1847 in No 35 vom 2 September eine geistreiche Vertheidigung der Jury.

Die bedeutendste wissenschaftliche Erscheinung des Auslandes ist das Werk des russischen Staatsraths Tourgenieff: *la Russie etc.* vol. II. p. 336—350 und III. p. 182. Der Verfasser, der selbst lange die Wirksamkeit der Jury in England und Frankreich beobachtet hat, spricht sich entschieden für die Geschwornengerichte aus, vorzüglich für das englische System. Von französischen Schriften verdienen besonders einzelne Aufsätze von Helie in Wolowski's Revue und die Schrift des geachteten Schriftstellers Lacuisine: *De l'esprit public dans l'institution du Jury et des moyens d'en empêcher la ruine*, Paris 1845, Aufmerksamkeit. Lacuisine, dessen Autorität hoch steht, da er selbst langjähriger Assisenpräsident ist, weist nach, wie Alles nur von der Art abhängt, wie das Geschwornengericht besetzt ist, und wie sehr die politischen Zustände und Verhältnisse eines Volks auch die Wirksamkeit des Geschwornengerichts bei demselben bestimmen.

Dem Berichterstatter schien es am bedeutendsten, möglichst sorgfältig die Materialien zu sammeln, durch deren Kenntniß es möglich wird, die Wirksamkeit des Geschwornengerichts in den verschiedenen Ländern zu beurtheilen, um daraus Schlüsse abzuleiten, welche dem Gesetzgeber ein gründliches Urtheil über den Werth des Geschwornengerichts möglich machen, ihm aber auch die Fehler des Instituts und die Ursachen derselben zeigen, um ihn in den Stand zu setzen die Mängel zu



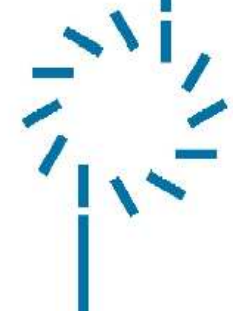


vermeiden. Am meisten schien es wichtig zu prüfen, welche Kraft der Repression in dem Geschworenengericht liegt, und wie daher das Verhältniß der Lossprechungen zu den Verurtheilungen nach den Erfahrungen in den einzelnen Ländern sich feststellt. Niemand kann verkennen, daß die Häufigkeit der Lossprechungen ein beklagenswerthes Unglück ist (Helie Revue 1847 p. 443), weil darin ein Grund liegt, der wegen der Ungestraftheit der Verbrecher den Reiz zur Verübung neuer Verbrechen vermehrt, die bürgerliche Ordnung stört und die Wirksamkeit der Strafgesetze lähmt, die wohlgesinnten Bürger beunruhigt und Unzufriedenheit mit der Strafjustiz begründet.

Der Berichterstatter hat, um ein Urtheil darüber möglich zu machen, durch eigene Beobachtung der Zustände der verschiedenen Länder, durch Korrespondenz mit den Praktikern, die z. B. als Assisenpräsidenten oder Staatsanwälde die Wirksamkeit der Jury beobachten konnten, und durch die Sammlung der Zeugnisse der Criminalstatistik gesucht reichhaltige Materialien zu erhalten, deren Ergebnisse nun vorgelegt werden sollen.

Betrachten wir zuerst Nordamerika, so ist dort die Einrichtung der Jury selbst in den verschiedenen Staaten verschieden, theils in Bezug auf die Art der Besetzung, theils in Bezug auf das Recht der Geschwornen in einigen Staaten, auch über die Strafe zu erkennen, theils durch den Ausspruch, daß mildernde Umstände vorhanden seien, auf die Strafe zu wirken, theils die Civilentschädigung, die der Verurtheilte zu leisten hat, festzusetzen. Der Grundcharacter, nach welchem die Jury in Nordamerika betrachtet wird, ist der politische; daher auch die Staatsmänner Amerika's (Tocqueville *de la démocratie* I. p. 186, Oliver *the rights of an american citizen*, Boston 1832, p. 269) in der Jury einen Hauptgaranten der politischen Freiheit erkennen und die möglichste Ausdehnung des Kreises der zum Amte der Geschworenen berufenen Bürger als wesentlich betrachten. In der Ausübung des Amts aber leiten den Nordamerikaner zwei Grundrücksichten, theils die, daß der Geschworne schuldig ist, wie der englische Geschworne nach den Beweisregeln (rules of evidence) und daher mit verständiger Prüfung der Beweise zu entscheiden, theils wirkt der sittliche

Ernst der Nordamerikaner, der selbst leichtsinnige Lossprechungen als Unglück betrachtet. Trefflich hat ein deutscher Landsmann, der seit vielen Jahren in Amerika wohnt, Herr Lieber, in *den political essays* II. p. 106 diesen Geist geschildert und gezeigt, daß der Geschworne da, wo er nach den Regeln der *evidence* die Schuld begründet findet, wegen der eintretenden schweren Strafe nicht lossprechen darf, weil jeder dem Gesetze gehorchen müsse, und daß nur in Nothfällen, wo geradezu das Gesetz, das im Falle der Verurtheilung zur Anwendung kommen müßte, gegen das Gewissen sein würde, der Geschworne den Angeklagten lossprechen darf. Daß politische und religiöse Vorurtheile, augenblickliche Aufregungen, welche die Unabhängigkeit des Bürgers gefährden, zuweilen einen nachtheiligen Einfluß haben und grundlose Lossprechungen wahrhaft Schuldiger veranlassen, ist gewiß, z.B. in dem berühmt gewordenen Fall von Boston, wo die notorischen Brandleger am Erziehungsinstitute der Nonnen freigesprochen wurden; ebenso in Fällen, wo in Sklavenstaaten die erbitterte oder aufgeregte Menge das Eigenthum und selbst das Leben derjenigen angriff, die für die Aufhebung der Sklaverei schrieben, und die Geschwornen nicht wagten, die bekannten Verbrecher zu verurtheilen. Daß aber in der Regel die Lossprechungen nicht leichtsinnig in Nordamerika geschehen, lehren die Tabellen. Im Staate Massachussets war das Verhältniß der Lossprechungen im Zeitraume von 1833-35 das von 6 auf 100 Angeklagte; 1833 waren 1481 angeklagt, davon 104 losgesprochen; 1834 trafen 99 Lossprechungen auf 1587 Angeklagte. In Bezug auf die einzelnen Verbrechen zeigt sich wie überall große Verschiedenheit: von 295 wegen Diebstahls Angeklagten wurden nur 27, von 78 wegen Fälschung Angeklagten 9, von 164 wegen Schlägereien Angeklagten 13, von 9 wegen Mords Angeklagten 2, von 10 wegen Hauseinbruchs vor Gericht Gestellten keiner, von 33 wegen Ehebruchs Angeklagten nur Einer losgesprochen. Im Jahre 1838 wurden von 906 Angeklagten im Staate Massachussets 707 verurtheilt, 69 freigesprochen. Im Staate Newyork wurden 1832 von 631





Angeklagten 132 losgesprochen. Man sieht daher, daß es an der Kraft der Repression in Nordamerika nicht fehlt, ungeachtet dort Einstimmigkeit zum verurtheilenden Verdict gehört. Die entschiedene Stimmung aller Verständigen in Nordamerika ist den Geschwornengerichten günstig, und noch in einem der neuesten Briefe an den Berichterstatter erklärt Herr Greenley (der Verfasser des ausgezeichneten Werkes: on evidence), daß nach seiner vierzigjährigen Erfahrung das Geschwornengericht eine treffliche Anstalt ist, und die wenigen Fälle, in welchen Geschworne irren, so selten seien, daß sie gegen die überwiegende Mehrzahl gerechter und Vertrauen erweckender Urtheile nicht in Betrachtung kommen.

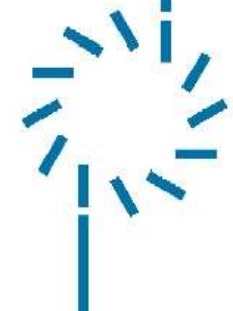
In Bezug auf das Geschwornengericht in England verdient vor allem der neueste 1845 erstattete achte Bericht der Criminalcommission die allgemeine Aufmerksamkeit. Es ist darin zum ersten Male in Form eines Entwurfs amtlich das bestehende englische Criminalverfahren geschildert. Vorzüglich aber ist der Anhang des Berichts wichtig, da die Commission mehr als 90 Personen (darunter die erfahrensten Praktiker, Sheriffs, Polizeibeamte, Advokaten) über ihre Erfahrungen in Bezug auf das englische Strafverfahren vernommen und ihre Zeugnisse mitgetheilt hat. Darin liegen kostbare Vorschläge der Verbesserung einzelner Punkte, z. B. wegen der Voruntersuchung; es ergibt sich auch aus den Antworten, daß die Mehrzahl der Praktiker sich für die bestehende Jury, insbesondere für Beibehaltung der Anklagsjury, des Erfordernisses der Einstimmigkeit zur Verurtheilung erklärt.

Ueber das Verhältniß der Lossprechungen zu den Verurtheilungen enthält das Ergänzungsheft zu dem zehnten Bericht der Generalinspektoren der Gefängnisse treffliche Materialien. Es ergibt sich daraus, daß auf 100 Angeklagte im Jahre 1839 27, 1840 26, 1841 26, 1842 26, 1843 27 Lossprechungen kamen; auf 100,000 Einwohner im Jahre 1834 44, und in den Jahren 1840 — 41 45, 1843 49 Lossprechungen treffen.

In den einzelnen Grafschaften ist auffallende Verschiedenheit. Während von 1839 bis 1843 das Durchschnitts-Verhältniß der

Lossprechungen in der Grafschaft Surrey 42, Dorset 35, Monmouth 36 betrug, war dies Verhältniß in den Grafschaften Lincoln 24, in York 22, in Notts 18, in Middlesex und in Rutland nur 14.

*Als das Durchschnitts-Verhältniß, das in England für die Lossprechungen seit 3 Jahren sich ergibt, kann 28 zu 100 aufgestellt werden.* Auffallend ist dabei wieder die Verschiedenheit bei den einzelnen Verbrechen. Für Verbrechen gegen Personen ist das Durchschnitts-Verhältniß 33, für Eigentumsverbrechen, die mit Gewalt an Personen verübt wurden, 27, bei den ohne Gewalt verübten 26, bei Fälschung und Münzverbrechen 22. Nach den Tabellen zeigt sich, daß das Verhältniß der Lossprechungen am meisten nach der Art der Verbrechen und den gedrohten Strafen wechselt. Je schwerer diese Strafe ist, desto häufiger ist die Lossprechung. Von 196 Personen, die wegen todeswürdiger Verbrechen 1844 angeklagt waren, wurden 132 losgesprochen, so daß 67 Lossprechungen auf 100 Anklagen treffen. Von 130 Personen, die wegen Verbrechen angeklagt waren, worauf lebenslängliche Transportation stand, wurden 77 losgesprochen. Auffallend ist die geringe Zahl der Lossprechungen bei Anklagen wegen Münzverbrechen, wo 18 von 100 losgesprochen wurden. Die englischen Praktiker erklären dies daraus, daß der Sollicitor des Münzamts ein sehr gewandter Mann ist, der sorgfältig die Beweise sammelt und als öffentlicher Ankläger die Anklagen kräftig betreibt. Ein Hauptgrund, warum bei einfachen Eigentumsverbrechen die Lossprechungen seltener sind, liegt darin, daß das Vorfinden der gestohlenen Sachen bei den Angeklagten als Hauptbeweis von den englischen Geschwornen betrachtet wird, und das Hauptstreben des Prosecutors dahin geht die gestohlene Sache aufzusuchen. Dagegen ist bei Anklagen wegen Verhehlung des gestohlenen Guts die Lossprechung in England häufig (nämlich 60 von 100), weil, wie die Praktiker angeben, so viele gewandte Verbrecher insbesondere in London sich befinden, die schnell Mittel finden, bei den vielfach vorkommenden Diebshehlern die Sachen zu verbergen, und weil bei diesen





Verbrechen kein öffentlicher Ankläger verfolgt.

Sehr verschieden ist wieder das Verhältniß der Lossprechungen nach einzelnen Grafschaften. Während in Hereford und Dorset 1845 das Verhältniß 42 auf 100 war, betrug es in Lincolnshire und Bedford 21.

Allgemein wird bemerkt, daß bei den weiblichen Angeklagten mehr Lossprechungen als bei den Männern vorkommen, weil die Geschwornen nachsichtiger wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des weiblichen Geschlechts sind und in Zweifelsfällen lieber lossprechen.

In London sind die Geschwornen im Ganzen strenge, was auch daraus sich erklärt, daß bei den mit jedem Jahre mehr und mehr verbesserten Polizeieinrichtungen die Ueberweisung leichter ist. Von 55 wegen Hauseinbruchs Angeklagten wurden in London 9, von 39 wegen Raubs Angeklagten 4, von 16 wegen Nothzucht vor Gericht Gestellten 4, von 2572 wegen einfachen Diebstahls Angeklagten 305 männliche, 149 weibliche Individuen losgesprochen; und 1840 von 2681 wegen einfachen Diebstahls Angeklagten 298 Männer und 113 Weiber frei entlassen.

Nach den neuesten Tabellen über die Justizverwaltung von 1846 ergibt sich, daß von 25,707 Angeschuldigten bei 1768 von den Anklagsgeschwornen keine Anklagen zugelassen wurden, und 4951 von den Urtheilsgeschwornen losgesprochen waren. Das Verhältniß bei den einzelnen Verbrechen ist wieder verschieden. Von 68 wegen Mords Angeklagten waren nur 36, von 190 wegen Todschlags Angeklagten 108, von 82 wegen vielfacher Ehe Angeklagten 15, von 372 wegen forgery Angeklagten 90, von 252 wegen Raubs Angeklagten 101, von 14,143 wegen einfachen Diebstahls vor Gericht Gestellten 2326, von 125 wegen Fälschung von Banknoten Angeklagten 27, von 107 wegen Brandlegung in Wohnhäusern Angeklagten 34 als nicht schuldig erkannt.

Wir fragen, ob nach solchen Ergebnissen behauptet werden darf, daß es bei dem Geschwornengericht an der Kraft der Repression fehlt, wenn von 100 Angeklagten durchschnittlich 72 verurtheilt werden. Erwägt man dazu, daß in England noch Stimmen-einhelligkeit zur Verurtheilung gefordert wird, daß dort schon

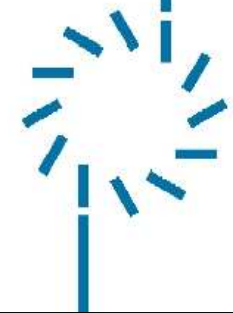
durch die Anklagsgeschwornen weniger Verbrecher vor Gericht gestellt werden, so erklärt sich leicht, warum in England auch der treueste Freund des Landes und der Mann des strengsten sittlichen Ernstes dem Geschwornengericht das Zeugniß giebt, daß es eben so die Kraft der Strafgesetze verstärkt, weil der Schuldige auf Verurtheilung rechnen kann und das Urtheil der Jury Vertrauen einflößt, als in der Jury zugleich eine Hauptgarantie der Freiheit erkannt wird.

Wichtig ist noch, daß seit der Zeit, als die Gesetzgebung begann, die alten unverhältnißmäßig strenge verhängten Strafen zu mildern und Todesstrafe seltener zu drohen, auch die Geschwornen bereitwilliger sind zu verurtheilen, und die Straft der Repression immer mehr verstärkt wird. Wir verschweigen nicht, daß wohl zuweilen auch Stimmen in England laut werden, welche einzelne Urtheile der Geschwornen tadeln und selbst das Verfahren, z. B. wegen der Forderung der Einstimmigkeit, lächerlich zu machen suchen (z.B. in dem Werke: *Experiences of a Gaol chaplain comprising recollections of intercourse with criminals*. 3 vol. 1847. vol. II. p.148); allein solche Stimmen sind selten.

Wenden wir uns an die Zustände des Geschwornengerichts in Frankreich, so ist zwar nicht im gleichen Maaße die Repression bei dem Geschwornengericht so kräftig, wie in England, ungeachtet in Frankreich die einfache Stimmenmehrheit von 7 zu 5 Stimmen zur Verurtheilung genügt. Ohnehin beschränkt sich in Frankreich die Wirksamkeit des Geschwornengerichts nur auf die Verbrechen, daher auf die kleinste Zahl der Straffälle, welche von den sogenannten délits, worüber die korrektionellen Richter urtheilen, sehr willkürlich und prinziplos geschieden sind.

Prüfen wir zuerst das Verhältniß der Lossprechungen in Frankreich, so zeigte sich der Einfluß der Gesetzgebung, die auf sehr verschiedene Art bald 8 Stimmen zur Verurtheilung forderte, bald mit 7 sich begnügte.

Es ergibt sich aus den Tabellen, daß von 1826 an 38 Lossprechungen auf 100 Angeklagte kamen, 1831 das Verhält-





niß auf 46 stieg, 1833 noch 41 betrug. Als nach 1831 das Gesetz vom 4 März 8 Stimmen zur Verurtheilung verlangte, trat das Verhältniß ein, daß auf 100 Angeklagte 46 Lossprechungen kamen. Im Jahre 1832 wurde das System der mildernden Umstände eingeführt, und nun mußte die Kraft der Repression steigen, da die Geschwornen den Ausweg hatten, dem Ausspruch des Schuldigen das Dasein von Milderungsgründen beizufügen und so die Milderung der Strafe zu bewirken; dennoch waren die Lossprechungen noch beträchtlich, z. B. 1832 und 1833 von 100 41, erst von 1841 an blieb die Verhältniszahl 32; im Jahre 1845 betrug sie wieder Das Verhältniß ist wieder nicht gleichförmig in den Departements; z. B. 1845 kamen im Departement de l'Orne 17 auf 100, in Pas de Calais 21, im Oberrhein 29, in Nièvre dagegen 58, in den Ardennes 52. Bei den Verbrechen gegen Personen beträgt für ganz Frankreich das Durchschnittsverhältniß der Lossprechungen 39, bei Verbrechen gegen Eigenthum 34. Dieselbe Erscheinung, welche in England beobachtet wird, nämlich daß die Geschwornen verhältnißmäßig mehr Frauen als Männer lossprechen, zeigt sich auch in Frankreich; bei Männern ist das Verhältniß 32 von 100, bei Frauen 40. Einen Einfluß auf die Lossprechungen übt auch der Umstand, ob der Angeklagte gebildeter ist. Bei ungebildeten Angeklagten war 1845 die Verhältnißzahl 28, bei gebildeten 38, bei denjenigen, die noch höheren Bildungsstufen angehörten, 51 (im Jahre 1844 47). Es erklärt sich daraus, daß der Gebildete weit schlauer als der Ungebildete in der Regel das Verbrechen verübt und so weniger Entdeckung zu fürchten hat, auch vor den Assisen gewandter sich vertheidigt und daher eher der Verurtheilung entgeht. Ein anderer Grund liegt aber auch darin, daß die Verbrechen, bei welchen am meisten Verurtheilungen vorkommen, z. B. Diebstähle, Schlägereien, am meisten von Personen aus der niedrigen Klasse des Volks verübt werden. Eine weitere Erfahrung ist noch die, daß je mehr der Schaden, den das Verbrechen gestiftet, groß ist, desto mehr auch die Strenge der Geschwornen sich ausspricht. In den Jahren 1842-44 erfolgten in Fällen des Diebstahls, wo der Betrag unter 10 Frs. war, Lossprechungen bei 31-33 von 100, in Fällen, wo der

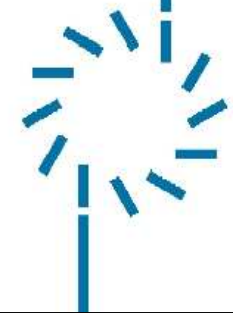
Schaden über 10 bis 20 Frs. betrug, wurden von 100 nur 24, bei Anklagen wegen Schadens von 50-100 Frs. 18-21, und in Fällen, wo Schaden über 100 Frs., 15-20.

Als Regel kann man aufstellen, daß, je unverhältnißmäßig strenger die gesetzliche Strafe einem Verbrechen gedroht ist, desto häufiger die Lossprechungen sind, weil es dem Gewissen der Geschwornen widerstrebt, zu einer von ihnen als materiell ungerecht erkannten Verurtheilung durch ihren Ausspruch beizutragen. Daraus ergibt sich, daß in Frankreich von 80 wegen Todschlages Angeklagten (wo die Strafe lebenslängliche Zwangsarbeit ist) 24, von 157 wegen Kindermords Angeklagten (wo Todesstrafe im Gesetze gedroht ist) 49, von 172 wegen Nothzucht Angeklagten 88, von 142 wegen Falschmünzung Angeklagten 47 losgesprochen wurden.

Es ergibt sich ferner, daß bei den Verbrechen, die häufig als politische vorkommen und mit mannigfaltigen Gesetzeswidrigkeiten von Seite der Beamten zusammenhängen, auch die Lossprechungen häufiger sind, z. B. bei dem Verbrechen der Widersetzung, wo von 53 Angeklagten 34 losgesprochen wurden.

Auch bei den Preßvergehen und den politischen Verbrechen, z. B. Erregung der Unzufriedenheit, ist die Lossprechung häufig, z.B. von 16 Angeklagten wegen Preßvergehen und zwar durch periodische Presse verübten, wurden 9, von 15 wegen Preßvergehen, die durch nicht periodische Presse verübt waren, 9, und von 17, welche wegen beleidigender Reden gegen König oder Regierung angeklagt waren, 13 losgesprochen.

Darüber, daß die unverhältnismäßige Härte der Strafdrohungen des französischen Code ein Hauptgrund ist, ans welchem die Lossprechungen häufiger sind, ist unter den Praktikern kein Zweifel. Daraus erklärt sich auch die Erfahrung, daß die Geschwornen häufig die Anklage in der Art modificiren, daß sie zwar bei dem Dasein eines Verbrechens, das also mit entehrender Strafe bedroht ist, das Nichtschuldige aussprechen und nur ein délit annehmen, das Schuldige also in Bezug darauf aussprechen, damit nur korrektionale Strafe





eintrete; z. B. indem bei Anklage auf Tödtung statt Vorbedacht nur Unfreiwilligkeit, bei Kindesmord nur kulpöse Tödtung angenommen wird. So ist von 69 wegen Todschlags Angeklagten bei 22, von 132 wegen Kindesmords Angeklagten bei 27, von 178 wegen Verwundung mit Krankheit von mehr als 20 Tagen Angeklagten bei 45 nur Vergehen angenommen worden. Je mehr die Gesetzgebung milder wird und verhältnismäßige Strafen sichert, je sorgfältiger die Voruntersuchungen geführt werden (was leider in Frankreich nicht der Fall ist), desto gesteigerter wird auch die Kraft der Repression sein. Während noch 1826 von 100 Anklagen nur 40 völlig als gegründet angenommen wurden, erkannte die Jury 1845 51 von 100 als begründet ohne Modifikation.

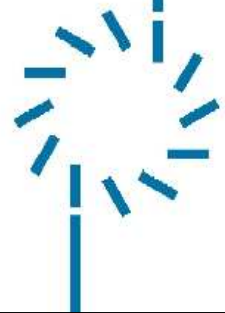
Am meisten wirkt auf den Zustand des Geschwornengerichts in Frankreich die seit 1832 eingeführte Einrichtung, daß die Geschwornen ihrem Ausspruche das Dasein mildernder Umstände beifügen können. Die Häufigkeit der Lossprechungen hatte zu diesem Ausweg geführt, welcher allerdings die ursprüngliche Vorstellung von der Jury ändert und den Geschwornen die andre Stellung giebt, bei der sie auch auf die Strafe einwirken tonnen. Von diesem Rechte machen die Geschwornen immer mehr Gebrauch. Von 5379 Anklagen wurde bei 2877 für schuldig Befundenen der Zusatz „mildernde Umstände“ gemacht (also von 1000 Verurtheilten 696). Im Jahre 1845 wurde bei 3742 Verurtheilten jene Formel in Anwendung gebracht, daher bei 71 von 100.

Diese Erscheinung ist bei der Würdigung der Geschwornengerichte von höchster Bedeutung. Es ist begreiflich, daß auch in Frankreich vielfach, vorzüglich von Seite der Juristen, dies System der mildernden Umstände lebhaft angegriffen wird. Man findet darin eine Zerstörung des Wesens der Jury und prophezeit die größten Nachtheile, weil die Kraft der Repression nothwendig dadurch geschwächt würde, indem es an aller Gewißheit der Strafgesetze fehle und jeder Verbrecher darauf rechnen könne, daß die mitleidigen Geschwornen zu seinem Vortheile das Dasein mildernder Umstände eintreten lassen

würden. Man muß es beklagen, daß die Geschwornen nicht selten Hohn aller Wahrheit sprechen und da Milderungsgründe annehmen, wo nach den Ergebnissen der Verhandlung ein Fall der empörendste Immoralität vorliegt, wie z. B. nicht selten in Fällen des Vaternmords Milderungsgründe angenommen wurden, wo auch nicht entfernt eine Veranlassung dazu gegeben war. Daß durch solche Aussprüche die Volksmoral verletzt und irre geleitet wird, ist unläugbar. Am nachtheiligsten ist nach der Erfahrung, daß die Geschwornen, nach dem Zeugnisse vieler erfahrener Franzosen, die Zulassung mildernder Umstände häufig dazu anwenden, um den Grad ihrer Ueberzeugung auszudrücken. In Fällen, in welchen sie über die Schuld des Angeklagten zweifelhaft sind, kommen sie mit ihrem Gewissen zu einer Transaktion und helfen sich durch den Ausspruch mildernder Umstände, in der Voraussicht, daß dann die ordentliche Strafe nicht eintreten werde.

Dennoch sind die bessern Juristen in Frankreich überzeugt, daß diese Angriffe vielfach übertrieben sind. Die Gestattung von mildernden Umständen ist eine nothwendige Folge der Härte der französischen Strafgesetzgebung, welche 1832 die Gesetzgeber nur unvollkommen verbesserten. Daraus erklärt es sich, warum eben bei denjenigen Verbrechen, denen die unverhältnißmäßig schwerste Strafe im Code gedroht ist, auch am häufigsten mildernde Umstände angenommen werden. Um die entschieden zu ungerecht im Code gedrohte Todesstrafe zu beseitigen, wurden in 216 Fällen Milderungsgründe angenommen, weil die Geschwornen fühlten, daß in dem vorliegenden Fall die Todesstrafe ungerecht sein würde. In 195 Fällen wurden Milderungsgründe angenommen, um die gesetzlich gedrohte lebenslängliche Freiheitsstrafe zu entfernen. Am häufigsten kamen auch bei Münzfälschung, Kindermord, Fälschung Aussprüche der Milderungsgründe vor, weil bei jenen Verbrechen die gesetzlich gedrohten Strafen ungerecht sind.

Man vergißt bei der Würdigung des Systems, daß dadurch doch die Kraft der Repression gewinnt. Während die Geschwornen,





wenn jenes System nicht gelten würde, in den meisten Fällen losgesprochen haben würden, weil die sonst eintretende Strafe sie empörte, verurtheilen sie jetzt, bewirken aber, daß eine geringere Strafe eintrete. Es ist ein Irrthum zu glauben, daß die Strenge der Strafen abschrecke; nur die Gewißheit, daß den Schuldigen Strafe treffe, und zwar die gerechte seinem Verbrechen anpassende Strafe, hat die abschreckende Kraft. Diese Gewißheit aber wird durch die Gestattung des Ausspruchs mildernder Umstände entschieden vermehrt, (Helie in Revue 1847 p. 448.)

Daß die Geschwornen noch nicht, wie man oft geltend macht, ihre Befugniß so sehr mißbrauchen, ergibt sich aus dem Umstände, daß ja die Assisenrichter, in deren Händen es zu legen wäre, die Strafe um einen Grad oder zwei Grade herabzusetzen, in so vielen Fällen die Herabsetzung von zwei Graden aussprechen, also erkennen, daß die gesetzliche Strafe unverhältnißmäßig hart sei, und die Geschwornen Recht hatten. Im Jahre 1844 konnten in 1511 Fällen die Richter nach dem Ausspruch der Geschwornen um einen oder zwei Grade die Strafe herabsetzen; sie setzten sie in 1001 Fällen um zwei Grade herab (Helie p. 451), gaben daher den Geschwornen Recht.

Sammelt man die Erfahrungen über die Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Frankreich, so ergibt sich

1) Daß das Volk in allen Klassen auf das entschiedenste die Geschwornengerichte billigt, und vereinzelte Stimmen dagegen kommen entweder nur von einigen Richtern, welche glauben, daß man den nicht rechtsgelehrten Bürgern nicht Befugnisse geben sollte, welche seit Jahrhunderten nur den Rechtsgelehrten zustanden, oder die Gegner sind Mitglieder der Staatsbehörde, welche ärgerlich sind, daß ihre mühsam eingeleitete Anklage nicht durch eine Verurtheilung gekrönt wird, oder es sind vornehme reiche Personen, welche entweder von dem Vorurtheil der Vergangenheit geleitet, daß nur eine sehr strenge Strafjustiz zum Ziele führe, die Lossprechungen beklagen, oder deswegen weil einzelne Mißbräuche vorkommen, das ganze Institut verwerfen.

2) Die ersten Assisenpräsidenten geben den Geschwornen ein günstiges Zeugniß; sie erklären, daß man staunen muß, mit

welcher Sicherheit sie oft in den verwickeltesten Fällen des Indicienbeweises die Wahrheit herausfinden, daß daher auch höchst selten in Frankreich die Assisenrichter in der Lage sind, von der Befugniß des Art. 352 Gebrauch zu machen, indem sie Irrthum von Seiten der Geschwornen bei Verurtheilungen annehmen. Im Jahre 1845 wurden in 249 Fällen auf einfache Mehrheit von 7 Stimmen die Verurtheilungen ausgesprochen; nur einmal machte der Assisenhof Gebrauch von Art. 352, nur in 2 Fällen erkannte der Hof, daß die zweite Jury sich geirrt habe; die nachfolgende Jury erkannte aber in einem dieser Fälle, wie die Erste.

Alle erfahrenen Assisenpräsidenten sind überzeugt, daß da, wo unrichtige Aussprüche vorkommen, der Grund davon entweder in der schlecht oder illegal geführten Voruntersuchung oder in der Eigenthümlichkeit des Falles lag, daß das Verbrechen z. B. bei Fälschung mit feineren Rechtspunkten zusammenhing, und daß die Präsidenten ihre Pflicht vernachlässigten, die Geschwornen gehörig zu belehren; daher auch die erfahrenen Praktiker Frankreichs überzeugt sind, daß eine Einwirkung und Leitung, wie sie der Präsident in England vornimmt, wohlthätig sein würde. (Troplong in der Revue de législation 1844 p.131.)

3) Alle Praktiker bezeugen, daß ein Hauptvorzug des Geschwornengerichtes auch darin liegt, daß die Geschwornen gegen moralisch verdorbene Individuen unerbittlich sind, und der üble Ruf der Angeklagten ein Hauptgrund ist, der ihre Beurtheilung bewirkt; daraus erklärt sich, warum bei Rückfälligen weit seltner Lossprechungen vorkommen (Woorbeke p. 181). In Belgien wurden von 100 Angeklagten, die wegen des ersten Vergehens vor Gericht standen, 48, von denen, die als récidives schon Strafe erlitten hatten, nur 20, von denen, die schon früher zu Criminalstrafen verurtheilt waren, 10 losgesprochen.

4) In Bezug auf die Häufigkeit der Lossprechungen ergibt sich aus genauen Erkundigungen, daß von vielen Fällen der Grund darin zu suchen ist, daß nur Mitschuldige vor Gericht gestellt







sind, während der Haupturheber nicht angeklagt ist, weil aus politischen Gründen, z. B. im Fall von Ludwig Napoleon, die Regierung, ihn der Untersuchung entzog, oder weil der Urheber gestorben oder entflohen ist.

Ein häufiger Grund der Lossprechung liegt in der schlechten Voruntersuchung, besonders wenn Illegalitäten von Seiten der Polizeibehörde, z.B. Versprechungen, Drohungen angewendet wurden, wo das Rechtsgefühl der Geschwornen sich empörte, da sie, wo die Regierung ihre Hände befleckte, in der unreinen Sache lieber lossprachen. Am häufigsten liegt der Grund der Lossprechungen entweder in dem besonders guten Rufe oder der moralischen Eigenthümlichkeit des Angeklagten, oder in der Beschaffenheit des Verbrechens, wo Recht und Unrecht aus schmäler Gränze liegen und die Geschwornen im Zweifel lieber lossprechen. Auch lehrt die Erfahrung, daß da, wo nach den Umständen es wahrscheinlich ist, daß das Vergehen, worauf die Anklage geht, mit Verhältnissen zusammenhängt, unter denen der Thäter seine Handlung für erlaubt halten konnte, die Geschwornen lossprechen; z. B. wenn ein Mann, der erweislich mit einem Mädchen in geschlechtsvertraulichen Verhältnissen lebt, diese Person wegen Diebstahls anklagt, und diese sich darauf beruft, daß sie nur Gegenstände weggenommen habe, zu deren Wegnahme früher ihr Geliebter sie berechtigte.

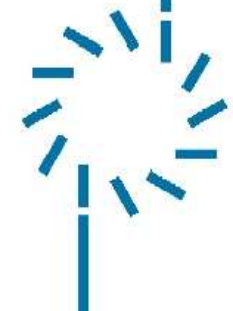
5) Die bedeutendsten Klagen über die Jury in Frankreich betreffen die Besetzung derselben. Betrachtet man nach den Criminaltabellen die Geschwornenliste, so sieht man, daß 1843 nur 253,477 Personen als Geschworne berufen waren; darunter 234,544, die électeurs waren, welche wegen hohen Census auch als Geschworne berufen waren, 719 Beamte, 4444 Officiere, 7668 als Doktoren, Mitglieder der Akademie, 3772 als Notare berufen wurden, und 533 als Höchstbesteuerte zur Ergänzung der Liste gerufen waren. Wie kann man glauben, daß diese Personen wahrhaft als Repräsentanten von 34 Millionen Einwohnern gleichsam das Gewissen des Landes bilden, daß diese wegen ihrer hohen Steuern als wählbar Berufenen auch die Ausgezeichnetsten, durch Intelligenz und Charakterfestigkeit am ersten Vertrauen

Verdienenden sind?

6) Als entschiedener Nachtheil wird von verständigen Personen die Vorschrift der geheimen Stimmgebung erklärt, da dadurch eine gehörige Berathung der Geschwornen gehindert wird, und daher leicht Uebereilung der Urtheilsfällung eintritt.

Wenden wir uns an den Zustand der Jury in Belgien, so muß bemerkt werden, daß erst seit 1831 das Gesetz von Geschwornen in Belgien eingeführt wurde. Es ist begreiflich, daß, wie überall, auch in Belgien die Neuheit und Ungewohnheit die Geschwornen zu manchen grundlosen Aussprüchen veranlaßte. Die Lossprechungen wurden häufig. Während 1826-29, zur Zeit, als rechtsgelehrte Richter urtheilten, 16 bis 19 Lossprechungen auf 100 Angeklagte trafen, betrug 1832 die Zahl der Lossprechungen 41 von 100, 1835 selbst 42, sank dann 1837 auf 35. Es bewährt sich, daß überall die Kraft der Repression zunimmt.

In den einzelnen Provinzen war große Verschiedenheit. Während in Ost- und Westflandern 67 Lossprechungen auf 100 Angeklagte trafen, kamen in Hennegau 53 auf 100. Am auffallendsten war die Verschiedenheit, je nachdem die Anklage auf Verbrechen gegen Eigenthum oder Verbrechen gegen Personen ging. Bei den ersten betrug die Zahl der Lossprechungen 74, und bei den zweiten 16 auf 100. Betrügerlicher Bankerott und Diebstahl bewirkten die strengste Repression, indem von 100 76 verurtheilt wurden, wogegen bei Kindesmord nur 39, bei Brandstiftung 24 Verurtheilungen vorkamen. Die Geschwornen werden durch gewisse Verbrechen mehr als durch andere empört, bei Verbrechen gegen Eigenthum finden sich ihre Indicien. Der Hauptgrund der Verschiedenheit liegt aber wohl in der auffallenden Härte der gesetzlich gedrohten Strafe bei einigen Verbrechen. Im Jahre 1838 wurde ein neues Gesetz über Jury in Belgien erlassen. Man hatte zwar das System des Census beibehalten, aber herabgesetzt, vorzüglich aber nach den einzelnen Provinzen (mit Rücksicht auf ihren Wohlstand) den Census verschieden bestimmt, z. B. in Antwerpen wird Census von 250, in Limburg von 110



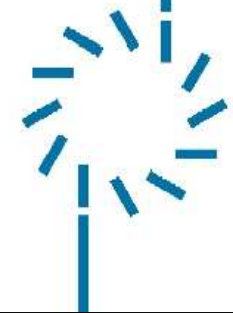


gefordert; zugleich forderte man einen höhern Census für die Geschwornen in den Hauptorten, als für die in den kleinern Gemeinden. Außerdem wurden ohne Rücksicht auf Vermögen gewisse Classen wegen der vermuthlichen Fähigkeiten der Angehörigen berufen, z. B. Aerzte, Provinzialräthe.

Um den Gefahren der zu häufigen Lossprechungen wegen Härte der Strafen zu entgehen, dachte man auf einen andern Ausweg, als in Frankreich, da das dort gewählte System der Milderungsgründe keine Billigung fand. Man gestattete nämlich den Bezirksgerichten, während der Voruntersuchung und des Anklagssenates, Fälle, die eigentlich nach den Gesetzen als Crimes vor die Geschwornen gehörten, wegen ihrer mildern Beschaffenheit zu correktionalisiren, d. h. an die Correktionsgerichte als délits zu verweisen. Die Criminaltabellen seit 1840 sind noch nicht gedruckt; die Güte des belgischen Ministers setzt den Berichterstatter in den Stand, folgende Nachweisungen über den neuesten Stand zu geben. Im Jahre 1840 kamen 482 Angeklagte wegen Verbrechen vor; von diesen wurden 170 losgesprochen, und zwar von 159 wegen Verbrechen gegen Personen Angeklagten 78, von 323 wegen Eigenthumsverbrechen Angeklagten 92. 1841 waren 444 Angeklagte, davon nur 126 losgesprochen, und zwar wegen Eigenthumsverbrechen von 332 nur 78, von 112 wegen Vergehen gegen Personen nur 48. 1842 wurden von 468 140 losgesprochen, und zwar von 107 wegen Vergehen gegen Personen Angeklagten 38. Im Jahre 1843 waren 434 angeklagt, davon 134, und zwar von 80 wegen Verbrechen gegen Personen nur 31 losgesprochen. Im Jahre 1844 wurden von 422 Angeklagten 119 losgesprochen (wegen Verbrechen gegen Personen waren 115, wegen Verbrechen gegen Eigenthum 307 angeklagt, von den Ersten 49, von den Zweiten 70 losgesprochen). Im Jahre 1845 wurden von 373 96 losgesprochen (von 110 wegen Verbrechen gegen Personen Angeklagten 41, von 263 wegen Eigenthumsverbrechen Angeklagten 55 losgesprochen). Im Jahre 1846 wurden von 590 Angeklagten 137 (50 von 122 wegen Verbrechen gegen Personen, 87 von 468 wegen Eigenthumsverbrechen Angeklagten) losgesprochen.

Man bemerkt, daß das neue Gesetz die Zahl der Lossprechungen vermindert hat. Vorzüglich wichtig ist die Nachweisung der Fälle, in denen die Gerichte von der oben genannten Befugniß, statt des Verbrechens den Fall als Vergehen zu behandeln, Gebrauch machten. Es geschah dies 1840 in Bezug auf 343, 1841 bei 339, 1842 bei 524, 1843 bei 513, 1844 bei 647, 1845 bei 708 Angeschuldigten. Am meisten wurde davon Gebrauch gemacht in Straffällen, in denen das französische Gesetz durchaus unzweckmäßig entehrende Strafen in zu großer Allgemeinheit droht, z. B. bei Verwundungen, bei Diebstahl in Wohnhäusern, bei Dienstboten-Diebstahl. Wie sehr diese neue Einrichtung auf die Repression wirkt, ergibt sich aus der Zahl der Lossprechungen. Von 343 Angeschuldigten wurden 1840 nur 53, 1841 von 339 nur 57, 1843 von 513 nur 79, von 708 im Jahre 1845 nur 133 losgesprochen. Die öffentliche Meinung ist in Belgien dem Geschworenengericht sehr günstig. Die Lossprechungen bei politischen Verbrechen sind zwar häufig, z. B. 1840 von 8 Angeklagten wurden 7, 1842 von 9 5 losgesprochen. Am wenigsten ist man mit der Art der Zusammensetzung der Jury zufrieden. Die Liste der Jury ist auch nach dem Gesetze von 1838 noch zu klein, daher man schwerlich die auf dieser Liste Stehenden als die wahren Repräsentanten des Landes betrachten kann. Es zeigt sich auch, daß durch die Abhängigkeit der Fähigkeit, Geschwornen zu sein, von der Steuer nur dem Zufalle gehuldigt wird, daß oft Männer, welche, um z. B. gewisse Vortheile zu erlangen, hohe Patente lösen, in die Classe der Geschwornen kommen, während sie nicht die nöthigen Eigenschaften besitzen.

Am meisten, in sofern von der Würdigung des Geschworenengerichts nach dem Einflusse des deutschen Characters die Rede ist, verdient die Wirksamkeit der Geschwornen in den deutschen Rheinprovinzen Beachtung; hier bewährt sich das Institut eben am trefflichsten. Der sittliche deutsche Ernst übt seine Macht und verhindert Lossprechungen aus falscher Sentimentalität. In Rheinbaiern ergibt sich eine weit größere





Zahl der Verurtheilungen als in Frankreich.

1837 wurden von 91 vor die Assisen Gestellten nur 18,

1838 “ “ 55 “ “ “ “ “ 18,

1842 “ “ 50 “ “ “ “ “ 9,

1843 “ “ 39 “ “ “ “ “ 11 losgesprochen.

In den letzten Jahren wuchs die Kraft der Repression noch mehr.

1844 wurden von 60 vor Gericht Gestellten 52 verurtheilt und nur 8 freigesprochen,

1845 “ “ 29 “ “ “ 20 “ “ “ 7

Nicht verschwiegen darf dabei werden, daß die Zahl der Verbrechen in Rheinbaiern in jedem Jahre sich vermindert, daher das öffentliche mündliche Verfahren und das Geschwornengericht sich als heilsam bewähren, während in den altbaierischen Kreisen die Zahl der Verbrechen mit jedem Jahre sich vermehrt. Ein gleich günstiges Verhältniß ergibt sich in Rheinpreußen.

In dem Jahre 1833 wurden dort von 398 Angeklagten 119,

1834 “ “ 373 “ 110

1835 “ “ 326 “ 108

1836 “ “ 346 “ 112 losgesprochen

1838 waren von 582 “ 126 freigesprochen,

so daß 23 auf 100 Angeklagte treffen.

Im Jahre 1839 wurden von 593 Angeklagten 185,

1840 “ “ 675 “ 192 freigesprochen. Der Bericht des preußischen Justizministers von 1839 S. 501 giebt das Verhältniß der Lossprechungen zu 10 von 100 an. In manchen Gerichtsbezirken ist insbesondere die Zahl der Lossprechungen sehr gering, z. B. in Trier, wo 1839 von 98 Angeklagten 24, und 1840 von 85 Angeklagten nur 9 losgesprochen wurden. Daß in Folge der französischen Einrichtungen in den Rheinprovinzen die Zahl der Verbrechen weit günstiger ist, als in Alt-Preußen, hat neuerlich auch mit Recht Caspar in seiner Statistik S. 125 bemerkt; indem z. B. in der Rheinprovinz nur 13 wegen Mords oder Todschlags Angeklagte auf eine Million Einwohner treffen, wogegen in Brandenburg 18, in Ostpreußen und Westphalen 20 treffen. Zwei merkwürdige Erscheinungen in Rheinpreußen sind die, daß die Assisenpräsidenten immer mehr beginnen, aus den Fragen an die

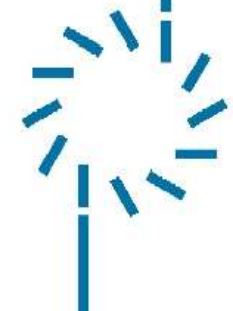
Geschwornen alle rechtlichen Momente wegzulassen, z. B. bei Fälschungen von Handelpapieren oder bei betrüglichen Bankerott, und daß der Cassationshof in Berlin die Frage: ob der Angeklagte schuldig ist, mehr auf die Wahrheit der Thatsache der Schuld bezieht.

Interessant endlich ist die Betrachtung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Genf, wo, wie wir oben bemerkten, zwei eigenthümliche Einrichtungen vorkommen, theils die, daß die Geschwornen von einer Commission gewählt werden, theils daß sie die Befugniß haben, nicht bloß die Formel: des Daseins mildernder Umstände, beizufügen, sondern auch die: der sehr mildernden Umstände, wodurch dann die Strafe bestimmt wird. Prüft man die Erfahrungen in Genf, so ergeben sich manche Bedenklichkeiten; durch das eingeführte System der Wahl ist der Jury eine rein politische Grundlage gegeben. Die Mitglieder der Commission wählen im Geiste ihrer Parthei, da sie die Bedeutung fühlen, welche die Jury auch für Jeden von ihnen oder ihren Freunden haben kann; unvermeidlich handeln die Wähler unter dem Eindruck des Partheigeistes, und alle politischen Sympathieen und Antipathieen wirken auf die Besetzung des Geschwornengerichts und daher auch mehr oder minder auf die Urtheile der Geschwornen. Die Jury wird ein politisches Werkzeug, und die neueste Revolution von 1846 hat in Genf auch die Wahrheit dieser Befürchtung gezeigt. Ein geistreicher Mann (Cherbuliez in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung XIX. S. 216) hat dies auch nachgewiesen. Die Jury ist ein politisches Werkzeug geworden. Die Freunde der gestürzten Parthei können nur mit Schrecken auf das Schicksal denken, welches sie erwartet, wenn sie von den ihnen politisch feindlich gesinnten Geschwornen gerichtet werden sollen. Frägt man nun nach der bisher bewiesenen Kraft der Repression in Genf, so zeigt sich folgendes Ergebnis:

Im Jahre 1844 vom 1. Julius an war nur über 9 Angeklagte zu richten, davon wurde 1 freigesprochen,

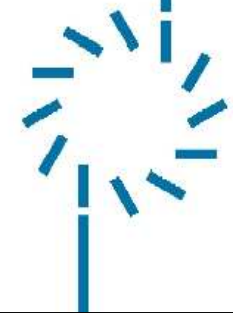
3 schuldig erkannt ohne mildernde Umstände,

2 schuldig mit mildernden Umständen,





auf die Grundlage der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zu bauen, erhebt sich die Frage: ob nicht das Geschwornengericht wesentlich dem mündlichen öffentlichen Verfahren gehört, so daß die Einführung des letzteren auch die Annahme der Jury nach sich zieht? Noch immer ist eine Zahl der ehrenwerthesten Männer in Deutschland, welche die Trennung beider Institute wohl für möglich halten und sich freuen, wenn nur das mündliche Verfahren gewonnen wird. Sie beklagen es, daß durch Hervorziehen der Einführung der Geschwornengerichte auch ein Aufenthalt für die Einführung des mündlichen Verfahrens bewirkt werden kann. Das Beispiel der Niederlande und der italienischen Staaten, in welchen mündliches öffentliches Verfahren ohne Geschworne besteht, scheint dafür zu sprechen, daß mündliches Verfahren auch ohne Geschworne möglich ist und schon gute Früchte trägt. Mit Freuden begrüßt man das neue preußische Gesetz von 1846, welches dies Verfahren einführt. Allein bei Einführung der Mündlichkeit treten drei Schwierigkeiten hervor, theils die Anwendung der gesetzlichen Beweistheorie, theils die Forderung der Entscheidungsgründe, theils die Gestattung von Rechtsmitteln gegen die Urtheile der ersten Instanz. Eben die Betrachtung dieser Schwierigkeiten vermehrt täglich die Zahl der Vertheidiger des Geschwornengerichts. Es ist nicht zu bezweifeln, daß da, wo die Richter auf den Grund mündlicher Verhandlungen urtheilen, ihre Ueberzeugung größtentheils durch Elemente bestimmt wird, die in der Individualität des Angeklagten, der aussagenden Zeugen und in dem Benehmen dieser Personen liegen. Ohnehin verbreitet sich täglich die Ueberzeugung mehr, daß die sogenannte gesetzliche Beweistheorie nicht durchzuführen ist, daß der Unterschied von direktem und Indicienbeweis mehr auf dem Papier als im Leben ist, daß in jedem Fall das Urtheil durch Indicien bestimmt wird. Die Ueberzeugung aber des Richters über die Schuld beruht weniger auf einer strengen Deduktion einzelner rationell aufgezählter Gründe, vielmehr auf den gewissen einzelnen Erscheinungen, welche den Totaleindruck von der Schuld bei



3 schuldig mit sehr mildernden Umständen.  
Im Jahre 1845 standen 23 vor den Geschwornen,  
3 als schuldig ohne mildernde Umstände,  
7 als schuldig mit mildernden Umständen,  
13 als schuldig mit sehr mildernden Umständen.  
Man sieht, daß Lossprechungen sehr selten sind. Ohne Zweifel ist die Ursache dieser Erscheinung die Gestattung mildernder Umstände; darin aber liegt eben ein Grund mancher Bedenklichkeiten. Die Praktiker in Genf erkennen, daß die Geschwornen zu sehr geneigt sind, diesen Ausweg zu benutzen, um durch die Halbheit, die in dem Ausspruche des Daseins von Milderungsgründen liegt, der qualvollen Lage zu entgehen, worin sich der Geschworne befindet, wenn er nicht zu einer festen Ueberzeugung kommen kann. Der geringere Grad der Ueberzeugung wird dann gern benutzt, um durch Annahme mildernder Umstände das Gewissen zu beschwichtigen. Mißbräuche sind unvermeidlich, vorzüglich wenn die Strafe zu streng scheint. Da in Genf seit 1815 alle Minima der Strafen aufgehoben waren und so jene milde Strafjustiz eingeführt wurde, 1844 aber der französische Code mit seinen Härten und mit den hohen Normen wieder hergestellt wurde, so müssen die Geschwornen in Genf vor den harten Strafen des Gesetzes erschrecken und sind geneigt, da durch Annahme von Milderungsgründen zu helfen, wo keine vorhanden sind, und nur die harte Strafe umgangen werden soll. Zum Schlusse darf nicht das Verhältniß unbeachtet gelassen werden, welches in Deutschland in Bezug auf die Frage über den Werth der Geschwornengerichte durch die neuesten Verhandlungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sich festgestellt hat. Man bemerkt nämlich leicht, daß die Zahl derjenigen, welche für Geschwornengerichte sich jetzt erklären, während sie zuvor Gegner waren, mit jedem Tage wächst, und daß dahin besonders diejenigen gehören, welche entweder als Richter nach reinen Gesetzen über das öffentliche mündliche Verfahren am sichersten zu entscheiden haben, oder mit Gesetzgebungsarbeiten über Strafprozeß beschäftigt sind. Von dem Augenblicke an, wo man sich entschließt, das Strafverfahren



dem Richter begründen. Bei dem mündlichen Verfahren ist dies noch mehr der Fall, und jeder Richter, der darnach zu urtheilen hat, gesteht, daß die gesetzliche Beweistheorie für ihn nicht entscheide, und zuletzt seine Ueberzeugung durch andere Umstände bestimmt wurde, von denen jene Beweistheorie nichts sagt. Daher ergibt sich auch die Schwierigkeit, Entscheidungsgründe bei dem mündlichen Verfahren abzufassen. Die Richter gestehen, daß die Hauptelemente und Gründe, die sie zum Urtheil der Schuld bestimmten, nicht durch Entscheidungsgründe auszudrücken sind, oder in sehr unbestimmten nichtssagenden Gründen ausgedrückt werden müßten. Vorzüglich ergibt sich nach der Erfahrung die Unmöglichkeit, Entscheidungsgründe über die Thatfrage da zu geben, wo Kollegien urtheilen, weil man folgerichtig darüber abstimmen lassen müßte, ob jeder Entscheidungsgrund von der Mehrheit der Abstimmenden gebilligt wird, weil jeder Richter zuletzt durch gewisse Gründe, die auf ihn eben Eindruck machen, bestimmt wird, und zuletzt als Entscheidungsgrund nichts Anderes angegeben werden kann, als daß die Richter von der Schuld überzeugt waren. Eine solche Abfassung von Entscheidungsgründen kann aber nicht genügen.

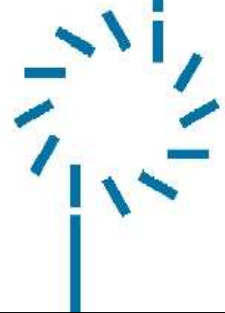
Noch schwieriger ist die Einführung der zweiten Instanz bei dem mündlichen Verfahren. Die Höhe der Kosten, wenn die Zeugen noch einmal vorgerufen werden müßten, der Umstand, daß nach einigen Monaten oder Wochen die Zeugen nach den Erfahrungen häufig andere sind, als bei den Aussagen in erster Instanz, und die Rücksicht, daß der Richter zweiter Instanz nicht wohl genau die nämlichen Materialien vor sich haben wird, als der erste Richter, sind erhebliche Schwierigkeiten, und Krug hat in seiner neuesten Schrift: Wie läßt sich Mündlichkeit des Criminalprozesses mit Urkundlichkeit, mit Entscheidungsgründen etc. vereinigen? Leipzig 1847, S. 24, mit Recht angenommen, daß wenn man auch die Rechtsmittel nur auf den Fall des Daseins neuer Thatfachen oder Beweise beziehen wollte, die Rechtsmittel mit dem mündlichen Verfahren nicht wohl vereinbar wären.

Daraus erklären sich jene mühsamen Versuche der Neuzeit, Auswege zu finden, entweder darin, daß man kein Rechtsmittel

zugiebt und die Richter erster Instanz, wie Geschworne, nach innerer Ueberzeugung urtheilen läßt, daher ohne Entscheidungsgründe zu geben, z. B. in Parma, Toskana, bis 1846 in Sardinien; oder daß man kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Thatfragen giebt, jedoch Entscheidungsgründe fordert, oder dem Vorschlag von Krug beipflichtet, in erster Instanz das bisherige schriftliche inquisitorische Verfahren beizubehalten und nur in zweiter Instanz, wenn der Verurtheilte sich nicht dem Urtheile unterwirft, ein mündliches Verfahren zu gestatten. Alle diese Auswege werden nicht gebilligt werden können. Nie wird man sich einbilden dürfen, daß man für rechtsgelehrte angestellte Richter, wenn sie keine Entscheidungsgründe geben und wenn keine Appellation zulässig ist, das Vertrauen gewinnt, und die Richter in Geschworne verwandeln kann, bei welchen die unabhängige Stellung, das Verhältniß zum Volke, das ausgedehnte Rekusationsrecht, die große Stimmenzahl, welche zur Verurtheilung gefordert wird, Garantien geben, die nie bei den rechtsgelehrten angestellten Richtern erwartet werden können. Die Erfahrung der italienischen Staaten spricht für diese Ansicht.

Die Ansicht von Krug ist mit Recht schon von Schwarze in seiner Schrift: Ueber die Einführung des mündlichen Verfahrens. Leipzig 1847. als unhaltbar nachgewiesen worden. So erklärt es sich, warum in dieser Zwangslage die Anhänger des mündlichen öffentlichen Verfahrens von selbst zu dem Geschwornengerichte gedrängt werden.

Noch verdient der neue vielfach gemachte Vorschlag einer Erwähnung, daß die Strafgerichte in Zukunft in der Art besetzt werden sollten, daß ein Theil der Richter aus den vom Staate angestellten rechtsgelehrten Richtern, der andere Theil aus Geschwornen bestehen soll. In diesem Vorschlage liegt, wie uns scheint, eine starke Huldigung, die man der Nothwendigkeit zollt, volksthümliche Elemente in die Rechtsprechung zu ziehen, und sobald wir zeigen können, daß der neue Vorschlag unzweckmäßig ist, keine Vortheile gewährt, vielmehr Nachteile erzeugt, ist auch der Sieg des





Geschwornengerichts anerkannt. Es ist eine Schattenseite unserer Zeit, daß sie in ewiger Angst vor einer consequenten Durchführung einer Idee, die sie als richtig erkennen muß, durch Mischung und Zusätze zu dem Alten, in einer gewissen Halbheit von dem Alten möglichst viel zu retten sucht, und am Ende etwas einführt, womit Niemand zufrieden ist. Wir erklären die Einführung solcher gemischten Gerichte für eine Vereinigung von zwei ungleichartigen Elementen, mit der Wirkung, daß keiner der Vortheile, die jede Einrichtung, für sich allein durchgeführt, haben könnte, erreicht, zuletzt aber der Richterstand selbst gefährdet wird. Wir fragen die Freunde dieser gemischten Gerichte, ob nach ihrer Ansicht die angestellten Richter abgesondert von den Geschwornen berathen, oder gemeinschaftlich berathen sollen. Ist das Erste der Fall, so ruft der Staat zwei einander gegenüberstehende Lager in das Feld, und wirft auf das Richtercollegium einen Schatten. Treten die Geschwornen aus ihrem Zimmer und sprechen den Angeklagten los, während die angestellten Richter ihn verurtheilen, so bedarf es erst wieder einer Anordnung, um zu bestimmen, welche Entscheidung gelten, oder wie man die verurtheilenden Stimmen der beiden Behörden zusammenzählen soll. Sollen Alle gemeinschaftlich berathen, so fragt man wieder: ob sie Gründe für ihre Verurtheilung angeben sollen oder nicht. Verlangt man das Letzte, so macht man die rechtsgelehrten Richter zu Geschwornen, ohne hoffen zu dürfen, daß das Volk sie als solche anerkennen wird. Fordert man das Erste, so sucht man Ungleichartiges zu vereinigen; die Geschwornen haben ja ihrer Stellung nach keine Gründe anzugeben; fordert man sie doch, so werden voraussichtlich die gewandten, mit juristischen Gründen auftretenden Richter leicht die schwächeren Geschwornen irreleiten, zur Nachgiebigkeit bewegen, und das ganze Institut entbehrt das Vertrauen. Begnügt man sich überhaupt mit Stimmenmehrheit, so wird man, wenn eine Verurtheilung erfolgt, bald fragen, wer lossprach und wer verurtheilte. Ergiebt sich, daß die Geschwornen lossprachen und die Richter verurtheilten, so kann der Staat sicher sein, daß dies Urtheil kein Vertrauen genießt. Ohnehin kommt man zu neuen Verwickelungen, wenn man fragt:

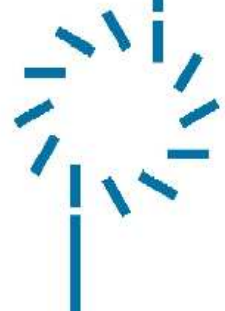
sollen in dem Gerichte eben so viele Geschworne und eben so viele Richter sitzen, oder mehr Geschworne, oder mehr Richter. Im letzten Fall würde sicher das Volk die ganze Einrichtung für eine Komödie ansehen und kein Vertrauen zur Einrichtung haben.

Ziehen wir aus den bisherigen Nachweisungen die Schlußfolgerung für die Berathung des Vortheils des Geschwornengerichts, so lassen sie auf folgende sich zurückführen:

1) Auch in den Ländern, in welchen das Geschwornengericht auf eine sehr mangelhafte Weise durchgeführt ist, z. B. in Frankreich, Belgien, den Rheinprovinzen, bewährt sich dennoch das Institut als gut, und nur selten wird man eine Stimme hören, welche die Aufhebung desselben wünscht, wenn auch die Mängel desselben nicht verkannt werden. Die Vortheile des Geschwornengerichts müssen daher in dem Wesen der Einrichtung liegen.

2) Unrichtig ist es, daß, wie neuerlich noch behauptet ist, das Drängen nach Geschwornengerichten vorzüglich von denjenigen kommt, welche nach einer möglichsten Vielheit von Freisprechungen, insbesondere bei politischen Verbrechen streben. Die Erfahrung weist das Gegentheil nach. Warum schweigt man von den reichsten Bürgern und treuesten Anhängern der bürgerlichen Ordnung, die mehr zu verlieren haben, als die Gegner der Jury, in dem Institut eine treffliche, die Kraft der Strafgesetze sichernde Anstalt erkennen und um keinen Preis sie gegen die Urtheilsfällung durch angestellte Richter vertauschen möchten? Warum erwähnt man nicht als Freunde der Jury fast alle Richter, welche aus dem Mutterlande, wo das alte Verfahren gilt, in die Rheingegend versetzt wurden und entschiedene Anhänger der Jury sind? Es ist eine unwürdige Verdächtigung, wenn man diesen Vertheidigern die Absicht unterschiebt, politische Verbrecher begünstigen zu wollen.

3) Die Erfahrung lehrt, daß in Ländern, wo die Geschwornengerichte bestehen, von den verständigen und wohlgesinnten Bürgern als Hauptvortheil der angegeben wird,





daß die Urtheile der Geschwornen ein Vertrauen zur innern Gerechtigkeit und Wahrheit der Entscheidung begründen, welche am meisten geeignet ist, dem Urtheil Kraft und dadurch dem Strafgesetze Wirksamkeit zu geben. Es kann kein größeres Unglück geben, als wenn das Volk, und zwar der Freund der Ordnung, der wohlgesinnte Bürger, diejenigen, welche die Gerichte verurtheilten, als Märtyrer und als ungerecht verurtheilt betrachten. Eine Erfahrung dieser Art kann aber leicht bei Urtheilen der angestellten Richter, insbesondere in politischen Fällen vorkommen. Wo Geschworne richten und verurtheilen, sieht das Volk den Angeklagten durch seine Mitbürger als schuldig erkannt an und vertraut der Wahrheit des Urtheils, während dies Vertrauen um so mehr geschwächt wird, je mehr die Richter, z. B. in constitutionellen Staaten, auch als Mitglieder der Kammern in politische Partheiungen gezogen werden, und da, wo sie über ihre politischen Gegner richten, leicht die Besorgniß entsteht, daß sie nicht unpartheiisch richteten.

Es darf aber nicht nur bemerkt werden, daß diese Erscheinung keine allgemeine ist, daß es auch in Deutschland noch viele Gegenden giebt, in welchen die angestellten Richter volles Vertrauen genießen, und eine neuerlich laut gewordene Stimme eines geachteten holländischen Juristen den Tex, daß in den Niederlanden das Geschwornengericht keinen Anklang finde, und die dort bestehende Oeffentlichkeit und Mündlichkeit schon das nöthige Vertrauen einflöße, verdient Berücksichtigung. Nur ist es allgemein anerkannt, daß wenn die Urtheilsfällung durch rechtsgelehrte Richter beibehalten werden soll, wesentlich andere Garantien gegeben werden müßten, und zwar daß man dem Angeklagten peremtorische Recusation gegen eine gewisse Zahl von Richtern gestattet, daß man eine größere Stimmenzahl fordert und die Gerichtshöfe stärker besetzt.

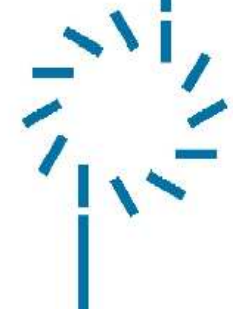
4) Es genügt nicht, sich überhaupt für den Werth der Geschwornengerichte auszusprechen, da nach der bisherigen Darstellung große Verschiedenheiten in der Einrichtung vorkommen, und die Formen und Elemente wesentlich die Wirksamkeit des Instituts bestimmen. Man kann Freund des

englischen Geschwornengerichts sein, ohne deswegen auch Anhänger der Geschwornenverfassung zu sein. Ohne eine Verständigung darüber, auf welche Art von Jury man das Urtheil über den Werth der Einrichtung beziehen will, wird jede Berathung ungenügend sein.

5) Nach den Zeugnissen aller erfahrenen Praktiker, welche die englischen und die französischen Geschwornen beobachteten, ist es wesentlich, daß die Geschwornen von dem präsidirenden Richter gehörig geleitet werden. Hier zeigt sich wieder die Eigenthümlichkeit, daß in England das Volk Achtung vor seinen Richtern hat. Der englische Präsident setzt in jedem Momente den Geschwornen alle Punkte, worauf sie sehen sollen, die Beweisregeln in der Anwendung auf den vorliegenden Fall, die Natur des Verbrechens, worauf die Anklage geht, aus einander, und warnt sie vor Mißgriffen, und tüchtig gebildete englische Juristen erklären, daß es nicht weise sein würde, wenn man, wie es in Deutschland oft geschieht, die Achtung vor dem Richterstand herabsetzen würde.

6) Als eine Hauptbürgschaft der Wirksamkeit der Jury wird von den Erfahrensten das Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit bei Verurtheilungen gefordert. Bei der letzten Verhandlung vor der Criminalcommission in England erklärte die überwiegende Zahl der Befragten, daß man davon nicht abweichen dürfte. Auch Tourgenieff erklärt in seinem Werke: Ia Russie II. p. 348 dies für wesentlich, weil jedes nur auf Stimmenmehrheit gebaute Urtheil einen Zustand des Zweifels ausspricht, die Achtung vor dem Urtheil der Geschwornen schwächt, indem das Volk prüft, was aus Seite der Mehrheit oder Minderheit stand, weil Mehrheiten durch eine von dem Zufall oft geleitete Stimme begründet werden, und weil die nothwendige Geistesthätigkeit der Geschwornen nur da bezweckt ist, wo das Gefühl der Verantwortlichkeit gesteigert wird.

7) Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte ist wesentlich bedingt durch die Art der Besetzung, durch die möglichste Erweiterung der Recusationsrechte, durch die Forderung, ob





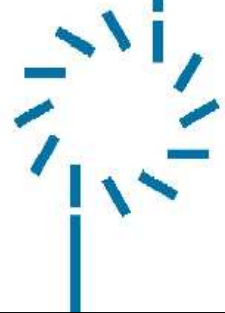
die Geschwornen nur an innere Ueberzeugung, oder, wie in England, an die Beobachtung von Beweisregeln gewiesen sind, durch die Stellung der Geschwornen zu dem Richter, durch die Stimmenzahl, welche zur Verurtheilung gefordert wird. Vor allem ist es die Art der Besetzung, von welcher der Werth der Jury abhängt, und hier hat die Gesetzgebung zu wählen zwischen dem amerikanischen System, nach welchem jeder stimmfähige Bürger auch auf die Jurylisten kommt, oder dem englischen System, oder dem französischen, nach welchem nur ein hoher Census berechtigt, Geschworne zu sein, oder dem Genfer System der Wahl.

8) Zwei fernere Bedingungen der guten Juryeinrichtung sind ein dem Geiste dieser Verfassung anpassendes Strafgesetzbuch und ein zweckmäßig organisirter Cassationshof. Nur ein Strafgesetzbuch, welches mit den der Größe der Verschuldung anpassenden Strafen droht, klar, mit Weglassung aller doctrinellen Rechtsbegriffe, abgefaßt ist, gehörige Abstufungen, insbesondere mit einem niedrigen Minimum, enthält, entspricht der Jury. Die Erfahrungen in Rheinhessen, wo das nämliche Gesetzbuch, wie in Althessen von rechtsgelehrten angestellten Richtern, von Geschwornen angewendet werden soll, beweisen, daß in der Rechtsanwendung Gesetzbücher, wie man in Deutschland auf rechtsgelehrte Richter sie berechnet, nicht der Jury anpassen. Ein Cassationshof ist nothwendig, um über die Fälle zu entscheiden, in welchen im Verfahren vor der Jury oder in den Urtheilen derselben Fehler vorkommen, deren Dasein Nichtigkeit begründet. Die gesetzliche Festsetzung, wann dies eintreten soll, ist nicht leicht.

9) Vorzüglich ist die Wirksamkeit der Geschwornengerichte bedingt durch den politischen Geist, durch die sittlichen Zustände und die Bildungsstufe des Volkes, bei welchem das Institut eingeführt werden soll. Nur da kann das Institut auf Wirksamkeit rechnen, wo in der Mehrzahl der Nation wahre Bildung verbreitet ist, wo ein politischer Sinn, gleich entfernt von einem alles zerstörenden Streben als von einer Gleichgültigkeit gegen öffentliche Zustände, eingewurzelt ist, wo das Volk nicht in feindselig

einander gegenüberstehende Partheien getheilt ist, wo die Achtung des Gesetzes und der Sinn für bürgerliche Ordnung den Geschwornen innewohnt und sie vor leichtsinnigen Lossprechungen bewahrt, wo zugleich die Sitte mächtig ist und nicht Nationalvorurtheile und Leidenschaften den Bürger bewegen, und wo nicht zu besorgen ist, daß die Geschwornen in der Abhängigkeit von dem Pöbel sich befinden, dessen Uebermacht bedenklicher werden kann, als die Abhängigkeit angestellter Richter von der Regierung. Warnend in der ersten Beziehung sind die Erfahrungen in Portugal, wo die Einführung der Jury durchaus nicht sich bewährte; belehrend sind selbst die Erfahrungen in der Schweiz, wo die letzten Umwälzungen aus der Jury ein gefährliches politisches Werkzeug gemacht haben. In Bezug auf den Einfluß der sittlichen Zustände sind die Erfahrungen von Corsica wichtig, wo bekanntlich Napoleon nie die Jury einführen wollte, weil er die Gefahren der Vorurtheile seiner Landsleute vorzüglich wegen der Familienrache fürchtete. 1831 wurde auch in Corsica die Jury eingeführt, und die Erfahrungen bewiesen, daß vielfach die Einrichtung nachtheilig ist, weil nach dem Einfluß jener Familienrache jede Lossprechung eine Familie erbittert, jede Verurtheilung die andere empört, weil Zeugen und Geschworne eingeschüchtert sind, und so Lossprechungen wahrhaft Schuldiger auf die ärgerlichste Weise erfolgen.

10) Als unerläßlich wird es von der Mehrzahl der Praktiker in Frankreich anerkannt, den Geschwornen eine Stellung zu geben, nach welcher sie auf die Strafe einen Einfluß üben können, um da, wo die nach dem Buchstaben des Gesetzes eintretende Strafe sie erschreckt und das Gefühl sie belebt, daß der Schuldige zwar Strafe, aber eine geringere als die im Gesetze als Minimum gedrohte verdient, einen Ausspruch möglich zu machen, der in der Anwendung geringere Strafe nach sich zieht. Vernachlässigt man diese Rücksicht, so werden unvermeidlich Lossprechungen Schuldiger erfolgen. Es bedarf nun der Verständigung, ob die Gesetzgebung das französische System der Milderungsgründe oder selbst das Genfer System







einführen, oder die englischen Specialverdikts anwenden, oder wenigstens durch das oben geschilderte belgische System Abhülfe gewähren will.

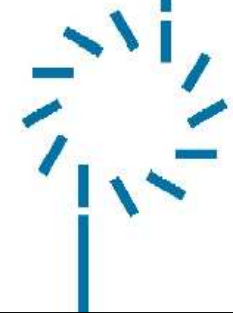
11) Ein Hauptbedürfnis ist die zweckmäßige Regulierung der Gesetzgebung über das Rekusationsrecht gegen Geschworne. Dadurch wird am meisten den Angeklagten wie der bürgerlichen Gesellschaft eine Schutzwehr gegen die Gefahr gegeben, daß unwürdige durch den Zufall auf die Geschwornenliste gesetzte Personen ein Richteramt ausüben.

12) Ein Irrthum ist es zu glauben, daß die Geschwornen nur Richter über die Thatfragen sind, die angestellten Richter über die Rechtsfragen urtheilen. Es ist zwar richtig, daß die Richter das durch die Ausführung der Geschwornen thatsächlich Festgestellte unter das Gesetz subsumiren und aus dem letztern die rechtlichen Folgerungen in Bezug auf die Strafanwendung ableiten. Allein es ist irrig anzunehmen, daß die Geschwornen nur über die Wahrheit der nackten Thatsache der Anschuldigung entscheiden, also ob der Angeklagte in der Nacht vom 12 Juni in dem Hause A. Feuer gelegt habe; die Frage an die Geschwornen, ob der Angeklagte schuldig des Verbrechens ist, umfaßt weit mehr. Die im Strafrechte vorkommenden Begriffe sind aus thatsächlichen Momenten zusammengesetzt und werden dadurch Rechtsbegriffe, daß die Juristen sich ihrer bemächtigen und das im Volksbewußtsein Begründete als Rechtsbegriff aufnehmen. Wenn die Gesetzgebung den Begriff vom Versuch aufstellt und ihn in den Anfang der Ausführung setzt, so wird dies zwar ein Rechtsbegriff, aber seine Anwendung im einzelnen Fall kann unbedenklich durch Geschworne geschehen, welche die Umstände des einzelnen Falls nach dem Volksbewußtsein würdigen. So ist es z. B. auch mit dem Begriff: diebische oder gewinnsüchtige Absicht bei Diebstahl. Die Geschwornen, indem sie über das Schuldig entscheiden, urtheilen auch über Rechtsbegriffe, aber über solche, die ein Gesetzgeber selbst nur aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes entlehnt. Eine Reihe von grundlosen Bedenklichkeiten (von deren früherer Vorbringung auch der Berichterstatter nicht frei sich sprechen kann) fällt weg, wenn man diese Stellung der Geschwornen

gehörig erfaßt.

13) Noch bedarf es der Erwägung der Stellung der Geschwornen zum Gesetze. Man hat durch die sogenannte Allmacht der Geschwornen oder durch die neuerlich von Leue aufgestellte, bedenklich ausgedrückte Behauptung, daß die Geschwornen über dem Gesetze stehen, den Gegnern des Instituts Waffen in die Hand gegeben. Wir läugnen nicht, daß wir es beklagenswerth finden, wenn die Geschwornen beliebig, oft aus Sentimentalität oder grundlosem Mitleiden, weil ihnen die gedrohte gesetzliche Strafe zu hart scheint, lieber den Angeklagten lossprechen, den sie als schuldig erkennen. Uns scheint aber, daß der wahre entscheidende Gesichtspunkt hier darin liegt, daß durch den Ausspruch der Geschwornen erst der wahre Sinn der Gesetze in der Anwendung auf den einzelnen Fall erkannt und die materielle Gerechtigkeit vermittelt wird, welche leicht dadurch leidet, daß der angestellte Richter an den Buchstaben des Gesetzes gefesselt ist und darnach verurtheilen muß, wo die materielle Gerechtigkeit keine Verurtheilung rechtfertigt.

Jedes Gesetz ist nur ein Versuch, in Worten den Willen des Gesetzgebers auszudrücken, der an die Volksmoral sich anschließt und in den Volksansichten, soweit sie nicht auf Vorurtheilen beruhen, die Hauptstärke der Wirksamkeit des Gesetzes findet. Jeder, welcher mit Gesetzgebungsarbeiten beschäftigt war, kennt aber die Schwierigkeit dieses Ausdrucks. Unvermeidlich umfaßt leicht das zu weit gefaßte Wort mehr, als der Gesetzgeber bestrafen wollte. Nun ist es bekannt, wie auf schmaler Gränze bei so vielen Verbrechen das Recht und Unrecht, das Strafwürdige und Erlaubte liegt. Die mit den Verhältnissen des Lebens, der Individualität der Menschen, den Bedürfnissen und Ansichten der bürgerlichen Gesellschaft mehr vertrauten Geschwornen erkennen sehr oft, z. B. bei politischen Verbrechen, bei Diebstahl, bei Fälschung, daß in einem Fall, der zwar nach dem Buchstaben des Gesetzes strafwürdig scheint, keine Strafbarkeit begründet ist, und sprechen dann frei. Was mancher bloß willkürlich Allmacht





oder Empfindlei der Geschwornen nennt, erscheint dem aufmerksamen Beobachter als folgerichtige Thätigkeit zur Realisirung der materiellen Gerechtigkeit.

Man hat nicht genug die wahre Natur des Strafgesetzes gewürdigt und zu sehr sich von der Ansicht der gleichen Natur des Civil- und des Strafgesetzes, oder von der Vorstellung der abschreckenden Kraft der Strafgesetze leiten lassen. Die wahre Gerechtigkeit in der Strafgesetzgebung fordert, daß die Richter bei dem Urtheile über die Schuld theils in den Willen des Gesetzgebers, welcher der Volksmoral und dem Volksbewußtsein sich anschließt, sich hindeuten, und darnach die Strafwürdigkeit von Handlungen beurtheilen, theils daß sie die Handlung des Angeschuldigten menschlich auffassen und seine Lage würdigen, theils daß sie gleichsam ein Zeugniß über die Ansicht des Vaterlandes, das eine gewisse Handlung als strafwürdig erkennt, ablegen. Wer mag verkennen, daß bei Anwendung von Strafgesetzen über Injurien, über Majestätsbeleidigung, über Gotteslästerung kein Gesetz im Stande ist, genau den Kreis des Strafwürdigen durch Worte zu bestimmen, und daß hier nur der Richter durch menschliche Auffassung der in Frage stehenden Handlung im Stande ist, über die wahre Strafwürdigkeit derselben zu urtheilen? Um darüber entscheiden zu können, ob in wahrer Nothwehr der Angeschuldigte gehandelt hat, ob er wahrhaft auf schwere Anreizung, z. B. bei dem Todschatz, sich berufen kann, muß der Richter alle Lebensverhältnisse und menschlichen Lagen erwägen und in die Individualität des Angeklagten sich versetzen. Um darauf rechnen zu können, daß das Strafurtheil bei vielen Verbrechen als ein gerechtes und wirksames in der öffentlichen Meinung gelte, muß es als ein Zeugniß des Landes erscheinen, z. B. bei politischen Verbrechen in Bezug darauf, ob Gefahr da ist, oder bei Injurien, ob die Ehre des Andern verletzt ist.

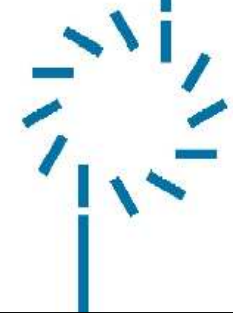
Nie aber wird man erwarten können, daß rechtsgelehrte angestellte Richter, die das Gesetz auslegen, auf jene menschliche Weise das Gesetz aus dem Volksbewußtsein ergänzen, menschlich die Handlung des Thäters beurtheilen, und daß ihr Urtheil als Zeugniß des Landes gilt. Schon die Vorstellungen, welche man von dem

Verhältnisse des Richters zu dem Gesetze hat, treten hindernd in den Weg. Bei dem Urtheile der aus der Mitte des Volkes hervorgegangenen Geschwornen tritt dagegen das günstige Verhältniß ein, und dies giebt den Strafurtheilen auch den wahren Nachdruck. Die Geschwornen leben beständig mit den Bürgern, sie kennen die Volksansichten und die Lagen und Verhältnisse des Volkes, sie beurtheilen die Individualität des Angeklagten, ihr Urtheil gilt als kräftiges Zeugniß des Vaterlandes. Wir fragen: welches Urtheil, z. B. bei Anklage einer Majestätsbeleidigung, vertrauenerweckender und daher wirksamer ist, das Urtheil, durch welches 3 von 5 angestellten, vielfach von dem Staate abhängigen Richtern erklären, daß der Angeklagte der Majestätsbeleidigung schuldig sei, oder das Urtheil, wodurch zwölf Geschworne aussprechen, daß der Angeklagte schuldig sei, die dem Regenten schuldige Ehrfurcht verletzt zu haben?

Das Ergebnis unserer bisherigen Betrachtungen und die Sammlung der Erfahrungen geht dahin:

Das Geschwornengericht ist im Strafprozesse einer der Wege, über die Schuld der Angeklagten urtheilen zu lassen. Es hat, wie jede menschliche Einrichtung, seine Vorzüge und seine Bedenklichkeiten. Ob die Ersten oder die Zweiten, und in welchem Maaße sie eintreten, hängt von gewissen Voraussetzungen und organischen Umgebungen ab, unter denen in dem Lande, von dessen Recht die Rede ist, das Institut wirkt. Die Nachteile und Mängel der Schwurgerichte liegen nicht in ihrem Wesen, sondern sind Folgen schlimmer politischer oder sittlicher Zustände eines Volkes, oder sind auf Rechnung der Gesetzgebung zu setzen, welche durch schlechte Gesetze über Voruntersuchung oder durch mangelhafte Besetzung der Geschwornengerichte die Bürgschaften schwächt, unter deren Dasein diese Gerichte zweckmäßig wirken können.

Geschwornengerichte unter gehörigen Voraussetzungen geben nicht bloß den sichersten Schutz den Bürgern gegen grundlose Anklagen, sondern gewähren auch der Staatsregierung den Vortheil, daß die Strafurtheile am meisten Vertrauen und





Wirksamkeit erhalten, und die Strafgesetze am ersten auf die der Gerechtigkeit anpassende, Vertrauen erweckende, menschlich würdige Weise angewendet werden.

Wo mündliches öffentliches Verfahren eingeführt ist, wird die Ueberzeugung bald sich aufdringen, daß dies Verfahren zum Schlußstein und zu seiner vollen Wirksamkeit des Geschwornengerichts bedarf.

Lübeck 28 September 1847.

Mittermaier.

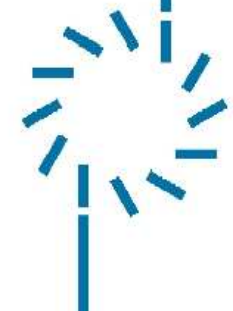
### **Vortrag des Herrn Jaup über den Werth des Schwurgerichts.**

§ 1. Nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Kommission habe ich es übernommen, diesen Theil des Gutachtens zur Sprache zu bringen. Ferne von mir die Anmaßung, dieser Versammlung in dieser Sache Neues vortragen zu können! Wer Interesse hieran nimmt, dem ist nicht fremd der Gegenstand, nicht fremd die bereits zahlreiche Literatur über denselben. Als meine Aufgabe betrachte ich also, mit Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit zusammenzustellen die Gründe, welche für oder gegen die Schwurgerichte sprechen, damit es in Folge dieser Abwägung klar hervortrete, ob die Einführung dieser Anstalt in deutschen Ländern wünschenswerth sei und in welchem Grade, oder nicht.

Damit Sie nicht in Zweifel seien über meine Ansicht, - zugleich die der Mehrzahl unserer Kommission, — so erkläre ich alsbald: In alldeutscher Jurisprudenz so zu sagen geboren und erzogen, wurde mir frühe schon französisches Recht mit Schwurgericht bekannt, *theoretisch* — vor bald 40 Jahren durch amtlich erforderte Gutachten über Einführung französischen Rechts in Hessen, sowie durch akademische Vorträge über dasselbe: *durch eigene Ansicht* von Schwurgerichten vor mehr als 30 Jahren; auch gewissermaßen *praktisch* - eine Reihe von Jahren lang als Präsident

des Kassationshofs für die Provinz Rheinessen. Als Mitglied einer Ständeversammlung sprach ich vor 14 Jahren meine bestimmte Ansicht aus; sie hat sich nicht geändert seitdem, nur befestiget; meine feste, gewissenhafte Ueberzeugung spricht für die Schwurgerichte.

§ 2. Vor dem Uebergang zu Gründen — eine Vorbemerkung, zur Vermeidung sonst möglicher, wohl unnöthiger Discussion. Ueber den Werth der Schwurgerichte zu reden, ist meine Aufgabe. Da bei menschlichen Einrichtungen keine Vollkommenheit gedenkbar, so kann auch hier nur ein *relativer* Werth gemeint sein, — ob nämlich die Schwurgerichte, auch wenn sie Mängel haben sollten, den Vorzug verdienen oder nicht vor dem anders gestalteten deutschen Gerichtsverfahren in Strafsachen. Bei solcher Vergleichung wird mir erlaubt sein, ganz mit Stillschweigen zu übergehen das geheime, schriftliche, mit Inquisitionsproceß verbundene, leider bisher gewöhnliche Verfahren in Strafsachen. Zwar schleppt dasselbe noch in vielen deutschen Staaten seine traurige Existenz hin; längst aber ist ein unbedingtes Verdammungsurtheil über dasselbe von den kompetentesten Männern ausgesprochen. Schon 1813 sagte in dieser Hinsicht *Feuerbach* (in seinen Betrachtungen über das Geschwornengericht, S. 30 und 36) : „Hier ist nicht die Rede von Richtern, in „deren Hände der Angeklagte selbst sein Schicksal legt. Ein Corps von Blutrichtern, die „von ständigen Amtswegen über alle Unterthanen richten, hält in jedem Augenblick das „Schwert über den Häuptern aller empor; stets drohend und doch in Finsterniß des Geheimnisses gehüllt, läßt die schreckliche Criminalgewalt aus verschlossenen Kammern jene „Urtheile hervorgehen, welche über das Höchste entscheiden, um dessen Erhaltung willen der „Bürger sich in den Staat begeben hat. In dieser Form erscheint die Criminalgewalt „mehr als Eigenmacht, denn als Handlung der Gerechtigkeit, mehr als Werkzeug, wodurch „der Souverain seine eignen Beleidigungen rächt, denn als das Versöhnungsmittel der „Beleidigung aller, und als partheiloses Vertheidigungsmittel der Freiheit eines jeden. „Der



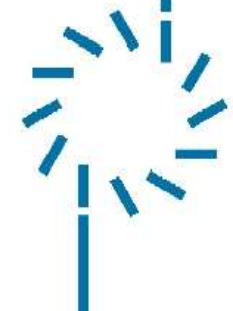


Angeschuldigte ist von seinen Richtern getrennt; entfernt von ihnen wird ihm sein „Proceß gemacht, sie sehen ihn nicht, sie hören ihn nicht, nur durch Mittelorgane dringt „seine Stimme und das Wort seiner Vertheidigung zu ihnen. Sie hören und sehen auch „die Zeugen nicht, weder die, welche wider ihn, noch diejenigen, welche für ihn sprechen —.“ „Die Miene des Beschuldigten oder des Zeugen, ihr Ton, ihre Haltung, ihr ganzes Betragen sagen oft weit mehr, bekunden oft weit kräftiger das Verborgene, als der Inhalt „ihrer Rede selbst; wie vieles muß an den Mitteln der Ueberzeugung verloren gehen, wenn „sie geschöpft werden muß, nicht aus dem vollen Strome der Verhandlung selbst, sondern „nur aus dem abgeleiteten versandeten Canale eines Gerichtsprotokolls. Ein Protokoll „bleibt immer nur eine — Copie der wirtlichen Verhandlung, welche unmöglich alle Züge „vollständig und in ihrer ursprünglichen Wahrheit wiedergeben kann. — Die Untersuchung „selbst ist so geheimnißvoll in ihrem Anfang bis zu ihrem Ende, wie die Entscheidung. „Ohne Stütze, ohne Vertheidiger, einsam, verlassen steht der Angeklagte vor dem Inquisitor, „der ihm vielleicht schon vor der Untersuchung in seinem Herzen das Verdammungsurtheil „gesprochen hat, der ihn schuldig zu finden alle Kräfte spannt, weil seine Inquisitor-Ehre „sich hauptsächlich von den Schuldigen nährt, die er dem Obergerichte überliefert. — Wo „ist das Auge, das über die Wahrheit der Protokolle wacht, die Controle, welche ihre Un-“wahrheit findet, welche die vorsätzliche und unvorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung „der Wahrheit verhindert? Der Gerichtsschreiber, gewöhnlich ein abhängiges Geschöpf, „schreibt, was der Richter ihm in die Feder sagt. — Zwei oder mehrere Schöppen „wissen meist kaum, wozu sie da sitzen. — Der Angeschuldigte erfährt und sieht seine „Angeber nicht, außer etwa aus einer besonderen Gnade; er sieht seine Anschuldigungszeugen nicht. - Er selbst erscheint nicht vor den Augen seiner Mitbürger, außer „wenn er, nachdem schon das entscheidende Loos gefallen, zum Schaffott oder ins Zucht“haus geführt wird.“ — Soweit *Feuerbach*. Seitdem sind die Mängel und Nachtheile, mitunter auch noch in neuesten Zeiten die Mißbrauche und

Scheußlichkeiten des geheimen Inquisitionsverfahrens so allgemein anerkannt, — Dank zum Theil diesen schreienden Mißbräuchen selbst! — daß die Gewalt der öffentlichen Meinung überall sich Bahn gebrochen; daß die meisten Regierungen in Deutschland dem lauten Rufe der Völker folgend Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Anklageproceß im Strafverfahren vorbereiten; daß mithin in naher Zukunft dieses Verfahren überall wird eingeführt sein. Wie könnte ich voraussetzen, in dieser erleuchteten Versammlung könne auch nur Eine Stimme diesem, gewiß in ganz Deutschland bald verschwundenen geheimen Inquisitionsverfahren den Vorzug geben vor mündlicher und öffentlicher Verhandlung mit Anklageproceß und Schwurgerichten? Nein; wer noch so sehr den Schwurgerichten abhold, nimmermehr kann er sie für verwerflicher halten, als die geheime und schriftliche Inquisition. Nur dies also wird zu erwägen sein:

*Sollen bei jedenfalls mündlichem und öffentlichem Verfahren Schwurgerichte bestehen oder nicht?* Durch solche Beschränkung wird zugleich vermieden, für und wider Schwurgerichte Gründe anzuführen, welche nicht dieser Gerichtsform eigenthümlich sind, sondern bei jedem öffentlichen und mündlichen Verfahren eintreten.

§ 3. Bekanntlich bestehen die Schwurgerichte nicht überall gleichartig, sondern in verschiedenen Ländern unter abweichenden näheren Bestimmungen. Von welcher Form derselben reden wir also? In diesem Vortrage ist nur das Wesentliche vorausgesetzt, ein wohleingerichtetes Schwurgericht im Allgemeinen. Darunter ist folgendes hier verstanden: Zusammensetzung aus vorher bestimmten Klassen oder Kategorien selbstständiger und unbescholtener Staatsbürger durch das Loos; Läuterung durch die dem Angeklagten und dem Staatsanwalt freistehende Verwerfung bis mindestens Zwölf; vor diesen und unter Leitung des Staatsgerichtshofs oder seines Präsidenten vollständige Verhandlung aller entscheidenden Bestandtheile des (vorläufig erst eingeleiteten) Processes, damit diese Männer nach ihrem Gewissen, das heißt





nach vollständiger innerer Ueberzeugung entscheiden, ob das in der Anklage enthaltene Verbrechen von dem Angeklagten begangen worden oder nicht, worauf der Hof entweder die gesetzliche Strafe erkennt oder den Angeklagten freispricht. (Ich weiß, daß in England von Beweisregeln die Rede ist, und daß in Amerika keine Klassen sind. Einzelnes auszuführen ist aber hier nicht der Ort.)

Hierbei bleiben also *die besonderen* Einrichtungen dieser Anstalt, wie sie verschieden in verschiedenen Staaten bestehen, außer Erörterung. Manche derselben sind wichtig bei Beurtheilung der politischen Bedeutung des Instituts, ohne für die rechtswissenschaftliche Darstellung von einiger Bedeutung zu sein. Dahin zähle ich die Nothwendigkeit eines Schwurgerichts schon für Zulassung der Anklage, weil hierdurch nur der Proceß eingeleitet, an des Angeklagten Rechten nichts definitiv geändert wird. Andere Modifikationen, bezüglich der Bildung des Gerichts, der Einstimmigkeit oder Stimmenmehrheit u. s. w. können allerdings mehr oder weniger Einfluß haben im Einzelnen; gewiß muß auch der Gesetzgeber bei Annahme des Instituts über jede dieser näheren Bestimmungen sich entscheiden. Bei allgemeiner Beurtheilung des Werths der Schwurgerichte scheinen sie aber übergangen werden zu können. Denn gerade der Umstand, daß diese Formen nicht gleichartig in den verschiedenen Gesetzgebungen über Schwurgerichte sich finden, möchte beweisen, daß nicht gerade eine derselben zum Wesentlichen eines Schwurgerichtes gehöre; weshalb auch bei großer Verschiedenheit dieser Formen dennoch überall die größte Anhänglichkeit an das Institut selbst. Auch ist wohl der Zweck dieses im verflochtenen Jahre angeordneten Kommissionsgutachtens kein anderer, als zu versuchen, wie weit die Ansicht dieser Versammlung über Einführung der Schwurgerichte in Deutschland zu vereinigen sei; solcher Zweck wird leichter erreicht, beschränkt man sich auf Wesentliches der Anstalt, worüber man einverstanden sein kann, ohne Vereinbarung erzielen zu können über dasjenige, was außerwesentlich, so oder anders geformt werden mag. Sollte aber eine entschiedene Mehrheit dieser Versammlung sich gegen Schwurgerichte aussprechen,

so würde eine Vereinbarung über nicht wesentliche Theile ihrer Gestaltung theils noch weit schwieriger, theils jedenfalls unnöthig sein.

§ 4. Um die vorliegende Aufgabe thunlichst zu lösen, wird der folgende Vortrag in die Behandlung einiger Hauptfragen sich theilen.

*I. Kann man von Schwurgerichten im Allgemeinen mit Zuverlässigkeit eben so gerechte Urtheile erwarten, als von ständigen Richterkollegien?*

*II. Welche Einwendungen können gegen die Schwurgerichte vorgebracht werden?*

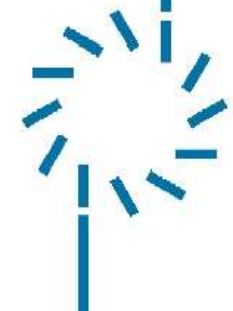
*III. haben Schwurgerichte Vorzüge vor ständigen Richtern und welche?*

Zu I. Kann man von Schwurgerichten **im Allgemeinen** mit Zuverlässigkeit eben so gerechte Urtheile erwarten, als von ständigen Richterkollegien?

Mir erscheint dieses die erste, die *hauptsächliche* Frage. D

enn wie man auch über den Zweck des Staats denken mag, so ist jedenfalls Rechtssicherheit, also auch Handhabung der Gerechtigkeit, als einer der obersten Zwecke anerkannt; ein solcher kann einem Mittel für einen untergeordneten Zweck nicht, selbst nicht theilweise geopfert werden. Die Justiz darf also nicht wegen ihr fremder, z. B. wegen politischer Zwecke anders geordnet werden, als ihr selbstständiges Interesse es fordert. Jede weitere Erörterung wäre meines Erachtens unnöthig, sollten Schwurgerichte nicht Rechtssicherheit gewähren, mindestens gleich der entgegenstehenden Einrichtung.

Die Entscheidung der aufgeworfenen Frage wird, wie schon oft anderswo an- und ausgeführt wurde, davon abhängen, ob man den Mitgliedern der Schwurgerichte 1) die nothwendige *Fähigkeit* und 2) den nothwendigen *Willen* zutrauen kann. Zur Verständigung hierüber rufen wir uns ins Gedächtniß zurück, welches ihre Aufgabe sei. Während die gewöhnlichen Gerichte alle Theile der Entscheidung bilden, ist bei Schwurgerichten die entscheidende Handlung des Gerichts abgetheilt, dergestalt, daß dem Richter die Anwendung des Gesetzes verbleibt, nachdem das Schwurgericht seine Erklärung darüber ausgesprochen, ob der Angeklagte das angebliche Verbrechen





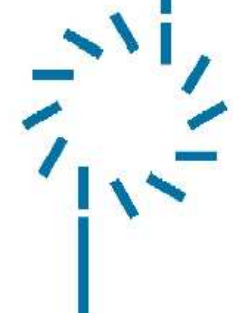
begangen. Diesem fällt demnach die Beantwortung dessen anheim, was die angebliche That und den angeblichen Thäter betrifft; es findet also entweder kein Verbrechen, wenigstens keinen Beweis eines Schuldigen; *oder* es findet die strafbare That und den Thäter. Der Richter spricht darauf entweder frei, oder verkündet die gesetzliche Strafe als rechtliche Folge der That. (Die Funktionen des Schwurgerichts bezeichnet man oft als Urtheil über die *Thatfrage*; die des ständigen Richters als Urtheil über die *Rechtsfrage*. Weiter unten wird erwähnt werden, daß der Ausdruck *Thatfrage* zu Mißverständnissen führen kann.)

Dieß vorausgesetzt, gehen wir über zur Erörterung, ob den Mitgliedern der Schwurgerichte:

1) die nothwendige *Fähigkeit* zuzutrauen. Zu diesem Zwecke müssen wir die beiden Funktionen theilen, in welchen die Thätigkeit des Schwurgerichts bestehen kann. Die erste ist die Beurtheilung des Thatsächlichen (ob diese oder jene Handlung wirklich und von dem Angeklagten begangen worden). Die zweite ist die Bestimmung, ob die Handlung des Angeklagten eine strafbare sei.

a) Betrachten wir zuvörderst die erste Funktion, *die Beurtheilung des Thatsächlichen*; mit anderen Worten die Ueberzeugung davon, ob eine behauptete Thatsache historisch wahr sei. Setzen wir hierbei voraus, es bestehe keine von den Gesetzen vorgeschriebene Beweistheorie, worüber im Allgemeinen weiter unten gesprochen werden wird, und es wird wohl nicht widersprochen werden, daß zu dieser befragten Beurtheilung des Thatsächlichen nichts weiter gehört, als richtiges Fassungs- und Anschauungsvermögen, gesunder Verstand und vorzugsweise mitunter Menschenkenntnis; Erfordernisse mithin, welche bei jedem gebildeten Mann angetroffen werden, nur im Grad verschieden nach Anlagen, Uebung, Erfahrung. Denn diese Beurtheilung enthält nichts Anderes, als das Erkennen, ob eine bestimmte Person eine bestimmte Handlung unter den angegebenen Umständen, durch welche die eingetretenen Folgen hervorgerufen worden, vorgenommen habe. Es ist also ein rein historischer Gegenstand, dessen Erkenntniß, wie die eines jeden geschichtlichen Moments,

lediglich durch Verstand und Erfahrung bedingt ist. Beides ist nicht Eigenthum einer Klasse, sondern jedem gebildeten Mann gegeben. Was erforscht werden soll, ist die Handlung eines Menschen, also ein Act aus seinem Leben, aus dem gewöhnlichen Leben, den man also auch durch Verstand und Lebenserfahrung, durch gewöhnliche Lebenserfahrung erkennt, und dieß um so leichter und richtiger, je mehr man in allen bürgerlichen Verhältnissen mitgelebt hat und dadurch mit denselben vertraut geworden. Die Erklärungen des Angeklagten und der Zeugen, ob sie richtig, vollständig, zuverlässig sind; was einzelne eingetretene Umstände nach den Gesetzen der Erfahrung bedeuten, um Wahrscheinlichkeiten oder Beweisgründe zu bilden; ob entgegenstehende Wahrscheinlichkeiten in einem einzigen Bilde zusammengefaßt nach Verstand und Erfahrung zur Ueberzeugung werden können, — dieses ganze und Alles umfassende Verfahren bedarf keines wissenschaftlich gebildeten, an Denken nach abstracten Regeln gewöhnten Verstandes mit eingelernten Begriffen und Grundsätzen, sondern nur eines kunstlos gebildeten, an Erfahrungen reichen Verstandes. Allerdings giebt es einzelne Fälle, in welchen die einander widersprechenden Wahrscheinlichkeiten so häufig oder so bedeutend sind, daß die Verstandesthätigkeit, diese Widersprüche in einem überzeugungstreuen Bilde aufzulösen, eine mehr oder minder schwierige sein kann. In diesem Falle ist jedoch solche Schwierigkeit für das ständige Richterkolleg nicht geringer. Sollte dessen Entscheidung verschieden ausfallen von der des Schwurgerichts, so möchte, da man dem (ohnehin meistens aus einer geringeren Zahl bestehenden) Richterkolleg nicht mehr Verstand und Lebenserfahrung im Allgemeinen zutrauen kann, als dem (gewöhnlich auch mehrere Personen zählenden) Schwurgericht, diese Verschiedenheit der Entscheidung nur von abweichender Ansicht über die Vereinigung vieler entfernter Inzichten (Indicien) zu einem vermeintlichen Beweisgrunde beruhen, oder vielmehr in der größeren Fähigkeit und vielleicht Geneigtheit des Richterkollegs zu einer





solchen Vereinigung. Daß eine Verschiedenheit dieser Art bei ständigen Richterkollegien zum Nachtheil des Angeklagten ausfällt, ist gewiß. Ob aber zum Gewinn für die Gerechtigkeit? dieß ist sehr zweifelhaft und mit Zuversicht gewiß nicht zu bejahen. Denn es ist allgemein anerkannt, wie trüglich diese Inzichten sind und wie unsicher daher der Rückschluß von ihnen auf die That ist. Einen anderen Grund der Verschiedenheit anzunehmen, verbietet die Erwägung, daß eine solche Verstandesthätigkeit bei widersprechenden Wahrscheinlichkeiten keineswegs durch gelehrte Kenntniß und Kunstfertigkeit bedingt ist, sondern nur durch denselben Verstand, der oft in allen Bestandtheilen des bürgerlichen Lebens anzuwenden ist, wenn man eigne und fremde Verhältnisse beurtheilt, so wie die für das Dasein einer fremden Handlung vorgelegten Beweisgründe.

Zur Bestätigung des bisher Gesagten für die Fähigkeit des Schwurgerichts zur Beurtheilung des Thatsächlichen noch Eine Bemerkung. Soll die historische Wahrheit über eine That und ihren Urheber ermittelt werden, so bildet sich die Ueberzeugung bei dem Schwurgericht und bei dem ständigen Richterkolleg ganz auf *dieselbe* Weise (stets vorausgesetzt, daß keine Beweistheorie vorgeschrieben ist). Wir haben gesehen, daß die Erkenntniß dieser Wahrheit mit der Würdigung der Umstände auf Verstand und Lebenserfahrung beruht, nicht auf Gelehrsamkeit und positiver Jurisprudenz. Der ständige Richter erhält also die Elemente, That und Urheber zu finden, durch seinen menschlichen, vermöge Erfahrung ausgebildeten Verstand; mit Einem Worte, ebenso wie das Schwurgericht, und eben darum nicht richtiger als dieses.

§ 5. Hiernach können wir also dem Schwurgericht die Fähigkeit zur ersten seiner Funktionen, zur Beurtheilung des Thatsächlichen, zutrauen, und:

b) nunmehr übergehen auf die Erörterung dieser Fähigkeit bezüglich seiner zweiten Funktion, der Bestimmung nämlich, *ob die Handlung des Angeklagten eine strafbare sei.*

Nimmt das Schwurgericht als erwiesen an, daß irgend eine Handlung von ihrem angeblichen Urheber unternommen worden, so hat dasselbe auch seine Ueberzeugung darüber festzustellen, ob

die Handlung an sich eine strafbare sei, und daß sie ihrem Urheber zugerechnet werden könne; denn es versteht sich von selbst, daß wenn eines oder das andere nicht der Fall, von einem Schuldig die Rede nicht sein kann. Diese Bestimmung, ob die Handlung des Angeklagten eine strafbare sei, bezieht sich allerdings ebenfalls auf die vorliegende That, und darum bezeichnet man beide Functionen des Schwurgerichts zusammen, wie oben bereits bemerkt wurde, oft als Urtheil über die Thatfrage. Dieser Ausdruck ist jedoch gerechten Einwendungen unterworfen und kann Mißverständniß veranlassen. Denn es ist klar, daß die Frage, ob das, was der Angeklagte gethan, unter ein Strafgesetz gehöre, ob es mit anderen Worten unter den gesetzlichen Begriff eines Verbrechens falle, mehr als eine Thatfrage ist, daß sie ein juristisches Element enthält. Die Beantwortung erfordert eine Bestimmung nach dem Begriff eines Strafgesetzes, nach rechtlicher Beurtheilung; mithin Kenntniß der Bedeutung, welche das Gesetz oder der allgemeine Rechtsbegriff mit jenen Worten verbindet.

Hier begegnen wir einem Haupteinwande, auf welchen die Gegner des Schwurgerichts sich stützen. Sie sagen: über die historische Gewißheit der reinen Thatsache könne der durch Erfahrungen des gemeinen Lebens einfach gebildete Verstand wohl urtheilen, nicht aber über Bestimmung der Thatsachen nach Rechtsbegriffen, nicht über Strafbarkeit des Urhebers der That; namentlich also nicht darüber, welche Merkmale zu dem vorliegenden Verbrechen gehören; was Zurechnung bedinge oder aufhebe; wodurch sträfliche Absicht zu erkennen. Diese Kenntnisse könnten nur durch Studium erworben, nur aus den Gesetzen geschöpft, nur mittelst philosophischer Bildung durch Aneignung des Geistes der Gesetze aufgenommen werden; nur durch Anwendung zur Kunst, durch Uebung zur Fertigkeit sich erheben. Dieser Einwand ist um so gewichtiger, da mit demselben, wenn er gegründet ist, die ganze Anstalt der Schwurgerichte fällt. Denn sollte das Schwurgericht die Thatsache nicht unter den gesetzlichen Begriff subsumiren, so müßte der ständige Richter entscheiden, ob, was geschehen,





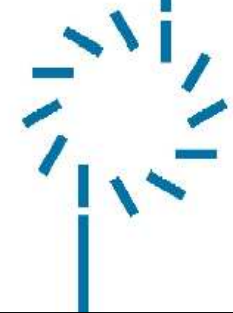
mit solchen Merkmalen verbunden sei, dass dem Angeklagten eine Schuldbarkeit beizumessen. Zu dieser Vergleichung der ganzen That mit dem gesetzlichen Begriff müßte er auf alle Thatumstände zurückkommen, dergestalt wie er sie bei der Verhandlung aufgefaßt und zu einem Ganzen sich gebildet hat. Mit einem Worte, die ganze Entscheidung gieng von ihm nur aus.

Dieser Einwand würde richtig, er würde unwiderlegbar sein, wenn die im Strafrecht vorkommenden Begriffe die Natur der Rechtsbegriffe hätten wie im Civilrecht. Dies ist aber nicht; und ich glaube dies nicht besser belegen zu können, als mit den eigenen Worten eines der neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand.

(*Leme* das deutsche Schöffengericht, Leipzig 1847.) Er sagt Seite 34:

„Dennoch ist es in einem anderen Sinne wahr, daß der Schöffe nicht über Rechtsfragen zu entscheiden, sondern bloß Thatfragen zu beantworten hat. Wenn er über die erste Bedingung zur Verurtheilung, über das Thatsächliche mit sich einig ist, aber über die zweite Bedingung, die Unterordnung des Thatsächlichen unter das Gesetz zweifelhaft ist, so ist der einzige Weg zur Klarheit die Auflösung des gesetzlichen Begriffs in seine Bestandtheile. Hat das Gesetz selbst eine Definition als Begriff gegeben, so bestehen jene Bestandtheile eben in den Merkmalen der Definition, und wenn eins dieser Merkmale noch nicht klar genug ist, so muß es in seine weiteren Merkmale aufgelöst werden. Hat das Gesetz aber keine Definition gegeben, so muß Jeder (Richter oder Schöffe) die Merkmale zum Begriff aus sich selber hernehmen. Nun sind alle im Kriminal-Recht vorkommende Begriffe aus bloß factischen Momenten zusammengesetzt, und sie sind nur dadurch Rechtsbegriffe geworden, daß die Juristen sich ihrer bemächtigt und eine Wissenschaft, ein System von Kenntnissen daraus gebildet haben. Ich will dies zuerst an den allgemeinen Begriffen und dann an einzelnen Verbrechen beweisen. Bedingung aller Strafanwendung ist die Willensfreiheit. Sieht der Richter in dem Angeklagten einen Menschen vor sich, welcher im Besitz aller seiner Geisteskräfte ist, und kommt kein Umstand vor, der ihm

Zweifel über die Willensfreiheit zur Zeit der That erregte, so wird die Zurechnungsfähigkeit als vorhanden angenommen. Die Unfreiheit zur Zeit der That oder zur Zeit des Urtheils ist ein Zustand des Gemüths, der bloß thatsächlich ist und aus solchen Wirkungen beurtheilt werden muß, welche als Erscheinungen in die sichtbare Welt eintreten. Die bestimmte Absicht zur Hervorbringung eines gesetzwidrigen Erfolges ist eine fernere Bedingung für die Anwendung eines solchen Strafgesetzes, welches diese Absicht zum Begriff des Verbrechen voraussetzt. So unterscheidet die vorher gefaßte und überlegte Absicht zu tödten den Mord vom Todtschlag. Im Abstracten wie im Concreten besteht die Absicht in der Richtung des Willens auf einen bestimmten Erfolg und ist als Zustand des Gemüths kein Rechts-, sondern factischer Begriff. Bei Beurtheilung der Strafbarkeit einer unabsichtlichen, aber wegen Mangels an Vorsicht doch strafbaren Handlung (*culpa*) geht man von dem Grundsatz aus, daß Jeder so viel Besonnenheit und Aufmerksamkeit bei seinem Thun und Treiben anwenden muß, um Beschädigung Anderer an ihrer Person und ihrem Vermögen zu vermeiden. Man legt also das Verhalten eines guten Familienvaters zum Grunde und untersucht auf diese Grundlage hin, worin und wie weit der Handelnde gefehlt hat. Selbst die Theoretiker können diesem Begriffe auf keine andre Art Bedeutung geben, als durch die ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung der Handlungsweise eines guten Familienvaters. Der Zufall dagegen (*casus*) hat als bloßer Erfolg der physischen Natur, der auf den Willen durchaus keine Beziehung hat, am wenigstens mit Rechtsbegriffen etwas gemein. Das vollendete Verbrechen, sagt man, ist vorhanden, wenn der gesetzwidrige Erfolg gegen den Verletzten erreicht ist. Will man den nächsten oder auch entfernteren Versuch bestimmen, so zieht man den letzten Erfolg ab, oder auch den vorletzten, oder geht noch weiter zurück. Die Definition der Begriffe eines Miturhebers, Theilnehmers, Begünstigers und Hehlers muß immer aus factischen Momenten bestehen, nämlich aus den zweien: der







bestimmten Kenntniß von dem beabsichtigten oder auch schon vollendeten Verbrechen und einer gewissen Thätigkeit zum Zweck der Vollendung der unternommenen That, oder auch zur Sicherung der Flüchte derselben etc. — Von den einzelnen Verbrechen will ich nur den Diebstahl herausheben:

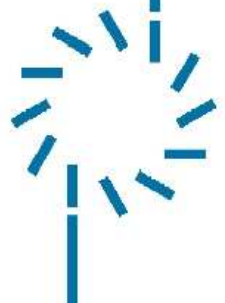
„Die Merkmale, die wir in allen Definitionen desselben antreffen, sind: eine fremde bewegliche Sache, eigenmächtige Ergreifung des Besitzes (Entwendung wider den Willen des Eigenthümers) und die gewinnsüchtige Absicht (um selbst sie als Eigenthümer zu haben), und dies sind alle Merkmale, die nicht aus Rechts-, sondern aus thatsächlichen Begriffen zusammengesetzt sind. So ist es mit allen übrigen Verbrechen bewandt, und es kann vermöge des Wesens des Strafgesetzes nicht anders sein. Dessen Zweck ist, gewisse Handlungen zu verbieten und das Verbot durch Strafandrohung wirksam zu machen, und eben darum, weil alle Verbote freie menschliche Handlungen betreffen, ist die Bezeichnung dessen, was der Gesetzgeber unter der verbotenen Handlung verstanden wissen will (die Definition), nichts anders, als Beschreibung und Begränzung nicht eines rechtlichen Begriffs, sondern einer menschlichen Thätigkeit mit einem gewissen Erfolge in der Reihe der Erscheinungen.“ — Soweit *Leue*.

Daraus geht hervor, daß das juristische Element, welches in Erklärungen eines Schwurgerichts liegt, keineswegs ausschließliches Eigenthum der Rechtswissenschaft ist. Denn die Merkmale eines Verbrechens welche das Gesetz angiebt und welche zusammen den gesetzlichen Begriff des Verbrechens bilden, sind aus factischen Elementen zusammengesetzt, in solche also auszulösen. Diese Merkmale sind keineswegs technische, einer bestimmten Wissenschaft einige Bezeichnungen; sie haben vielmehr ganz denselben Sinn, welchen das gemeine Leben mit ihnen verbindet. Wie konnte es auch anders sein, ohne in die größten Widersprüche oder in die unnatürlichsten Härten zu fallen? Ein Mörder, ein Dieb soll gestraft werden. Jedermann muß also wissen, muß wenigstens wissen können, ob er in einem gewissen Falle eines Mords oder eines Diebstahls sich schuldig machen könne, und in soweit (nicht in Bezug auf alle einzelnen

rechtlichen Folgen) wird ja die Kenntniß des Strafgesetzes so allgemein vorausgesetzt, daß Niemand sich mit Unkenntniß desselben entschuldigen darf. Mithin muß auch das Strafgesetz allgemein verständlich sein; denn könnte nur der juristische Verstand finden, daß eine Handlung strafbar, könnte dies nicht auch ein gewöhnlicher Verstand einsehen, so wäre ja eine Verurtheilung eine offenbare Ungerechtigkeit, indem alsdann der gewöhnliche Verstand des Verbrechers die Schuldbarkeit der Handlung nicht einsehen konnte! Mit Recht sagt *Brewer* (über das öffentliche Verfahren vor Gericht, Köln 1818. Anhang Seite 97): „Wenn es darauf ankommt, einem Menschen Ehre, „Freiheit und Leben abzuspochen, hier muß nicht aus spitzfindigen Definitionen und „Distinctionen erst gefolgert werden, daß die Handlung unter diese oder jene Art von „Verbrechen gehöre; — nein, die Idee des Verbrechens, wie sie dem reinen Sinne des „Volkes vorschwebt, muß ohne Zwang und Kunst, ohne Drehen und Zerren, geradezu auf „die Handlung passen, so daß es unmöglich ist, die Handlung anders als unter dem „Namen des Verbrechens auszusprechen.“

Ist das bisher Vorgetragene richtig — und ich bin davon überzeugt — so wird es keiner Ausführung bedürfen, daß der erhobene Einwand widerlegt ist. Muß jeder Gesetzgeber voraussetzen, daß alle Staatsgenossen das Strafgesetz, welchem sie unterworfen sind, kennen und verstehen; wie sollten die ausgewählten Bürger, deren jeder auch in seinem Privatleben dieses Gesetz beobachten, also kennen muß, diese Erkenntniß nicht mitbringen, wenn der Staat sie zur Erklärung über angeblich strafbare Handlungen ihrer Mitbürger beruft? Warum sollten sie namentlich die rechtswidrige Absicht nicht beurtheilen können, da eine solche nur durch objective Beweismittel dargethan werden kann, nemlich durch die Umstände der That, das einzig sichtbare und erkennbare Aeußere, was auf die Absicht als das Innere zurückweist.

Also auch die zweite Function des Schwurgerichts, die Bestimmung, ob die Handlung des Angeklagten eine strafbare





sei, wird denselben, mit vollem Vertrauen in seine Fähigkeit, eben so gerecht wie ein ständiges Richterkolleg zu urtheilen, überlassen werden können.

§ 6. Es wurde oben bemerkt (§ 4 I.), daß die Beantwortung der Frage, ob bei Schwurgerichten mit Zuverlässigkeit gleich gerechte Urtheile wie bei ständigen Richtern zu erwarten, nicht bloß von der *Fähigkeit* derselben, von welcher wir bisher sprachen, abhängt, sondern auch:

2) davon, ob ihnen der nothwendige Wille zuzutrauen, die Wahrheit ohne Vorurtheil zu finden und die gefundene unpartheiisch auszusprechen.

Nicht vieler Worte wird es bedürfen, um hierüber eine Ansicht auszusprechen, welche im Allgemeinen (von besonderen Gegenständen weiter unten) wohl Niemand bezweifeln wird. Die Ueberzeugung, daß man gewissenhaft handeln müsse, der feste Wille für Handhabung der Gerechtigkeit überall, wo die Pflicht gebietet, lebt in eines jeden im *Allgemeinen* gebildeten Menschen Brust, und ist Gottlob nicht irgend einer gelehrten Klasse ausschließlich gegeben. Schwurgerichte haben eine Gewähr in der *allgemeinen* Theilnahme, welche, nach der Natur der Sache sowohl als erfahrungsgemäß, bei ihnen weit größer ist, als bei einem Richterkolleg, auch wo dasselbe ohne Veweistheorie urtheilt. Die Bürgerschaft, welche für den Richter vermöge seines Amtseides spricht, fehlt den Mitgliedern des Schwurgerichts nicht im Geringsten, da auch sie und zwar öffentlich, unmittelbar vor ihrer Thätigkeit ein Gelübde ablegen. Nehmen wir das Zeugniß aller betreffenden Länder dazu, daß die Standesgleichen überall sich's zur Ehre rechnen berufen zu sein, daß jeder Theilnehmer eifrig bemüht ist, das Ansehen und die Reinheit dieser Institution makellos aufrecht zu erhalten, — und Niemand wird an dem nothwendigen Willen des Schwurgerichts zweifeln.

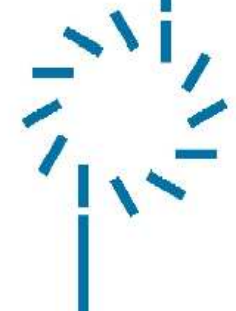
§ 7. Bisher war davon, ob man bei Schwurgerichten im Allgemeinen mit Zuverlässigkeit ebenso gerechte Urtheile erwarten könne wie von ständigen Richterkollegien, als von der ersten Hauptfrage die Rede. Nachdem von mir diese bejahet worden, gehe ich über:

II. Zur *Erörterung der vorzüglichsten Einwendungen*, welche gegen das Schwurgericht vorgebracht werden.

1) Von der Behauptung, daß die Mitglieder desselben nicht fähig seien, den mit juristischen Elementen gemischten Theil der sogenannten Thatfrage zu entscheiden, war oben bereits (§ 5) die Rede.

2) Einen Mangel der Anstalt finden Manche darin, daß eine *zweite Instanz nicht thunlich* sei, daß mithin der Angeklagte durch irgend einen Irrthum der Richter ohne Hülfe verloren sei. Vorerst wird zu erwähnen sein, daß mündliche Verhandlungen mit streng vorgeschriebenen Formen umgeben sein müssen, daß nach mancher Gesetzgebung Verletzung einer solchen Form einen (um es kurz auszudrücken) Kassationsrekurs begründet, und daß durch Beobachtung solcher Formen nicht selten auch Materielles bedingt ist. Sodann wird im Allgemeinen eine zweite Instanz da nicht zu vermissen sein, wo, wie hier, im mündlichen und öffentlichen Anklageproceß, die besten Mittel zur Erforschung der Wahrheit angewendet und zugleich zur Erkennung der Wahrheit vollkommen hierzu befähigte Männer berufen werden. Warum sollte die zweite Instanz eine vorzüglichere, einsichtsvollere sein? zumal da die Verhandlung derselben später erfolgt, mithin die Umstände der That in der Erinnerung weniger frisch liegen. Ist die erste Instanz nicht untrüglich, warum soll es die zweite sein? Und ist es nicht ein Widerspruch, in Beschränkung der Instanzen einen Mangel zu finden, während sonst Deutschland privilegierten Gerichtsstand als einen Vorzug erkennt, welchen selbst das erste Grundgesetz des deutschen Bundes für die privilegierteste Klasse in vielen Staaten, die Standesherrn vorschreibt?

3) Von angesehener Seite wurde eingewendet, Schwurgerichte beruheten auf dem *Princip der Volks-Souverainität*, indem sie entweder das Organ seien, durch welches das Volk die richterliche Gewalt ausübe; oder das Mittel, seine politische Freiheit gegen Angriffe aufrecht zu erhalten. Mithin widersprechen sie dem Geiste der Verfassung in denjenigen Staaten, welche nicht auf das erwähnte Princip der





Souverainität des Volks gegründet seien.

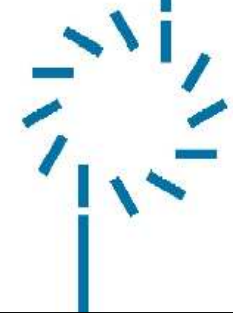
Hiergegen muß erinnert werden, daß die Gerichte keine *Staatsgewalt* sind, sondern nur eine *Staatsanstalt*. Denn Urtheilen soll nicht einen werkhätigen Willen ausüben, mithin kein Act einer Gewalt sein; es soll nur das Recht auffinden und aussprechen, also eine logische Function verrichten, gleich Kunstverständigen, deren Ausspruch auch erst durch die executive Staatsgewalt wirksam wird. Darum kann der Inhaber der Staatsgewalt als oberstes Gericht z. B. eine auswärtige Behörde aufstellen (wie sogar in Ansehung der höchsten Instanz mitunter bei kleinen Staaten geschieht), ohne darum aufzuhören, Inhaber der Staatsgewalt oder Souverain zu sein; während ein Aehnliches bei einem wirklichen Bestandtheil der Staatsgewalt, z. B. durch Anerkennung eines fremden gesetzgebenden Hoheitsrechts, den Begriff der selbstständigen Souverainität aufheben müßte. Die Staatsgewalt ist aber verpflichtet, eine Anstalt zu gründen, welche das vom Gesetz im Allgemeinen bestimmte Recht in einzelnen Fällen zweckgemäß realisirt. Nimmt sie hierzu *entweder* ein ständiges Richterkolleg, auf Lebenslang vom Staate besoldet, unentlaßbar und wohl auch unversetzbar, nicht dem Inhaber der Staatsgewalt verantwortlich, sondern nach ihrem Amtseid nur dem Gesetz und eigenem Gewissen; oder wählt sie hierzu die Einrichtung, daß aus den gesetzlich angeordneten Klassen das Loos Männer des Vertrauens bestimmt, welche ohne Weiteres unter Leitung des Gerichtshofs selbstständig ihre Erklärung über das Thatsächliche eines Verbrechens abgeben, mithin nur in Verbindung mit dem Gerichtshof ein eigentliches, ein erkennendes Gericht bilden, und sodann in ihr Privatleben sogleich zurücktreten, so hat mit jeder dieser beiden Formen einer Anstalt zur Rechtssprechung das Princip der Volks-Souverainität im Geringsten nichts zu schaffen.

§ 8. Eine fernere Einwendung will man:

4) daraus ableiten, daß mitunter, mehr oder weniger häufig, von Schwurgerichten Urtheile erlassen würden, welche (angeblich) den Grundsätzen *der Gerechtigkeit keineswegs entsprechend* seien.

Vor Allem muß man nach dem Recht, nach der Befähigung zu einer solchen Beurtheilung fragen. Ein aufmerksamer und zur

Beurtheilung vollkommen fähiger Augen- und Ohrenzeuge der ganzen Verhandlung wird allerdings fast ebensogut wie jedes Mitglied des Schwurgerichts sich eine feste Ueberzeugung bilden können, und vielleicht mit Erstaunen die abweichende entscheidende Erklärung vernehmen. Er wird aber, da eine solche Sache stets von sehr zweifelhaften Umständen umgeben ist, nicht so anmaßend sein, die Ueberzeugung des Schwurgerichts, welche auf eben so vollständigen Elementen beruht, für eine nicht begründete, also nur eingebildete Ueberzeugung zu halten. Jedenfalls ist kein Dritter berechtigt, diese entgegengesetzte Ueberzeugung eines einzelnen Augen- und Ohrenzeugen für begründeter zu halten als die in entschiedener Majorität oder in Einstimmigkeit des Schwurgerichts ausgesprochene, da dieser einzelne Momente zu Grund liegen können, welche möglicher Weise dem einzelnen Augenzeugen entgangen sein können, welche er also auch nicht zu erwägen vermochte, nicht uns wiederzugeben vermag. Meistens aber geht erfahrungsgemäß eine tadelnde Beurtheilung von solchen aus, welche keineswegs dem ganzen Verfahren beigewohnt haben. Der Strafproceß wird in allen seinen entscheidenden Bestandtheilen mündlich verhandelt, darum mündlich, weil die unmittelbare Anschauung und Auffassung des Angeklagten, der Zeugen aller Art, ihrer Erklärungen, ihres Benehmens, des mehr oder minder sichtbaren Eindrucks einzelner, vielleicht überraschender Momente auf den Angeklagten u.s.w. von höchster Wichtigkeit für die Bildung einer bestimmten Ansicht über Schuld oder Nichtschuld ist. Wie kann eine aus solcher Verhandlung entstehende feste und innige Ueberzeugung der durch Gesetz, durch Loos und durch Vertrauen beider Theile (der Staatsbehörde nämlich und des Angeklagten) berufenen Schiedsmänner einer Kritik unterworfen werden von solchen, welche fern dem Verfahren selbst, dasselbe im Ganzen oder einzelne Theile nur aus Aufzeichnungen erfahren, die, alles amtlichen Charakters entbehrend, so umständlich sie auch sein mögen, niemals vollständig sein und namentlich dasjenige nicht

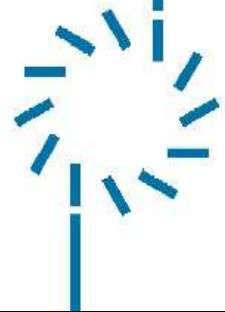




reproduciren können, was so eben als wesentlicher Vortheil unmittelbarer Auffassung angedeutet wurde. Wenigstens erscheint es mir stets eine unerträgliche Anmaßung, so oft man, ohne einer Verhandlung dieser Art von Anfang bis zu Ende selbst beigewohnt zu haben, aus der Ferne, mitunter ohne genaue Kenntniß der betreffenden Gesetzgebung, wohl gar mit Anlegung vaterländischen Maaßstabes und mit gelehrten juristischen Gründen, die Erklärung eines Schwurgerichts, gewöhnlich in einer die Ehrenhaftigkeit seiner Mitglieder verletzenden Weise verdammt, während fast jede Sache dieser Art dem entfernten Beobachter mindestens sehr schwierig und zweifelhaft erscheinen muß; weshalb man denjenigen, die berufen waren und zugleich weitere, höchst wichtige Elemente der Kenntniß besaßen, zutrauen sollte, eine gewissenhafte, mithin, soweit menschliche Kräfte reichen, auch richtige Ueberzeugung ausgesprochen zu haben. Keineswegs aber halte ich ein Schwurgericht dergestalt für untrüglich, um nicht die Möglichkeit zuzugeben, es könne einmal unrichtig urtheilen; das heißt es könne ein Urtheil geben, welches bei einem höheren Grad von ruhiger Ueberlegung, von richtiger Kombination u. s. w. nicht von ihm gegeben worden wäre, und welches auch in der That nach Anderer und vielleicht nach aller Anderen Ansicht dem wirklichen Rechte nicht entspricht. Hieraus aber einen Grund gegen Schwurgerichte zu bilden, würde ein Leugnen enthalten, daß dem besten Richterkolleg ein Gleiches begegnen könne. Wie selten *zum Nachtheil des Angeklagten* wenigstens in den Ländern französisch organisirter Schwurgerichte solche Fälle eintreten, bewährt sich durch die ganz außerordentlich seltene Anwendung der Befugniß des Richterkollegs, die entscheidende Verhandlung einem folgenden Schwurgericht zuzuweisen, sobald die Richter überzeugt sind, das Schwurgericht habe sich neben Beobachtung der Formen bei einer Schuldigerklärung doch au fond geirrt. Da nun im *Zweifel* die dem Angeklagten günstigere Meinung überall vorzuziehen, so richtet sich die erwähnte Behauptung von nicht selten unrichtigen Erkenntnissen des Schwurgerichts genauer dahin, daß Schuldige mitunter freigesprochen wurden. Abgesehen davon, daß, wie

vorhin erwähnt, nur ein der ganzen Verhandlung Beiwohnender einiges Urtheil hierüber besitzen kann, enthält die angeführte Behauptung nichts Anderes, als die Ueberzeugung, ein ständiges Gericht werde schuldig erkannt haben; mit anderen Worten, dasselbe werde durch die vorliegenden Beweismittel eine größere Ueberzeugung erhalten haben, als das Schwurgericht darin gefunden. Allermeistens wird dies darin liegen, daß ein ständiges Richterkolleg eine größere Fertigkeit besitzen kann, einzelne Umstände mit einander zu verbinden. Da aber in Fällen dieser Art diese Umstände gewöhnlich in entfernten Anzeigen bestehen, deren Unselbstständigkeit, Trüglichkeit und möglicherweise verschiedenartige Erklärung anerkannt ist, so ist eine große Bedenklichkeit bei Zweifeln gewiß nicht zu tadeln; wohl aber kommt es sehr darauf an, ob eine größere Fähigkeit und Gewißheit zu innerer Verbindung entfernt liegender Umstände, so künstlich diese Verbindung auch sein mag, ein Gewinn für die wahre Gerechtigkeit sei, und ob der Vortheil, mitunter einen Schuldigen nicht schuldlos zu finden, nicht etwa erkauft werden müsse mit der Möglichkeit der Verurtheilung eines Unschuldigen. Daher gehört es zur Verherrlichung der Schwurgerichte, daß man mit allem Grund versichern kann, es werde nicht leicht eine bestimmte Person anzugeben sein, welche durch Verurtheilung von Seiten eines Schwurgerichts ganz gewiß unschuldig gelitten habe.

Allerdings ist bei dieser Erörterung des Einwands, daß Erklärungen der Schwurgerichte mitunter den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht entsprechend seien, noch nicht Rücksicht genommen auf diejenigen Fälle, in welchen der Vorwurf dahin sich ausdehnt, das Urtheil *widerstreite dem klaren Buchstaben des Gesetzes*. Ausscheiden müssen wir hierbei solche Anklagen, z. B. auf Betrug, auf Diebstahl, bei welchen ein Nicht-schuldig darum erfolgt, weil das Schwurgericht die nach den Umständen zu beurtheilende betrügerische oder gewinnsüchtige Absicht nicht mit Ueberzeugung zu erkennen vermochte; denn diese Fälle gehören der früheren Erörterung an. Andere bleiben



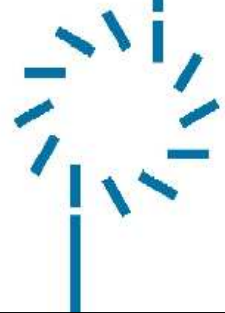


übrig; wegen dieser Folgendes.

Bekanntlich müssen Strafgesetze, sollen sie vernünftig und zweckgemäß sein, auf den Charakter des Volks gebauet sein, mit Sitte und Denkart desselben übereinstimmen. Dies ist auch der Regel nach der Fall; es wird wenigstens bezweckt. Da unsere Welt nicht stille steht, so ändern sich allmählig, aber wesentlich manche Ansichten über Strafbarkeit an sich und über das Maaß derselben, und es wird nach und nach stets weniger möglich, solche alte, besonders durch fortschreitende Kultur unbrauchbar gewordene, namentlich nun unnötig grausam erscheinende Gesetze nach ihrem Wortlaut anzuwenden. Dessen ungeachtet wird bei wesentlich veränderten Umständen das Gesetz noch nicht aufgehoben; das Rechtsgesetz steht alsdann in Widerspruch mit dem Moralgesetz, und des ersteren buchstäbliche Anwendung würde überall den allgemeinen Zwecken der Strafgesetzgebung keineswegs entsprechen, da Niemand glauben wird, eine solche Strafe sei verdient. An Beispielen kann's keinem Juristen fehlen. Den unschuldigen Söhnen des Hochverräthers entzieht das Römische Recht aus Gnade nur das Erbrecht und belastet sie mit ewiger Armuth und Ehrlosigkeit. Ein besonderes Reichsgesetz straft wiederholte Gotteslästerung mit dem Tode oder mit Verstümmelung mehrerer Glieder (wie von 1825 bis 1830 in Frankreich ein Sacrilegium mit geschärfter Todesstrafe belegt werden konnte!). Das noch in mehr als 12 deutschen Staaten heutzutage im Allgemeinen geltende Strafgesetzbuch Karls V. erlaubt in nicht wenigen Fällen Ausstechen der Augen, Abschneiden der Ohren, Abhauen von Fingern; es läßt den mit Einsteigen begangenen Diebstahl, wie den zum drittenmal Stehlenden, mit Hängen oder Ertränken bestrafen. Alle diese und viele ähnliche Strafgesetze wurden seiner Zeit als gerecht und zweckmäßig betrachtet; und wie lange bestand die allgemeine Ansicht, mit vollstem Rechte würden Frauen, durch Geständniß und Zeugen der Zauberei unwidersprechlich überwiesen, lebendig verbrannt! — Wie hilft sich in solchen Fällen der ständige Richter? Er sucht aus der Nähe und aus der Ferne nach Gründen, um vermöge derselben das an sich klare Gesetz erklären, erweitern,

beschränken, mehr und minder im Strafmaaß oder in der Anwendbarkeit selbst modeln oder aufheben zu können; und da er die Gründe sucht, so findet er sie, und nennt sie im Ganzen den *Gerichtsgebrauch* oder die *Praxis*. Tadeln man ihn, daß er in das Gebiet der Gesetzgebung eingreife? Nein, man billigt es, daß er, dem über dem Gesetze stehenden Recht und der Vernunft die ihnen gebührende Ehre erweisend, mit Verlassung des unmenschlichen Gesetzes gerecht und menschlich urtheilt, und demgemäß freispricht oder geringere Strafe erkennt. Er reiniget die Gesetzgebung von ungerechten Gesetzen. Wie hilft sich in solchen Fällen das Schwurgericht? Es sieht ein, daß die von dem Gesetze angenommene Schuld in dem Gewissen, in der Ueberzeugung des Angeklagten nicht leben konnte; es erkennt sich berufen zum Schutz gegen jede Ungerechtigkeit; es erklärt Nichtschuldig; oder es verneinet die rechtswidrige Absicht oder die erschwerenden Umstände. Es reiniget die Gesetzgebung von ungerechten Gesetzen. Richter und Schwurgericht stehen sich wesentlich gleich. — Je neuer die Strafgesetzgebung einzelner Staaten ist, desto seltener sind natürlich seitdem die auffallenden Beispiele richterlicher Abänderung durch Gerichtsgebrauch, indem die neue Gesetzgebung, gleichwie ehemals die alte, Sitten und Denkart des Volkes (hoffentlich!) als wesentliche Grundlage angenommen hat. Da aber Vollkommenheit auch bei diesem Menschenwerk nicht anzunehmen, so wird es auch in neuen Strafgesetzbüchern nicht an Gesetzen fehlen, die zum Theil ungerechten Inhalts sind; die Praxis bringt verborgene Mängel ans Tageslicht, beschränkt die Anwendung durch möglichst strenge Auslegung und durch Forderung der überzeugendsten Beweise, und sucht auf diese Weise den sich allmählig entwickelnden Widerstreit zwischen der Idee des Rechts und dem Buchstaben des Gesetzes zu lösen.

§ 9. Nachdem auf diese Weise versucht worden, die hauptsächlichsten Einwendungen gegen die Schwurgerichte zu erledigen, möge die Erörterung des letzten Gegenstandes dieses Vortrags folgen:





III. *Haben Schwurgerichte Vorzüge vor ständigen Richtern und welche?*

Nach meiner Ueberzeugung Ja; theils *relative*, im Verhältniß zu einzelnen anderen Formen der Gerichtsverfassung; theils *absolute*.

A.. *Relativ* werden Schwurgerichte unbedingt vorzuziehen sein:

1) dem geheimen schriftlichen Verfahren schon wegen ihrer Verbindung mit dem öffentlichen, mündlichen Anklage-Proceß; (wovon oben schon die Rede;)

2) jeder Gesetzgebung, welche bei unvollständigem, jedoch ehemals zur Folter rechtfertigenden Beweis eben so ungerecht noch außerordentliche Strafen kennt, welche bei Schwurgerichten von selbst ausgeschlossen sind mit Recht, indem es niemals zu rechtfertigen ist, den Verdacht als Verbrechen zu behandeln, mithin entweder den Unschuldigen zu strafen oder den Schuldigen ungenügend zu strafen; endlich:

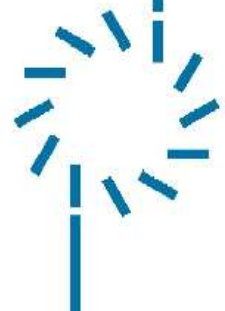
3) jeder Gesetzgebung, bei welcher Richter nach irgend einer Beweistheorie urtheilen müssen. Denn jede derselben bestimmt geradezu, unter welchen Erfordernissen ein Beweis für geführt oder für nicht geführt, die rechtliche Ueberzeugung für vorhanden oder für nicht vorhanden gehalten werden muß, während die Mannichfaltigkeit der einzelnen Elemente der Ueberzeugung so groß, die verschiedene Weise der Zusammensetzung nach Art und Zahl der Theile so unendlich ist, als die Natur selbst; während jede Beweisregel nur einige Merkmale aus dem vollständig aufgefaßten Mannichfaltigen hervorheben und mit diesen die Nothwendigkeit einer Ueberzeugung verbinden kann, welche nur Resultat des ganzen Mannichfaltigen, nicht des herausgehobenen Einzelnen sein kann. Der Richter spricht also die im Voraus allgemein erklärte Ueberzeugung des Gesetzgebers als seine eigene aus; sogar bei dem rein Thatsächlichen, wo er die Beweise desselben unter den gesetzlichen Maaßstab bringen muß, statt sie nach seiner auf Regeln des Verstandes gebaueten subjectiven Ueberzeugung zu beurtheilen.

B. Wichtiger ist allerdings die Frage von *absoluten* Vorzügen der Schwurgerichte vor ständigen Richtern; von Vorzügen, welche keine andere Gerichtsverfassung ersetzen kann. Ich zähle deren vier auf.

I) Der erste Vorzug bezieht sich *auf die einzelnen Erkenntnisse* des Schwurgerichts. Seine meisten Urtheile über Schuld oder Nichtschuld werden bezüglich innerer Gerechtigkeit nicht abweichen von denjenigen, welche ein rechtsgelehrtes Kolleg gefällt hätte. Denken aber Juristen hierüber nicht übereinstimmend mit anderen gebildeten Männern, so wird man wohl geneigt sein müssen, das Urtheil der Letzteren vorzuziehen, weil dem Angeklagten bei seiner Handlung nur dieses, nicht das der Juristen vorschweben konnte, und weil die Mitglieder eines Schwurgerichts viel näher dem Volke stehen als die rechtsgelehrten Richter. Solches Nahestehen ist aber allerdings von großem Werth. Wer dem Angeklagten näher steht, erkennt genauer, was derselbe und der Zeuge mit den ihm oder seiner Gegend üblichen Worten und Redensarten zu bezeichnen pflegt, und wie halbe, nicht ganz bestimmte Erklärungen am richtigsten zu deuten sind; genauer, welche Glaubwürdigkeit demselben vermöge seines Charakters beizulegen; genauer, was einzelne Umstände bedeuten, weil er Denkart, Sitten, Handlungsweise der Menschen seines Standes besser kennt; genauer, welche Absicht der Angeklagte hatte, indem er, mit dessen bürgerlichen Verhältnissen mehr vertraut, sich am leichtesten in sein Inneres, in seinen Seelenzustand bei Verübung der That hineindenken kann.

Nach der Ueberzeugung anderer Hochehrenwerther Männer steht der so eben geschilderten vortheilhaften Seite des Schwurgerichts entgegen, daß ständige Richter durch Vorbereitung und Uebung weit mehr Scharfsinn und Urtheilskraft besitzen, und deshalb, da diese Eigenschaften vorzugsweise zur gerechten Würdigung verwickelter Fälle erforderlich, den Schwurgerichten nicht nur gleichzusetzen, sondern sogar vorzuziehen seien.

Allein der wissenschaftlich gebildete Verstand trifft mit eingelernten Begriffen und Grundsätzen ganz gewiß die Wahrheit nicht sicherer, als sie der kunstlos gebildete nur verständige Verstand erkennt. Der Richter ist mehr an Denken nach abstrakten Regeln gewöhnt, oft dem bürgerlichen Leben

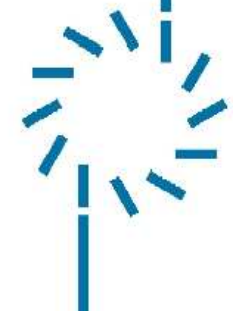




entfremdet, und von anderen Bürgerklassen entfernt. Er ist daher geneigt, die That und den Angeklagten mehr im Allgemeinen nach angenommenen Regeln und Grundsätzen zu beurtheilen, während die richtige Würdigung mancher Umstände ihre Betrachtung im Besonderen erfordert; oder er beurtheilt von seinem Standpunkte aus Handlungen und Charaktere, die, aus anderen Verhältnissen hervorgegangen, aus diesen nur zu erklären sind. Die genauesten Einzelheiten, die mit der That in irgend einer Verbindung stehen, können von Mitgliedern des Schwurgerichts sehr oft leichter aufgefaßt und richtiger gedeutet werden, weil ihnen alle Erfahrungen des gemeinen Lebens näher stehen und häufig Denkart, Handlungs- und Ausdrucksweise der Klasse, zu welcher der Angeklagte gehört, besser bekannt sind, während der gelehrte Richter in solche Verhältnisse weit schwieriger sich hineindenkt. (Leue, Seite 60.) Als Autorität möge das bekannte Gutachten der Königlich Preußischen Immediat-Justiz-Kommission über das Geschwornengericht dienen, welches (S. 97 der Folio-Ausgabe) sagt: „Nur zu oft „täuscht sich der Erste (nämlich der gelehrte Jurist) unwillkürlich über das, was da ist, „und legt dem Wirklichen dasjenige unter, was nach seiner Ansicht sein soll. Ueberdies „gehört der ständige rechtsgelehrte Beamten-Richter in der Regel zu sehr der Studierstube, „zu wenig dem wirklichen Leben an; er kennt den gewöhnlichen bürgerlichen Verstand der „Menschen nicht genug, sieht zu fein, sondert zu scharf, als daß er, wenn es darauf „ankommt, über Vorgänge des wirklichen Lebens zu urtheilen, das menschliche Herz zu „würdigen, über Schuld und Nichtschuld zu sprechen, sich nicht häufig täuschen sollte.“ Gehen wir zur specielleren Anwendung über, so werden wir finden, daß die schwierigste Beurtheilung da eintritt, wo es auf die entscheidende Würdigung von Anzeigen (Inzichten) ankommt. Dies wird unsere Ansicht bestätigen. Der Rechtswissenschaft ist es noch nicht gelungen, allgemein gültige Regeln hierüber aufzufinden; also ist es nicht der Besitz der Wissenschaft, nicht die Kenntniß des Rechts, welche hierzu genügt, sondern die Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens nützen mehr. Wer täglich sich in demselben bewegt, in eigenen Angelegenheiten bald nach

erkannter Gewißheit zu handeln, bald nach Wahrscheinlichkeit zu urtheilen, bald Gründe und Gegengründe vorsichtig abzuwägen hat, der kann unter ähnlichen Umständen am Besten fremde Handlungen beurtheilen und am richtigsten die Elemente der Gewißheit und Wahrscheinlichkeit auffassen. Hat auch der ständige Richter einen ausgezeichneten Scharfsinn durch große Uebung erworben, so ist die Gefahr für ihn um so größer, durch feine Unterscheidungen und durch künstliche Verbindung entfernt liegender Umstände mitunter einen Beweisgrund zu finden, der doch in der Wirklichkeit nicht vorhanden. Darum meine Behauptung, daß Erklärungen der Schwurgerichte, wo sie entgegengesetzt beurtheilt werden, dem wahren Recht entsprechender seien, als die Ansicht rechtsgelehrter Richter.

2) Neben diesem auf einzelne Erkenntnisse bezüglichen Vorzug der Schwurgerichte besteht ein weiterer Vorzug derselben im Allgemeinen nach meiner Ansicht darin, daß sie, während sie mit den ständigen Richtern, wie oben im § 8 unter 4)ausgeführt wurde, den Beruf theilen, die Gesetzgebung von ungerechten Gesetzen zu reinigen, größeren Schutz gegen die Einführung unbegründeter Theorien in die Praxis geben, als dieß bei den ständigen Richtern der Fall ist. Der gelehrte Jurist huldigt im Strafverfahren gern irgend einer Theorie; und was ist natürlicher, als daß er der Wissenschaft und dem Recht einen Dienst zu erzeigen glaubt, wenn er diese Theorie in die Rechtssprechung einzuführen sich bemühet? Um so nachtheiliger kann dieses Bestreben werden, da rechtsgelehrte Richter oft eine unverkennbare Neigung haben, künftige Fälle unter die Regeln früherer zu bringen um mitunter auch mit Hülfe analogischer Ausdehnung des Wortsinns durch Scharfsinn und Gelehrsamkeit eine für wünschenswerth geachtete Gleichförmigkeit der Entscheidungen zu erreichen. Die Mitglieder der Schwurgerichte sind fern von strafrechtlichen Theorien, und haben kein Bedürfniß, die unendliche Mannichfaltigkeit menschlicher Absichten und Handlungen in gleichmäßige Formeln zu zwingen. Ja, die





Juristen sind so weit gegangen, *zum Nachtheil* der Angeklagten neue Theorien einzuführen, indem sie z. B. auf bloße Inzichten Verurtheilungen erfolgen ließen, während das Strafgesetzbuch Karls V. mit den klarsten Worten solches verboten hatte. (Aehnlich ist es, daß, während nach der Natur der Sache und nach dem Römischen Recht dem Angeklagten die böse Absicht eben so gut wie die That bewiesen werden muß, die Juristen des Mittelalters eine Vermuthung der bösen Absicht aufstellten, was bei großer Schwierigkeit des Gegenbeweises oft einen Unschuldigen auf den Richtplatz führen mußte.)

Diesen Vorzug der Schwurgerichte glaube ich nicht richtiger schildern zu können, als mit den Worten der vorhin angeführten Immediat-Justiz-Kommission (S. 95): „In Verbindung mit dem mündlichen öffentlichen Verfahren bewährt die Jury auch dadurch ihre „wohlthätige Einwirkung auf die Rechtsverfassung, daß sie vereint dazu beitragen, gehaltlosen Theorien den Uebergang in das Forum der Gesetzgebung zu verschließen, und die „letztere in Uebereinstimmung mit der Sitte, dem Charakter und dem fortschreitenden Bildungsstand des Volks zu erhalten. Die Entscheidung aus schriftlichen Akten durch „rechtsgelehrte Richter hat dagegen offenbar eine entgegengesetzte Wirkung geäußert. — „Sie hat einerseits die Wechselwirkung zwischen dem Leben und der Rechtsverfassung „erschwert, und von der andern Seite oft seltsamen, bisweilen selbst, nach dem Urtheil des „gesunden gemeinen Verstandes, widersinnigen Resultaten einer spitzfindigen Spekulation „aus den Büchern den Eingang in die Wirklichkeit eröffnet.

„So große Fortschritte auch die wissenschaftliche Bearbeitung des Kriminalrechts in „den letzten vierzig Jahren gemacht hat, so hat doch eben dieser Zeitraum augenscheinliche „und wiederholte Belege für die Richtigkeit unserer Behauptung geliefert.

„Eine Strafrechts-Theorie hat die andere verdrängt. Indeß gehörten die Urheber, „obgleich meist scharfsinnige Denker und achtungswerthe Gelehrte, dennoch oft mehr der „spekulativen Wissenschaft als dem praktischen Leben an, und hierdurch eben erklärt sich die „Erscheinung, daß jene Theorien oft von aller

Realität entkleidet waren, und Folgerungen „begründeten, welche der natürliche Sinn, das reine ungetrübte menschliche Gefühl verwerfen mußten.

„Nicht bloß über die ersten allgemeinen Principien des Strafrechts hat man gestritten, sondern man hat auch die besondern Grundsätze davon abzuleiten gesucht, diese als „Normen für den Gesetzgeber und Richter hingestellt, und sie dergestalt, oft mit Ver-„schmähung der Erfahrung, auf das praktische Leben angewandt, und in das Forum „eingeführt. —”

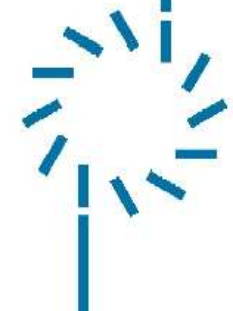
3) Ein weiterer Vorzug des Schwurgerichts ist seine *Einwirkung auf Bildung* des Volkes und auf den Geist desselben.

Die Kenntniß der Gesetze und der Strafen wird vermehrt, mehr als durch jedes Verfahren ohne Schwurgericht, indem alle Bestandtheile der ganzen Verhandlung dergestalt klar gemacht werden müssen, daß dem gewöhnlichen, gebildeten Verstande volle Einsicht erwächst. Durch die Kenntniß der Gesetze vermehrt sich die Achtung vor denselben, und es mindert sich der Reiz zu Verbrechen, auch darum weil man sieht, wie leicht jede strafbare That enthüllt wird.

Jeder erkennt in dem Anderen seinen möglichen Richter; jeder begreift, von welcher Wirkung guter Ruf sei und allgemeine Achtung, theils um berufen werden zu können zum Richteramt, theils für den Fall einer Anklage, welchem jeder unterworfen sein kann. Welche Aufforderung, guten Ruf und allgemeine Achtung selbst immermehr zu erwerben!

Die sichtbare Gleichheit vor dem Gesetz, die auch der Geringsten Jedem die Befähigung möglich macht, auf die Stühle der Schwurrichter berufen zu werden, um mitzuwirken zur öffentlichen Darstellung der Rechtsidee, erhebt das Selbstgefühl, welches, mitgenommen in das gewöhnliche Bürgerleben, das lebendige Rechtsgefühl in der gesammten Handlungsweise praktisch werden läßt.

So wird Achtung vor dem Gesetz, die Idee des Rechts und das Gefühl für bürgerliche Ehre gesteigert, Gemeingeist und Vaterlandsiebe gehoben.







4) Ein Hauptvorzug des Schwurgerichts endlich ist das Vertrauen, welches das gesammte Volk in diese Staatsanstalt setzt, zumal wenn wir erwägen, auf welchen richtigen Gründen dieses Vertrauen beruht.

Betrachten wir vorerst *die Idee* des Schwurgerichts im Allgemeinen. Die zur Erkennung der Thatfrage berufenen Männer bilden keine fortdauernde Korporation; sie gehen, ohne vorher dies zu wissen, ohne Vorbereitung, ohne Absicht plötzlich aus dem Volke hervor; vielleicht früher noch niemals zu solchem Amte berufen, jedenfalls unwissend ob jemals wieder. Keine Einrichtung kann in solchem Grade wie diese eine Garantie der Unbefangenheit in der Rechtsprechung geben; — und darum ist das Vertrauen des Volks auf diese Gerichte im Allgemeinen größer als auf jede andere! Ihre Aussprüche werden gewissermaßen als Gottesurtheile betrachtet; so gewiß, als die bestimmte öffentliche Meinung der Gebildeten über alle Thaten der Gegenwart, und die Weltgeschichte über die Thaten der Vorzeit Gottesurtheile enthält.

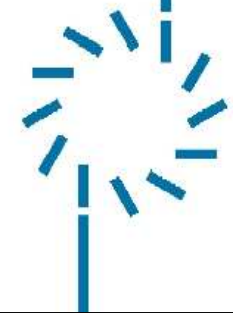
Gleichwie das Schwurgericht hiernach im *Allgemeinen* der Rechtsidee bei sämmtlichen Bürgern entspricht, so wird auch, gehen wir zu *den einzelnen Entscheidungen* desselben über, ziemlich ohne Ausnahme in jedem besonderen Falle die Ueberzeugung im Volk leben, daß wirklich das Rechte gesprochen worden. Dies ist an sich schon ein Segen der Oeffentlichkeit; doch in höherem Grade hier, weil der im Allgemeinen Verständige und Gebildete, so weit überhaupt seine Fähigkeit reicht, am vollständigsten nicht durch Gelehrsamkeit wissenschaftlich Gebildeter, sondern durch gewöhnlich gebildeten Verstand überzeugt wird. Hier werden Anklage, Antwort, Beweise, Vertheidigung möglichst klar für den gewöhnlichen Verstand vorgelegt. Jeder kann sich überzeugen, daß Alles offen und ehrlich vorgeht, daß nichts übergangen wird, daß ernstlichst die Wahrheit erforscht wird, daß der Reiche und Vornehme und Mächtige keine Gunst findet vor Anderen. Natürlich ist das Interesse eines Jeden, in Gedanken mitzuurtheilen, mit zu beurtheilen die Erklärung der Richter; und was ist mehr natürlich, als daß, wo der gewöhnliche, gebildete Verstand der Besseren zu Gericht sitzt, auch seine Urtheile im Einklang sein

werden mit dem gewöhnlichen, gebildeten Verstand aller Besseren im Lande? Mit Aufmerksamkeit, mit Theilnahme verfolgen ja die Anwesenden die Verhandlung; ihre Blicke ruhen auf dem Angeklagten; ihr Verstand bereitet im Stillen das kommende Urtheil vor; und wenn nun von der Bank der Geschwornen, wo ihre achbarn, ihre Mitbürger, ihre Freunde, ihre Verwandten zu Gericht sitzen, das Schuldig oder Nichtschuldig ausgesprochen wird, so hallt dieser Ausspruch in ihrem Inneren wieder, als sei er von ihnen selbst ausgegangen.

Auf diese Weise schon stellt sich die Gerechtigkeit am augenscheinlichsten und die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Urtheils am eindringlichsten dem gesammten Volke dar; und diese Ueberzeugung im Einzelnen erzeugt allmählig eine Zuversicht auf das Walten der Gerechtigkeit im ganzen Lande, wie durch nichts Anderes sie zu ermöglichen ist. Die Macht des Gesetzes, das Bewußtsein der eignen Würde erhöht die Verehrung des Volks vor dem Gesetz, und die wahre Moral des Staatsbürgers geht aus diesem Institut in das Volk über. Welcher Fürst, welcher Staatsmann, welcher Menschenfreund möchte diesen Vorzug nicht hoch anschlagen!

Dieses Vertrauen ist um so größer, da bei dem Schwurgericht auch die mögliche Sorge verbannt ist, der ständige Richter könne vielleicht, sich selbst unbewußt, durch ein gewisses *Standesinteresse* mit bestimmt werden. Was ich hierunter verstehe, hat die bereits angeführte Immediat-Justiz-Kommission mit folgenden Worten ausgesprochen (Gutachten Seite 70): „Ständige als Richter bestellte Beamten müssen auch natürlich ihren „Lebensberuf darin finden, Wächter der Gesetze zu sein, ihre ganze Wirksamkeit darin zu „stellen, daß solche befolgt werden, und auf die Uebertreter die Strafgesetze anzuwenden.

„Dieser Beruf vermindert zum Theil das Vertrauen des Volks auf die Unpartheilichkeit der ständigen Richter, bei Beantwortung der Thatfrage; andern Theils ist auch „nicht zu leugnen, daß die *Unpartheilichkeit* selbst in der That auch bei den besseren „Beamten, wenigstens unwillkürlich und nicht wissentlich, eben durch jenen Beruf gefährdet „werden kann.





Wer für das Gesetz wachen und thätig sein soll, der wird gewissermaßen „selbst dadurch *Parthei*. Mit Recht trägt man Bedenken, diejenigen Finanz- und verwaltenden Polizeibeamten, welche für die Befolgung der Finanz- und Polizei-Gesetze zu „sorgen haben, auch die Frage beantworten zu lassen: *ob ein solches Gesetz übertreten sei?* Denn auch die Besten können sich von der Parthei ihres Berufs nicht „losmachen. Ein Gleiches findet auf ähnliche Weise in Absicht der Justizbeamten statt. „Und wenn auch die Parthei für das Gesetz die edelste ist, welche überhaupt ergriffen „werden kann, so läßt doch der zum *Amtsberuf* gewordene Eifer für die Gerechtigkeit, „die Parthei, welche der Richter für das Gesetz nimmt, mit Recht fürchten, daß hierdurch „ein, wenn auch noch so unmerklich kleines Gewicht in die Schale der Schuld gelegt, das „Zünglein an der Waage der Gerechtigkeit aus seinem Gleichgewicht gerückt, und sein „Anneigen zu jener bewirkt werde.

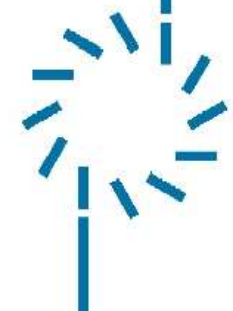
„Eine Jury dagegen, welche aus den besseren Bürgern besteht, theilt zwar mit den „ständigen Richtern das allgemeine Interesse für Recht und Gerechtigkeit, und für die „Wohlthat des Gemeinwesens, ohne aber gerade, wie jene, schon vermöge ihres Amts-„Berufs als Gegenparthei des Angeklagten aufzutreten.“ etc. — Ist auch dieser Ausdruck vielleicht zu stark aufgetragen, so ist doch gewiß, daß bei Mitgliedern der Schwurgerichte kein ähnliches Standes-Interesse vorhanden sein kann, das entweder eine Ungerechtigkeit gegen den Angeklagten oder die Freisprechung eines Schuldigen veranlassen müßte. Im Gegentheil ist quilibet ex populo wegen der aus Strafflosigkeit eines Uebelthäters einspringenden Folgen dabei interessirt, daß der Schuldige nicht frei ausgehe.

Eine weitere Begründung dieses Vertrauens liegt in der *ganz unabhängigen* äußeren *Stellung* der Mitglieder der Schwurgerichte, und in der hierin enthaltenen Gewähr ihrer Freiheit von aller fremdartigen Einwirkung, indem sie nichts zu hoffen und nichts zu fürchten haben, weder von dem Angeklagten, noch von der anklagenden Staatsbehörde. Der ständige Richter erscheint mehr der Staatsregierung nahe, eher abhängig von derselben. Ferne von

mir, der selbst mehr als Einmal Richter zu sein die Ehre hatte, der Unpartheilichkeit, der Selbstständigkeit deutscher Richter nahe zu treten! Aber haben nicht auch zu unserer Zeit in mehr als Einem Staate Untersuchungen politischer Art Statt gefunden, deren Einzelheiten mindestens an übermäßigen Diensteifer, an mißverständene Treue gegen die Regierung denken lassen? Von möglichen Besorgnissen rede ich, seien sie eingebildet oder nicht, weil der Unterschied zwischen Erlaubtem und Strafbarem oft so fein gezogen, daß die Entscheidung mitunter nur von der Persönlichkeit des Richters abhängen kann; oder, wie Möser (in den Patriotischen Phantasieen Theil I. S. 301) sagt: „Die Weisheit grenzt so nahe an die Willkühr, daß man unmittelbar von der einen zur „anderen übergehen kann. — Wenigstens ist kein sterblicher Mensch im Stande die Furche „anzuweisen, wo die Willkühr sich von der Weisheit scheidet.“ — Belege zu solch feiner Grenze zwischen Recht und Unrecht geben namentlich Injurienklagen, wie auch Volksversammlungen mit Reden und Petitionen. — Hierbei ist noch nicht einmal die Sprache von der möglichen Absicht der Regierung, verfassungsmäßige Rechte anzugreifen, was durch Mißbrauch der von ihr bestellten Richter geschehen müßte. Wo solche Besorgniß etwa waltete, könnte gegen die Möglichkeit dieser Gefahr nur die Unmöglichkeit zu schaden sichern; und diese Unmöglichkeit ist vorhanden, sobald die Strafgewalt an die Erklärung des Schwurgerichts gebunden ist.

Also auch in dieser Beziehung unmöglich, einen Richter zu finden, der für gerechter gehalten würde; und so zeigt sich uns das Schwurgericht als diejenige Anstalt, welche, indem sie das Vertrauen auf möglichst vollkommene Gerechtigkeit verdient, zugleich das Vertrauen des Volkes zur Regierung erhöht, und den Gemeingeist kräftig belebt.

Es möge erlaubt sein, diese Gelegenheit zu benutzen, um noch den Vorschlag zu erwähnen, welchen, als in der französischen Nationalversammlung die Anstalt zuerst zur Sprache kam und Manche sich scheueten, gewöhnlichen Verstand auf dem





Richterstuhl zu sehen, Abbe Sieyes vertheidigte, nur Rechtsgelehrte zu Mitgliedern der Schwurgerichte wählbar zu erklären. Schon *Feuerbach* (Seite 234) hat die Verwerfung dieses Vorschlags gebilligt, weil dies ein neuer Name für eine alte Sache sein würde; weil aus urtheilenden Rechtsgelehrten niemals ein Schwurgericht werden könne; weil solche Anstalt mit den Nachtheilen der alten noch unzählige neue verbinden würde, ohne einen einzigen Vortheil der letzteren zu gewähren. Die Immediat-Justiz-Kommission hat (Seite 149) der Ansicht *Feuerbach's* beistimmend noch besonders hervorgehoben, wie dadurch die Gewißheit wegfallen müsse, daß die gewöhnlichen, nicht ausschließlich wissenschaftlichen Rechtsbegriffe des natürlichen Verstandes zur Erkennung des juristischen Elements der Thatfrage, mithin auch zum Erkenntniß der Schuld hinreichen.

Soweit meine Kräfte reichen, glaube ich die Aufgabe gelöst zu haben. Möchten die Staatsmänner, welche Deutschlands Geschicke leiten, nicht durch unbegründete Besorgnisse sich abhalten lassen, unserm geliebten Vaterlande eine Anstalt zu schenken, welche, wie keine andere außer der freien Presse, sehr geeignet ist, Zufriedenheit, Treue und Liebe zum Vaterland zu kräftigen; eine Anstalt, deren das deutsche Volk, keinem andern nachstehend in Anhänglichkeit an seine Regierungen, wahrlich würdig ist, deren Entbehnung aber, während viel andere Staaten sie besitzen, ihm eine Zurücksetzung erscheint.

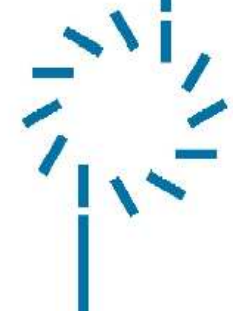
**Mittermaier.** Ich bin, nachdem die Versammlung diese beiden Berichte, meinen und den von Jaup gehört hat, noch schuldig, das Ergebniß der Commissionsberathungen über meinen vorher erstatteten Bericht mitzutheilen. Die Commission hat den Beschluß gefaßt: sie erklärt sich für Einführung der Geschwornengerichte in Criminalsachen, in angemessener Form und unter Voraussetzung der für ein solches Institut nothwendigen Erfordernisse. Nur einzelne Mitglieder haben noch nicht alle Bedenken über diese Form beseitigt gefunden, sie behalten sich vor, ihre Ansicht der Versammlung vorzutragen. Ein günstiger Zufall fügt es, daß heute noch ein Commissionsmitglied, dessen Abwesenheit wir sehr beklagt haben würden, ich meine

Heffter, eingetreten ist und auch seinen Vortrag ergänzend halten will.

**Heffter.** Ich bin zu meinem Leidwesen verhindert gewesen, im Anfange der Versammlung hier zu sein. Wenn ich nun doch das Bedürfniß fühle, mich hier auszusprechen, so ist es einerseits der Drang, zu erkennen zu geben, mit welcher Theilnahme ich die Frage meiner Untersuchung mit unterworfen habe, die voriges Jahr zur Berathung einer Commission ausgesetzt ward; andererseits ist es auch der Wunsch, durch einige nachträgliche Bemerkungen die Frage dem Abschlusse näher zu bringen, oder einzelne Punkte hervorzuheben, welche noch eine weitere Discussion erfordern dürften.

Als ich im vorigen Jahre zum Mitgliede der Commission über das Geschwornengericht gewählt ward, war der Zustand des Zweifels bei mir vorherrschend, des Zweifels darüber, ob wir in Deutschland dieses Institut so ohne Weiteres und allgemein einführen könnten, ob unsere bisherigen Gerichte es verwirkt hätten, ihre bisher ausschließlich geübte Rechtsgewalt nun auch noch mit Männern des Volkes zu theilen. So ging ich an die Arbeit, es war mein Entschluß, in der Versammlung, die gegenwärtig hier vereinigt ist, mindestens als ein advocatus diaboli zu erscheinen und die Punkte zur Sprache zu bringen, welche sich mir als die begründetsten Einwendungen gegen das Institut ergeben würden. Die nähere Erwägung hat mich aber aus dem Zustande des Zweifels zur Ueberzeugung gebracht. Ich erkläre mich jetzt für einen aufrichtigen Vertheidiger des Geschwornengerichtes, eines Geschwornengerichtes, dessen wir auch in Deutschland nicht allezeit entbehren können, und worüber ich mit Wenigem Rechenschaft geben Will. (Lebhafter Bravoruf in der Versammlung und auf den Tribünen.)

Wenn wir von einem Rechtsinstitute, von dessen Nothwendigkeit oder Nutzen uns überzeugen wollen, so müssen wir zuerst uns über die Idee verständigen, müssen dann fragen, welche *Hindernisse* stehen der Ausführung entgegen, und insbesondere, was hat die Erfahrung bereits an den Orten gelehrt, wo es besteht, was hat sie für Einwürfe und





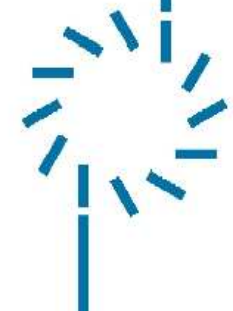
Bedenken ergeben? Ist die Idee als wahr zu erkennen, ist sie gut, so muß es eine Ausführbarkeit derselben geben, sie kann nur einzelne in der Zeit, in den Staatsverhältnissen, in der Bildung des Volkes liegende Hindernisse zu bekämpfen haben, die sich beseitigen lassen.

Was nun die Idee des Geschwornengerichtes betrifft, so lassen sich zwei Möglichkeiten denken, unter welchen das Institut erscheinen kann. Einmal, das Geschwornengericht kann *ein rein politisches* Institut sein, wodurch dem Volke, welches zur Souverainität gelangt ist, welches Souverain des Staates ist, eben auch nun ein Theil an der Ausübung der richterlichen Gewalt gegeben wird, wie wir z.B. das Geschwornengericht im demokratischen Athen finden, wo das Volk Richter und Begnadiger zugleich war, wo nicht eigentlich die Ueberzeugung von Recht und Unrecht entschied, sondern rein der Wille: „dieser soll schuldig erklärt werden, wir müssen ihn verurtheilen, um seiner los und ledig zu werden, oder wir dürfen ihn freisprechen.“ Eine solche Idee, glaube ich, müssen wir wohl von unseren Berathungen und Erwägungen ausschließen.

Aber es giebt noch einen zweiten Gesichtspunct. Das Geschwornengericht kann auch ein *Institut der Gerechtigkeit* sein. Meine Herren, unsere ständigen Richter sprechen in Gemäßheit der bisher bestehenden Verhältnisse lediglich nach der Formel des Gesetzes; es ist der Buchstabe, es ist der unmittelbare Sinn des Gesetzes, den sie zu befragen haben. Dabei fehlt dann freilich noch eine menschliche Stimme, die da gehört werden müßte, wo es auf die Schuldigerklärung eines Menschen ankommt. Denn er hat jedenfalls doch nur gefehlt als Mensch, wie wir es alle können, und wenn uns das eigene Gewissen sagt, der Thäter sei als Mensch zu entschuldigen, so dürfen wir ihn auch nicht verurtheilen. Wir müssen einander auch im Staate nehmen, wie wir einmal als Menschen sind. Jene Stimme übt nun da, wo ständige Richter das Urtheil in Criminalsachen zu fällen haben, wohl der Souverain als Begnadiger aus, allein dieselbe wird nur zufällig auf besondere Veranlassung gehört und nicht in jedem einzelnen Falle. Es kann aber doch nur eine That entweder strafbar sein oder nicht, und es

kann nicht Etwas anderes wahr sein bei den Gerichten und bei der höchsten Instanz des Staates. Zur Gewinnung eines solchen menschlichen Ausspruchs bedarf es daher noch eines eigenen Institutes, dergleichen das Geschwornengericht gewährt, indem Männer aus dem Volke mit einfachen Vorstellungen, ohne durch Formeln, Traditionen und Rechtsregeln verwöhnt zu sein, nach ihrer inneren gewissenhaften Ueberzeugung aussprechen: es hat sich der Angeklagte des Verbrechens schuldig gemacht; denn hätte er seinem eigenen Gewissen, welches kein anderes sein kann, als das unsere, Gehör gegeben, so durfte er nicht so handeln, oder er ist nicht schuldig; unser Gewissen würde uns bei gleichem Verhalten nicht verdammen.

Freilich aber muß das Geschwornengericht nicht bloß die rein menschliche Stimme sein, meine Herren, sondern auch die Stimme des Landes. Es kommt darauf an, einen Ausspruch über „schuldig“ und „nicht schuldig“ nach der besonderen Stufe der Sittlichkeit des Volkes zu erhalten. Und das Volk muß immer auch Staat sein, wie der wahre Volksmann allezeit ein Staatsmann sein muß. So sehe ich denn noch in dem Geschwornengerichte ein nothwendiges Institut, um, wie es die altenglischen Gesetze ausgedrückt haben, die patria zu repräsentiren, die Stimme des Landes. Der Angeklagte darf sich ponere in patria, er beruft sich auf den Ausspruch des Vaterlandes, ob er schuldig oder nicht. Nun, diesen menschlichen vaterländischen Beruf halte ich für die wahre und einzig zulässige Idee des Institutes. Dabei muß der Gesetzgeber allerdings Concessionen machen, welche so häufig als Einwürfe gegen das Institut gebraucht werden, die aber in der Natur desselben begründet sind und ihm seine wahre Bedeutung geben. Der Gesetzgeber muß nämlich dem Geschwornengerichte die Befugniß eröffnen, das Gesetz rein menschlich auszulegen und einen Ausspruch zu thun nach den im Volke gewöhnlichen sittlichen Vorstellungen, vorausgesetzt, daß der Fall überhaupt schon in der Anklage unter die Vorschriften des Gesetzes gebracht werden kann. Dies ist

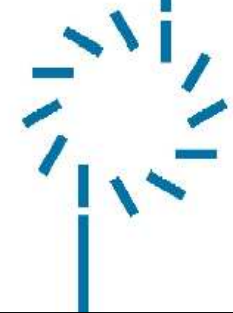




gerade das Entgegengesetzte von den bisherigen Maximen in Frankreich, wo den Geschwornen gesagt wird: ihr sollt gar nicht Rücksicht nehmen auf die Strafe, die das Gesetz anordnet, obgleich es in der Wirklichkeit dennoch geschieht. Ich meine, es gehört eben zum Wesen des Institutes, daß das Gesetz den Urtheilern in seiner Integrität vorgelegt werde, damit sie den Ausspruch fällen, ob die That unter die Schuld, wie sie dieser oder jener Paragraph voraussetzt, subsumirt werden könne. — Ich sehe demnach in den Geschwornen durchaus nicht etwa reine *judices facti*, die nur zur Aushülfe des ständigen Richteramtes gebraucht werden. Wenn sie dies nur sein sollten, so muß ich bekennen, daß ich eine Nothwendigkeit des Instituts nicht finden würde. Es scheint mir kaum etwas mehr als eine Phrase zu sein, wenn man sagt: „unsere ständigen Richter hinter dem grünen Tische wissen nichts vom Leben; man müsse, wenn es auf Fragen des gewöhnlichen Lebens ankommt, auch noch Männer hören, die dem Leben näher stehen.“ Wer etwas Erfahrung und Kenntniß vom deutschen Gerichtswesen hat, der wird wissen, daß unsere Richter gar sehr dem Leben angehören, daß sie sich nicht auf ihre Stube zurückziehen, und je mehr Oeffentlichkeit in Deutschland eingeführt wird, desto mehr wird darüber jedes Bedenken schwinden. Das Einzige, was sich für die Zuziehung von Geschworenen neben den stehenden Richtern sagen läßt, ist, daß die Geschworenen weniger verwöhnt sind, nach gewissen Traditionen oder Regeln zu richten, und daß sie den Vorurtheilen, welche sich in der Praxis der Gerichte einzunisten pflegen, nicht unterliegen. — Ich kann endlich auch im Geschwornengerichte kein Genossenschaftsgericht sehen; denn entweder ist die Genossenschaft das ganze Volk, und dann wäre der Begriff „Genossenschaftsgericht“ dasselbe mit dem eines Volksgerichtes, einer Volksstimme, oder aber man versteht darunter die besonderen Standesgenossen des Angeklagten, worin indessen eine Ungleichheit liegen würde, welche der Gerechtigkeit widerstrebt. So viel in Kürze, um meine Ansicht über die Idee des Geschwornengerichtes darzulegen.

Eine weitere practische Aufgabe war nun für die Commission die

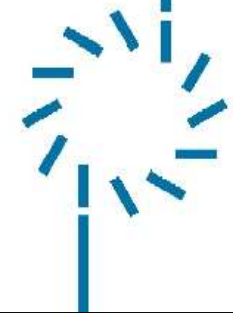
Frage: ob die Einführung dieses Institutes möglich und zu befördern sei. Hier kommt es vorzüglich darauf an: welche Einwürfe sich nach den Erfahrungen den Geschwornengerichten machen lassen. In dieser Hinsicht würde es wohl ein Leichtes sein, ein großes Sündenregister von einzelnen Entscheidungen der Geschwornen aufzustellen. Wer wird es läugnen, auch die Geschwornengerichte haben Justizmorde begangen, wenn auch erweislich nicht gerade in der unmittelbar nächsten Zeit, doch in früherer. Ich erinnere an die Zeit Englands, wo ein tyrannisches Königthum immer vermochte, Geschworne nach seinem Willen zu erhalten und zu gebrauchen. Sind indessen die ständigen Richter allezeit frei von solchem Vorwurfe geblieben? — Man hat ferner nicht selten Entscheidungen von Geschwornengerichten erhalten, für welche man nicht im Entferntesten einen Grund zu finden vermag. Man hat besonders noch vor Kurzem einen Fall erlebt, daß ein Schwurgericht in Frankreich, welches den Ausspruch des „schuldig“ gethan, und dadurch bei dem anwesenden Publikum Mißfallen erregt hatte, nachdem es vom Präsidenten wegen eines Formfehlers in der schriftlichen Verzeichnung des Ausspruches in das Berathungszimmer zurückgeschickt worden war (wobei er sagte, man könne sich auch über einen anderen Ausspruch vereinigen), nach kurzer Zeit ein ganz entgegengesetztes Verdict, nämlich das „nicht schuldig“ mitbrachte. Ich könnte außerdem daran erinnern, daß wenn Urtheile von Geschwornen cassirt werden und darnach eine ganz neue Verhandlung nöthig wird, einer reichen Beobachtung zufolge gerade bei der weiteren Verhandlung sehr häufig das Entgegengesetzte von demjenigen entschieden wird, was das vorige Schwurgericht entschieden hatte, was allerdings nicht zum Beweise einer, freilich ohne hinlänglichen Grund und ohne Nothwendigkeit unterstellten Untrüglichkeit der Aussprüche der Geschwornen dienen kann. Nun, bei alle dem, läßt sich ganz in ähnlicher Art eine chronique scandaleuse aus der Praxis der stehenden Richter liefern. Wie oft finden wir, z.B. wenn wir die verschiedenen Instanzurtheile mit einander





vergleichen, daß das Entgegengesetzte entschieden worden ist; und wer weiß nicht, daß noch neulich ein wegen Mordes Angeklagter in der einen Instanz zum Tode verurtheilt werden konnte, während in weiterer Instanz völlige Freisprechung eingetreten ist. Das sind einzelne Schwächen einzelner Gerichtsstellen, wurzelnd im menschlichen Irrsal; aber es ist kein Einwurf gegen die Gerichte überhaupt und gegen die Geschwornengerichte insbesondere. Inzwischen giebt es noch gewisse allgemeine Einwürfe, die sich gegen das Geschwornengericht allerdings erheben lassen. Es ist der Vorwurf der Nichtachtung des Gesetzes, der politischen Institutionen des Landes, eine gewisse Feindseligkeit, welche die Geschwornen häufig gegen die Regierung zu erkennen gegeben, gegen die Maximen, welche die Staatsregierung in Ausübung bringt. Es ist ferner die Unsicherheit, welche darüber obwaltet, aus welchen Motiven die Geschwornengerichte geurtheilt haben, und endlich die so vielfach mögliche Irreleitung der Geschwornen durch bestimmte Veranlassungen. — Die Nichtachtung des Gesetzes ist eine sehr häufige Erfahrung in der französischen Praxis. Sie kann entweder in Gesetzesunkunde beruhen, welcher durch Belehrung in den Verhandlungen vorgebeugt werden kann, oder darin, daß der Geschworne sich über das Gesetz erhebt, weil er es im Allgemeinen oder in dem besonderen Fall nicht für passend hält. Jenes wäre schlimm, ist aber gewiß selten und durch wahrhaft dem Volke zusagende Gesetze zu vermeiden; dieses, oder die Nichtberücksichtigung des Gesetzes im einzelnen Fall, gehört, wie ich schon sagte, nicht eigentlich zum Wesen des Schwurgerichts, muß ihm gerade von dem Gesetzgeber gestattet werden, und so lange der Geschworne nicht in jedem concreten Falle zu dem Ausspruche berechtigt sein soll: „der Fall paßt nicht unter das Gesetz, oder es sind Gründe vorhanden, welche diesen Fall unter das Gesetz zu subsumiren verhindern,“ so lange ist das Geschwornengericht nicht in seiner richtigen Idee aufgefaßt, und nur in diesem Zugeständnisse, kann man sagen, liegt die höchste Erfüllung der Gerechtigkeit: — Was die Feindseligkeit gegen die politischen Institutionen des Landes betrifft, so ist es nicht zu läugnen, daß es

oft erst einer gewissen Gewöhnung des Volkes an manche Institutionen bedarf, um die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben einzusehen. Man hat namentlich in Hinsicht auf neue finanzielle Einrichtungen die Erfahrung gemacht, daß die Geschwornen das Interesse des gesammten Staates nicht genug beachten und bei Verletzungen desselben nachsichtig sind. Indessen dergleichen ist vorübergehend, die bessere Ueberzeugung gewinnt endlich Raum; wenn aber an gewissen Institutionen ein innerer Makel klebt, und sie dadurch Feindseligkeit erregen, so möge die Regierung die Stimme des Volkes und Landes beachten! Aber vor Allem strebe man, daß der Rechtssinn des Volkes geweckt werde, eine allgemeine Theilnahme des Volkes für Recht und Staat, damit die Geschwornengerichte in Wahrheit die patria darstellen, und man wird eine solche Feindseligkeit nicht mehr zu fürchten haben! Es muß allerdings dahin kommen, daß z. B. Geschworne, wenn sie über die Empörung einer eroberten Provinz gegen das gesammte Land, gegen den Staat zu richten hätten und es für menschlich erklären müßten: „daß die Angeklagten dem Drängen der Nationalität gefolgt seien,“ dennoch diese rein menschliche Rücksicht nicht nehmen, sondern sich auch als die patria betrachten und sagen: „wir müssen euch verurtheilen, sonst machen wir das Zugeständniß, daß ihr euch täglich empören könnt.“ Das wird wenigstens dann zu erwarten sein, wenn eine wahrhaft politische Einheit im Staate zwischen Volk und Regierung sich ergeben hat. Der dritte Vorwurf wird auf die Unsicherheit der Motive gestützt, aus welchen der Ausspruch der Schwurgerichte erfolgt, weil sie keine Rechenschaft zu geben haben, desgleichen auf die Erfahrungen, durch welche Motive einzelne Schwurmänner bestimmt werden, wenn man hinter die Coulissen schaut. Ich habe selbst Berathungen in der Nähe beobachtet und auch von anderen erfahren, weiß daher, was für merkwürdige Gründe zuweilen zu der Ueberzeugung der Geschwornen hinwirken. So wollte einer derselben den eines Hausdiebstahls Angeklagten lediglich nur deshalb verurtheilen, weil es ihm gerade



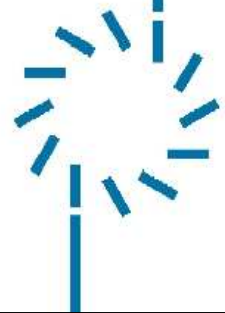


ebenso mit seinem Hausbedienten gegangen sei. Häufig entscheidet nur ein einziger kleiner Umstand; besonders wirksam sind die Antecedentien! Allein, reichen diese Erfahrungen hin, um das ganze Institut zu verurtheilen? Läßt sich mit Sicherheit sagen, daß ein solcher kleiner Umstand oder ein argumentum a simili allein die Ueberzeugung bestimmt habe, und war es nicht vielmehr doch der Totaleindruck, dessen sich der Schwurmann vorzüglich nur bei einem Umstand oder durch einen solchen bewußt ward? Wo sind überhaupt die Regeln eines untrüglichen historischen Beweises? Mit Recht ist schon von unserem verehrten Präsidenten Namens der Commission gesagt worden, daß ja auch bei den gelehrten Richtern zuletzt nur die innerste Ueberzeugung es ist, wodurch sie bestimmt werden, nicht der einzelne Grund, den das Gericht anführt, den es in feinen schriftlichen Entscheidungsgründen zur Schau trägt; Gründe aber für die innerste Ueberzeugung selbst lassen sich nicht aussprechen. Doch gehen wir nicht tiefer in dieses Terrain ein, die allgemeine Stimme hat längst über alle Beweistheorie gerichtet. Es kommt nur darauf an, versichert zu sein: jeder Richter oder Geschworne habe seine feste Ueberzeugung, und dafür halte ich die Oeffentlichkeit der Erklärung der Geschwornen für nothwendig, wobei jeder frei und offen seine Stimme nach geschlossener Berathung abgibt, ganz im Gegensatze zu einer bloß geheimen Abstimmung. Was den letzten Punct betrifft, den Vorwurf der leichten Irreleitung der Geschwornen, so kann sie theils durch Umstände des Falles herbeigeführt werden, theils durch die blühende Beredsamkeit des Vertheidigers oder durch die glänzenden Gründe, welche der Staatsanwalt anzuführen vermag, oder durch den Einfluß des Präsidenten der Verhandlung. Das alles kann vorkommen, und es ist sogar die Erfahrung eine sehr häufige, daß Eines oder das Andere vorzugsweise auf die Ueberzeugung der Geschwornen gewirkt hat. Allein ist dies auch wieder ein genügender Grund, um das Institut zu verwerfen? Mich dünkt, gerade die in dem Organismus des Verfahrens begründete Möglichkeit, daß ganz entgegengesetzte Motive dem Geschwornen vorgerückt werden, muß ihn nöthigen, eine feste und unabhängige Ueberzeugung zu gewinnen;

er wird dann diejenige annehmen, die ihm die beste scheint, und woran für die letzte Entscheidung bei allen Zweifeln festzuhalten ihm sein Gewissen drängt. Für etwas Weiteres kann er nicht verantwortlich sein, wie überhaupt kein Mensch! So viel über die allgemeinen Vorwürfe. Ohne mich nun bei der Frage aufzuhalten, welche organische Einrichtung einem deutschen Schwurgerichte zu geben sein möchte, füge ich zuletzt ein paar Worte über die Hauptpunkte bei, welche vorab zu erledigen sind, um das Institut in Deutschland überhaupt einheimisch zu machen. Zuerst bedarf es einer gänzlichen Reform unserer Strafgesetzgebung, einer Rückkehr zu dem einfachen, des Verlassens des doctrinellen Standpunctes. Man überlasse z. B. getrost den Begriff mancher Verbrechen, wie des Diebstahls und Betrug, der Beurtheilung der Volksrichter, ohne sich mit künstlichen Definitionen zu beschäftigen.

Die zweite nothwendige Voraussetzung ist die politische Fortentwicklung der deutschen Stämme zu einem wahren National- und Staatsbewußtsein, damit die Geschwornengerichte auch wahrhaft die patria darstellen, und die Feindseligkeit zwischen Staat und Volk verschwinde; dann auch eine volkswüchsige Fortentwicklung der Rechtsinstitute, vorzüglich Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen, damit die Geschwornen Achtung vor dem Gesetze erhalten, eine gewisse Rechtskunde gewinnen können, und die Heilighaltung des Rechtes auch als ihre Aufgabe erkennen, so daß, wenn der gelehrte Richter ihnen sagt: „Das ist das Recht des Landes,“ sie es eben so beachten, wie die englischen Geschwornen, wenn der Richter sagt: *“That is the law of England”*

Wenn das Institut auf solche Elemente gebaut wird, so denke ich mir, würden ihm auch die Karlsbader (oder späteren diplomatischen) Beschlüsse, welche gegen das Institut gefaßt sein sollten, nicht entgegenstehen. Sie können gegen die rein politische Gestaltung der Schwurgerichte gefaßt sein, nimmermehr aber gegen ein Geschwornengericht, welches dazu dienen kann und soll, um die höchste Aufgabe der menschlichen Gerechtigkeit zu erfüllen, nämlich ein rein



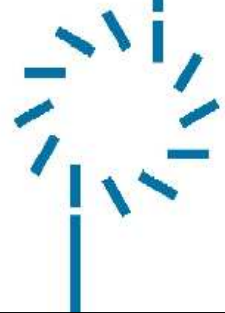


menschliches Urtheil über die Schuld eines Angeklagten auf nationalem Rechtsboden in allen einzelnen Fällen möglich zu machen!

**Beseler.** Meine Herren, ich erbitte mir auf einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit, um eine kurze Erklärung abzugeben. Ich habe vor einigen Jahren eine Erörterung veröffentlicht, worin ich mich beschäftigte mit der volksthümlichen Gestaltung des deutschen Gerichtswesens, wo ich dem Schwurgerichte gegenüber eine Mischung von ständigen gelehrten Richtern und ständigen Volksrichtern vorgeschlagen habe. Ich bin auch jetzt noch der Ansicht, daß man die volksthümliche Gestaltung des Gerichtswesens nicht bloß auf Criminalsachen beschränken darf, sondern daß man auch für Civilsachen eine solche Form anstreben muß, daß nicht bloß gelehrte Jurisprudenz ihre Vertretung findet. Ich glaube ferner, daß für geringe Vergehen, wie ein Polizeivergehen, wo Gerichte in kleinen Bezirken thätig sein müssen, daß auch dort noch eine Mischung polizeilichen Elementes durchgeführt werden kann. Was dagegen eigentliche Criminalsachen betrifft, so erkläre ich die Aenderung meiner Ansicht: daß ich, wie *Heffter*, für Criminalsachen das Schwurgericht für nothwendig halte. Es ist zu weitläufig, dies näher zu motiviren, es würde auch subjectiver Art fein; hier glaube ich mich darauf beschränken zu können, diese Ansicht auszusprechen, und dazu verpflichtet gewesen zu sein, da ich eine andere Ansicht früher vertreten und zum Theil noch in der Commission für die Jury besessen habe.

**V. Wächter.** Wird die Frage der Discussion unterworfen oder wollen wir es bei dem Vortrage der Commission bewenden lassen? Wenn Discussion stattfinden soll, so bitte ich um das Wort. Wird heute Nachmittag Sitzung stattfinden? Wir haben lange Vorträge gehört; kommt ein Tag dazwischen, so möchte die Antwort schwer fallen.

**Der Vorsitzende.** Da die Sectionen wegfallen, so wird heute Nachmittag um 3 Uhr die Erörterung über das Geschworenengericht in allgemeiner Versammlung beginnen, und hiermit ist die gegenwärtige geschlossen



SPIN source text on  
the history of cultural  
nationalism in Europe  
[www.spinnet.eu](http://www.spinnet.eu)